

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

BAV Mitgliederversammlung 30.03.2009

Januar/Februar · 01-02/2009



**Generalisten und Spezialisten –
wir brauchen beide!**

RAK Kammerversammlung 04.03.2009

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

**Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin
in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI
– 1. Halbjahr 2009 –**

ARBEITSRECHT/ VERSICHERUNGSRECHT

24.04.2009 Die Rechtsschutzversicherung im
Arbeitsrecht und aktuelle gebührenrechtliche
Probleme im arbeitsrechtlichen Mandat
Joachim Cornelius-Winkler,
RA, FA für Versicherungsrecht, Berlin;
Bernd Ennemann, RA und Notar,
FA für Arbeitsrecht, Soest
€ 295,-/245,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

20.02.2009 Aktuelle Entwicklungen im Bauprozessrecht
Peter Klum, Vors. Ri. am Kammergericht, Berlin
€ 275,-/195,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

29. – 30.05.2009 Ausgewählte Problemfelder des privaten
Baurechts
Dr. Bernhard von Kiedrowski, RA, Berlin
€ 375,-/295,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

ERBRECHT

20.03.2009 Übergabeverträge und Sozialhilferegress

09.05.2009 Erbrechtsreform und neues
Erbchaftsteuerrecht
Johannes Schulte, RA und Notar, FA für
Erbrecht und für Steuerrecht, Berlin
jeweils € 245,-/195,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

FAMILIENRECHT

27.02.2009 Die Reform des Familienverfahrensrechts

28.02.2009 Die Güterrechtsreform 2009
Dr. Jürgen Soyka, Vors. Ri. OLG Düsseldorf
jeweils € 195,-/165,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

06.03.2009 Das neue UWG
Jürgen Dembowski,
Vors. Ri. am OLG a. D., Offenbach
€ 295,-/245,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

08.05.2009 Rechtsprechungsüberblick:
Gesellschaftsrecht - Die wesentlichen
aktuellen Entscheidungen des
Bundesgerichtshofs und der Instanzgerichte
Dr. Martin Heckelmann LL.M. (Cornell) RA,
Berlin
€ 295,-/245,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

KANZLEIMANAGEMENT

15.05.2009 Ohne Moos nix los (vormittags)
15.05.2009 Chefsache Akquisition (nachmittags)
Johanna Busmann, Anwaltstrainerin, Hamburg
jeweils € 125,-* · 3 Zeitstunden

MEDIZINRECHT

24. – 25.04.2009 Die Arztpraxis, das MVZ und das
Krankenhaus vor und in der Insolvenz
Dr. Christiane van Zwill, RAin,
Lehrbeauftragte für Arbeits- und
Insolvenzrecht an der Fachhochschule Köln
Dr. Fritz Westhelle, RA, FA für Arbeitsrecht
und für Insolvenzrecht, Kassel
€ 395,-/325,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

13.03.2009 Klimaschutz und Mietrecht
Dr. Franz-Georg Rips, Präsident und
Direktor Deutscher Mieterbund
€ 225,-/175,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

SOZIALRECHT/ MEDIZINRECHT

26.06.2009 Ausgewählte Krankheitsbilder des
Bewegungsapparats und deren sozial-
medizinische Bedeutung
Dr. med. Dieter Abels, Arzt für Orthopädie,
Psychotherapie - Spezielle Schmerztherapie, Rees
€ 255,-/225,-* · 6 Zeitstunden - § 15 FAO

VERKEHRSRECHT

27.02.2009 Neues im Verkehrsrecht
28.02.2009 Gebührenoptimierung im Verkehrsrecht
Gesine Reisert, RAin, FAin für Strafrecht und
für Verkehrsrecht, Berlin-Wilmersdorf
jeweils € 195,-/165,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

**VERSICHERUNGSRECHT/
KANZLEIMANAGEMENT**

20.03.2009 Crashkurs Rechtsschutzversicherung
Joachim Cornelius-Winkler, RA, FA für
Versicherungsrecht, Berlin
€ 325,-/225,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

12. – 13.03.2009 Intensivkurs: Recht der Planfeststellung
Prof. Dr. Rüdiger Rubel, Ri. am BVerwG, Leipzig
€ 355,-/295,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

Termine des 2. Halbjahres unter: www.anwaltsinstitut.de
Alle Veranstaltungen finden im DAI-Ausbildungszentrum Berlin statt,
Voltairestr. 1 · 10179 Berlin

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V. · Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. (02 34) 970 64 -0 · Fax (02 34) 70 35 07 · info@anwaltsinstitut.de
5 % Rabatt bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de

*Vergünstigter Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Am 19. Januar 2009 wurde in Moskau der Kollege **Stanislaw Markelow** unmittelbar im Anschluss an eine Pressekonferenz, die er in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt gegeben hatte, gemeinsam mit der Journalistin Anastasja Baburowa erschossen. Rechtsanwalt Markelow war weit über die Grenzen seines Heimatlandes dafür bekannt, dass er im Vertrauen auf rechtsstaatliche Garantien die Interessen seiner Mandanten auch dann entschieden und furchtlos vertrat, wenn er erkennen musste, dass er auch sich selbst dadurch gefährdete. In einem Schreiben an den russischen Botschafter in Berlin, S.E. Vladimir Kotenev, hat der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins seine Verbundenheit mit dem russischen Anwaltskollegen Markelow zum Ausdruck gebracht und seine Hoffnung, dass alles unternommen wird, um den Vorfall bald aufzuklären und die Täter zu überführen.

Der Berliner Anwaltsverein hat in diesem Jahr den **Arbeitskreis Strafrecht** gegründet. Am Mittwoch, den 18. Februar 2009 ist die erste Sitzung mit dem Thema: Wichtige Urteile 2008 und Ihre Folgen für die Praxis der Strafverteidigung. Der Arbeitskreis wird sich monatlich treffen und aktuelle Themen der Praxis der Strafverteidigung diskutieren. Dabei sollen rechtliche Fragen ebenso zur Sprache kommen wie auch nützlich-

ches Hintergrundwissen – etwa zu technischen Ermittlungsmethoden. Neben den Arbeitskreisen für Mietrecht und WEG, für Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht und für die Mediation ist der Arbeitskreis Strafrecht nunmehr der sechste Arbeitskreis im Berliner Anwaltsverein.

In Sachen Strafrecht hat der Berliner Anwaltsverein im Januar zum Referentenentwurf des **Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes** Stellung genommen. Der Berliner Anwaltsverein fordert die Pflichtverteidigung für alle Untersuchungshäftlinge und hat zahlreiche Änderungsvorschläge zu Details des Gesetzesentwurfs in die Diskussion im Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Neben den Arbeitskreisen des Berliner Anwaltsvereins ist auch die Fortbildungsreihe „**Richter- und Anwaltschaft im Dialog**“ mit monatlichen Rechtsprechungsberichten von Richterinnen und Richtern des Kammergerichts im vergangenen Jahr auf besonderes Interesse in der Berliner Anwaltschaft gestoßen. Anlass genug für den Berliner Anwaltsverein, diese Reihe auch auf die anderen Gerichtszweige auszuweiten, für deren Unterstützung wir uns herzlich bedanken möchten. Neben den Veranstaltungen zur Rechtsprechung des Kammergerichts im **Ge-**

sellschaftsrecht (24.03.2009) und **Presserecht** (15.04.2009) möchten wir Sie und die Berliner Richterschaft nun auch zu den Veranstaltungen zur **Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts** (10.03.2009), des **Finanzgerichts Berlin-Brandenburg** (22.04.2009) und des **Oberverwaltungsgerichts** (28.04.2009) einladen. Diese Informations- und Diskussionsveranstaltungen zur Berliner Rechtsprechung, die wir in Zusammenarbeit mit der Berliner Justiz gemeinsam für Richter- und Anwaltschaft anbieten, sind bereits im zweiten Jahr eine feste Institution.

Eine umfangreiche Übersicht zu den weiteren Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins – **Zwangsvollstreckung, Pflichtteilsrecht, Insolvenzrecht, WEG** u.a. – finden Sie in diesem Heft.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 58. Jahrgang

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Eckart Yersin

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton
(der RAK Berlin)

Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de

- Mitteilungen der RAK
des Landes Brandenburg

Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg

- Mitteilungen der
Notarkammer Berlin:

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/

- Mitteilungen des
Versorgungswerks der
Rechtsanwälte in Berlin

Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

- alle anderen Rubriken:

Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02

- Anzeigen:

Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen:

Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

Geburtsstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Februar 2009

Dienstleister mit Robe – Wege zur anwaltlichen Systemführerschaft
Ein Plädoyer für den Generalisten von Rechtsanwalt und Mediator Jörg G. Schumacher Seite 5

Vererbung von Eigenheim und Firma nach neuem Erbschaftsteuerrecht
von Rechtsanwalt und Notar Dr. Eckart Yersin und Rechtsanwalt Thomas Vetter Seite 8

Originelle Anwaltswerbung oder: Wann ist Werbung „unsachlich“?
von RA Jens von Wedel, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 37

Wann muss der Anwalt vor einem neuen Mandat auf bereits bestehende Mandatsbeziehungen hinweisen?
Fragen an Dr. Gero Fischer, Richter am BGH a.D. Seite 38

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema	„Dialog“ nun mit allen Berliner Gerichtszweigen 25	Bücher
Dienstleister mit Robe – Wege zur anwaltlichen Systemführerschaft 5	Aus den Arbeitskreisen des BAV 26	Buchbesprechungen 44
Aktuell	Krise, Insolvenz und Haftung in der Rechtsanwaltskanzlei 27	Termine
Vererbung von Eigenheim und Firma nach neuem Erbschaftsteuerrecht 8	Fortbildungsbescheinigung des DAV 29	Terminkalender 47
Veränderungen in der Berliner Justiz 15	Veranstaltungen des BAV 30	Beilagenhinweis
Neue EU-Verfahren erleichtern grenzüberschreitende Rechtsfindung 15	Mitgeteilt	Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen
Die Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsrecht 16	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 33	Berliner Wohnraum Service , Berlin (Teilauflage)
Ausbildungsberater gesucht 17	Notarkammer Berlin 35	Centrale für Mediation in der Anwalt-Suchservice , Köln (Teilauflage)
Neuer Vorläufigkeitsvermerk der Finanzämter zur Pendlerpauschale sorgt für Verunsicherung 17	Kammerton	Juristische Fachseminare , Bonn, Struppe & Winckler , Berlin bei.
BAVintern	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 36	Wir bitten um freundliche Beachtung
Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsverein e.V. 18	Urteile	
Gesprächsrunde mit dem „großen Bruder von Neukölln“ 19	Von Abgeordneten und Anwälten 42	
Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht 20	Geschäftsgebühr: Im Zweifel immer 1,5 42	
Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht 23	Forum	
	„Ich hab da mal ‘ne Frage“ 42	
	Auflösung des Weihnachtsrätsels 43	

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts, wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenloses Anwaltsblatt (11 mal jährlich)
- kostenlos DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail)
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail)
- Sonderkonditionen Anwaltverzeichnis (ca. 30 € Ersparnis)
- Sonderkonditionen NJW (Vorteil jährlich ca. 20 €)
- Mitgliedschaft in den 27 verschiedenen Arbeitsgemeinschaften des DAV (nur für DAV-Mitglieder möglich)
- Kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltssuche des DAV (nur für DAV-Mitglieder möglich)
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie (in der Regel 10 % Rabatt) oder den örtlichen Vereinen
- Ermäßigte Teilnahme am Deutschen Anwaltstag
- DAV-Fortbildungsbescheinigung
- Kostenlose AnwaltCard - das Kreditkartendoppel des DAV – The Royal Bank of Scotland
- Vereinbarung mit Opel und Saab
- Kooperation mit nh-Hotels
- Über die Mitgliedschaft im DAV über den Bundesverband der Freien Berufe (BFB) Angebot für DAV-Mitglieder über Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten.
- Kooperation mit der Hertz-Autovermietung.
- Sonderkonditionen mit D1 bei der Grundgebühr
- Sonderkonditionen mit E-Plus
- Sonderkonditionen im Festnetz/bei Mobilfunk und Internetzugang mit Telego!
- Rabatte auf RICOH-Produkte: Kopierer, Faxgeräte, Laserdrucker
- Gruppenvertrag mit der DKV
- Sonderkonditionen bei juris DAV
- Jurion ist Kooperationspartner des Deutschen Anwaltvereins und bietet Mitgliedern exklusive Vorzüge: Als DAV-Mitglied sparen Sie bares Geld und können länger testen!

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Dienstleister mit Robe - Wege zur anwaltlichen Systemführerschaft

Ein Plädoyer für den Generalisten

Jörg G. Schumacher



Die überwiegende Mehrzahl der rund 140.000 Rechtsanwälte in Deutschland praktiziert heute - mit oder ohne Spezialisierung - als Allgemeinanwälte. Der Allgemeinanwalt übt

seinen Anwaltsberuf nicht nur in einem engen Rechtsgebiet aus, sondern sucht auch die generalistische und multidisziplinäre Zusammenarbeit mit Freiberuflern. Er versteht sich als Dienstleister mit Robe und als so genannter Certified (Life/ Business) Advocate wird er in Zukunft Systemführer, nicht nur auf dem Anwalts- und Rechtsdienstleistungsmarkt, sondern auf dem Markt der professionellen und wissensintensiven Dienstleistungen insgesamt sein.

Notwendig erscheint nicht nur die Erhaltung der klassischen Kanzleifelder, sondern auch die Erschließung neuer Berufsfelder. Zukünftig kann und muss gerade der anwaltliche Generalist nicht nur zu den Fachanwälten nach Rechtsgebieten, sondern auch zu den anderen vereinbarten Berufen, namentlich den nicht sozietätsfähigen Freiberuflern, als Schnittstelle fungieren. In dieser Funktion kann er als den Überblick verschaffender Koordinierungsspezialist die anwaltliche "Systemführerschaft" für professionelle Dienstleistungen und multidisziplinäre Wertschöpfungen gewährleisten oder wiedergewinnen; er arbeitet also nicht nur als Einzelanwalt oder in Kleinsozietäten, sondern findet sich in jeder von Anwälten eröffneten "Sozietät".

Seit ihrer Gründung im Jahr 2003 versteht sich die Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt im Deutschen Anwaltverein als Vertreter der Interessen der Ein-

zelanwälte sowie der kleinen und mittleren Sozietäten. Unabhängig davon sind alle Kollegen mit generalistischer bzw. multidisziplinärer Strategie als Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt willkommen und zur aktiven Mitarbeit herzlich eingeladen.

Ausgehend von der nachfolgenden Analyse hat die Arbeitsgemeinschaft eine Vision entwickelt und eine Mission formuliert.

Analyse

Was will die Anwaltschaft und der Rechtsanwalt? Ihnen geht es um Lebensqualität und wirtschaftlichen Erfolg, subjektives Glück im Sinne der Erfüllung der persönlichen Wertvorstellungen und objektives Überleben mit finanziellem Sicherheitsabstand.

Was will die Mandantschaft und der Klient? Ihnen geht es ebenfalls um so genannte „gute Gefühle“ und Überlebenssicherheit, also auch Lebensqualität und wirtschaftlichen Erfolg.

Internationale Unternehmungen wie IBM, welche in der unverändert oder gerade jetzt zukunftsweisenden IT-Branche stets unter extremem Innovationsdruck stehen, zielen mit dem Marketing für ihre Dienstleistungen und Produkte insoweit konsequent auf die Bedürfnisse und Wünsche der Kunden. Mit „Wir helfen Ihnen erfolgreich zu sein“ wirbt IBM um Unternehmenskunden. Mit „Wir helfen Ihnen ein besseres Leben zu führen“ wirbt IBM um Verbraucherkunden.

Was macht die Anwaltschaft? Der Deutsche Anwaltverein hat zur Vertretung der Interessen der Nichtfachanwälte als deren „Machtpromoter“ die Gründung der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt herbeigeführt.

Am **24. und 25. April 2009** veranstaltet der Berliner Anwaltsverein in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt des Deutschen Anwaltvereins die **1. Jahrestagung multidisziplinäre Zusammenarbeit**. Die Veranstaltung wird im DAV-Haus in der Littenstraße 11, 10179 Berlin stattfinden.

Am Freitagnachmittag geht es zunächst um den Anwalt als Spezialisten für die multidisziplinäre Zusammenarbeit, anschließend werden anwaltliche Vergütungsvereinbarungen einschließlich Rechtsschutzversicherungen sowie Aspekte der Rechtspolitik behandelt.

Am Samstagvormittag geht es in Vorträgen um das Bild des Anwaltes im Spiegel der Zeiten und in den Medien sowie die multidisziplinäre Zusammenarbeit als anwaltliche Herausforderung, anschließend diskutieren Generalisten mit Spezialisten gemeinsam mit dem DAV-Präsidenten Hartmut Kilger über Wege zur anwaltlichen Systemführerschaft auf dem Markt freiberuflicher Dienstleistungen.

Die Tagung mit 6,5 Fortbildungsstunden richtet sich an die gesamte Anwaltschaft einschließlich der Fachanwälte; um baldige Anmeldung und rege Teilnahme wird gebeten.

Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter www.davgeneral.de.

Überwiegend wird anerkannt, dass die Spezialisierung nach Rechtsgebieten und durch Fachanwaltschaften den Anwälten ein durchaus positives Marketing sowie mehr und überzeugendere Transparenz für Mandanten auf dem anwaltli-

Thema

chen Rechtsberatungsmarkt verschafft. Weder gemindert noch beseitigt werden aber der finanzielle Druck und die wirtschaftlichen Probleme großer Teile der Rechtsanwaltschaft durch das Eindringen nichtanwaltschaftlicher Wettbewerber in den Rechtsberatungsmarkt.

Auch die Fachanwälte machen Umsatz unverändert nur im anwaltschaftlichen Rechtsdienstleistungsmarkt und stehen dort ausschließlich in Konkurrenz zu den anderen Rechtsanwälten um die gleichen Mandanten. Andere „Rechtsbesorger“ wie Gewerkschaften, NPOs oder Verbraucherstellen werden vom rechtssuchenden Publikum zumeist nur dann konsultiert, wenn es nicht rechtsschutzversichert ist bzw. die üblichen Anwaltsvergütungen nicht zahlen kann oder nicht zahlen will.

Ungeachtet dessen befindet sich die Anwaltschaft und jeder zugelassene Rechtsanwalt auch außerhalb des eigentlichen Rechtsberatungsmarktes gegenüber anderen Freiberuflern und gewerblichen Unternehmern in einer so genannten Strategischen Erfolgsposition (SEP). Anders als andere Wettbewerber üben Anwälte einen der ältesten Berufe der Welt aus, welcher nicht nur in früheren oder einfachen Gesellschaften, sondern auch in modernen Demokratien und Wirtschaftsordnungen Ansehen und Respekt genießt und als unverzichtbarer Bestandteil der Rechtskultur anerkannt wird.

Gerade in Zeiten der Globalisierung kann in komplexen Gesellschaften die bekannte Wertebasis des Rechtsanwaltes, die Trias aus Verschwiegenheit, Verbot widerstreitender Interessen und Unabhängigkeit, nicht nur den klassischen Mandanten, sondern auch neuen Kunden Orientierung, Sicherheit und Vertrauen geben. Denn nachgefragt und vergütet wird dem Rechtsanwalt immer auch der kommunizierte und vom Mandanten erkannte Nutzen, wie beispielsweise Ansehen und Ehre, Geld und/oder Zeitersparnis, und nicht zuletzt: Auswege aus der Flucht in Illusionen und Konsum, welche aus dem Verlust von und dem Mangel an Werten in modernen Zeiten folgt.

Gemeint ist die umfassende anwaltschaftliche Begleitung der Lebensgestaltung des Unternehmens bzw. Verbrauchers, welche durch Erhöhung der Komplexität des Klienten einerseits und Reduzierung der Komplexität der globalisierten Welt andererseits dem Mandanten Hilfe zur Selbsthilfe und Erfüllung der eigenen Wertvorstellungen bietet.

Anwälte und Juristen agierten schon immer als Regierungsberater und Unternehmensführer, namentlich als Vorstände von börsennotierten Kapitalgesellschaften im 20. Jahrhundert, weil man ihnen zu Recht die Fähigkeit zur Integration, zum Geben von Orientierung und zur Reduzierung komplexer Vorgänge zuschreibt. Weil sie durch Ausbildung und Erziehung mit Netzwerkkompetenz immer am und nicht im System arbeiten und denken, behalten sie idealtypisch auch den Überblick über das Ganze.

Vision

Unsere Vision ist die Neuerfindung bzw. Wiederbelebung des Anwaltes im Sinne eines geistigen, kreativen, ökonomischen bzw. unternehmerischen Relaunches zur Sicherstellung der Teilhabe der Anwaltschaft an der sich beschleunigenden und verstärkenden Wirtschaftsmodernisierung.

Ausgehend von Massenbedürfnissen führten neue Technologien in der Wirtschaftsgeschichte immer zu zyklischen Wertschöpfungssprüngen (Dampfmaschine, Fließband usw.). An die Stelle des früheren Mangels an Wirtschaftsgütern, welcher das Leben, Arbeiten und Wirtschaften der Menschen bestimmte, tritt zumindest in Deutschland und großen Teilen von Europa die Flut von komplexen Informationen und Optionen, die wiederum das einfache sorgenfreie Leben und den Überblick erschwert.

Lebensqualität und wirtschaftlicher Erfolg im Sinne von „finanziellem Sicherheitsabstand“ bleiben im Informations- und Kommunikationszeitalter unverändert unsicher. Gleichzeitig verkörpert das Internet als neue Technologie für den Austausch von Erfahrungen, Ideen,

Informationen, Unterlagen und Wissen durch deren totale Mobilisierung das bislang größte materielle Wertschöpfungspotential unserer Zeit.

Als so genannter Certified Life & Business Advocate (DAV) soll der Anwalt auf dem künftigen Markt der wissensbasierten Dienstleistungen und Support Economy seinen Klienten in der Optionsflut als ganzheitlicher Berater, Coach und Interessenvertreter Orientierung (Leuchtturm-Funktion) und Sicherheit (Arche-Funktion) geben.

Bislang steht der althergebrachte Anwalt Verbrauchern und/ oder Unternehmern auf dem klassischen Rechtsberatungsmarkt nur rechtsberatend und/ oder prozessvertretend zur Seite - als häufig erste und zugleich letzte Rechtsinstanz für den Klienten in den verschiedensten Lebenssituationen.

Notwendig ist demzufolge neben der Erhaltung der klassischen Kanzleifelder im Sinne des bisherigen Rechtsberatungsgesetzes auch die Erschließung neuer Berufsfelder - einschließlich diesbezüglicher Hilfestellungen und multimedialer Werkzeuge.

Mission

Die durch die Fachanwaltschaften besiegelte Fachkompetenz im engeren Sinne nach Rechtsgebieten ist nur der erste Schritt zu blühenden Anwaltslandschaften mit sowohl guten als auch erfolgreichen und zufriedenen Kollegen.

Zu fördern und zu entwickeln ist neben der Fachkompetenz im weiteren Sinne einschließlich des Wirtschaftswissens besonders die unternehmerische und psycho-soziale Kompetenz im Wege postgraduierter Fortbildung und Zertifizierung nach oder anstelle des traditionellen Rechtsreferendariats.

Diesbezügliche Orientierungspunkte liefern in Deutschland und Europa die integrierten Studiengänge zum zertifizierten Erbplaner (CEP Certified Estate Planner) bzw. Finanzplaner (CFP Certified Finance Planner) der Privatuniversitäten nach anglo-amerikanischem Vorbild.

Wertvolle Anknüpfungspunkte bietet

Thema

auch die DAV-Anwaltsausbildung mit ihrem anwaltlich zertifizierten Rechtsreferendar, wobei die Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt die weitere Fortbildung zum CLBA (DAV) im Sinne des Graduierten-Studiums oder -Trainings steuern und verwalten kann.

Erwägenswert erscheint die Organisation von Lehrgängen und Seminaren gemeinsam mit der DeutschenAnwaltAkademie und den regionalen Anwaltsvereinen und gegebenenfalls weiteren Anbietern in Kooperation. Sie muss den künftigen Anwalt noch fähiger machen, aus Fachwissen Prozesse und Dienstleistungen und so genannte „hybride Produkte“ mit erkanntem Nutzen für den Mandanten als Kunden zu schaffen und auch mittels Marketing bessere Vergütungen zu erzielen.

Gefördert und gestärkt werden müssen aber auch die Netzwerkkompetenz und Teamfähigkeit des zukünftigen Anwaltes im Sinne von kollegialem Ideentausch als so genanntes „BestPracticeSharing“.

Erste diesbezügliche Ansätze und Ideen zeigte frühzeitig das bemerkenswerte und zukunftsweisende Papier des DAV-Vorstandsteams zu den neuen Betätigungsfeldern auf. Sie sind fortzuentwickeln unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung.

Ausgehend von seiner Wertebasis als strategischer Erfolgsposition kann und muss der Rechtsanwalt immer Organ der Rechtspflege und erste Adresse auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt bleiben und dem Markt der wissensbasierten Dienstleistungen werden – vor nichtanwaltlichen Wettbewerbern.

Der Wettbewerb der zahlreichen Marktteilnehmer - von Anwälten und nichtanwaltlichen Dienstleistern sowie gewerblichen Unternehmern - findet dabei verstärkt über den Preis bzw. Nutzen für den Mandanten als Kunden statt.

Zugleich werden die deutschen Me-

tropolen, die großen, mittleren und kleinen Städte sowie das Land immer stärker unterschiedliche Marktsegmente darstellen – verbunden durch die einheitlichen IT-Infrastrukturen des modernen Informations- und Kommunikationszeitalters.

In der zukünftigen Welt der wissensbasierten Dienstleistungen ist der Anwalt als Advocate, Coach, Consigliere, Fürsprecher oder Ratgeber angesichts von

Spezialistentum mit Titularsucht zur kundenorientierten und Nutzen stiftenden Integration zugunsten des Mandanten berufen, um die Gefahren und Risiken von Chaos und Erstarrung im Leben und Wirtschaften gering zu halten.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Mediator in Berlin und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt im DAV

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Digital Diktieren

Bester Preis:

€ 179,- / pro Arbeitsplatz

netto zzgl. MwSt.



Beste Leistung:

Komplettpaket

- Diktierhardware
- (wahlweise Diktiergerät oder Schreibset)
- Diktiersoftware*
- Installation
- Einrichtung
- Einweisung
- Fahrtkosten*

➔ alles inklusive!







* zzgl. obligatorischer monatlicher Mietpauschale für Diktiersoftware, z.B. für 2 Arbeitsplätze € 22,- netto zzgl. MwSt. Fahrtkosten nur in Berlin inklusive

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag: 8:00 - 18:00 Uhr

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH
Holtzendorffstr. 18, 14057 Berlin
Tel. 030/2639220, Fax. 030/26392234
www.ra-micro-berlin.de
info@ra-micro-berlin.de

Vererbung von Eigenheim und Firma nach neuem Erbschaftsteuerrecht

Dr. Eckart Yersin / Thomas Vetter

Seit dem 5. Dezember 2008, dem Tag, an dem der Bundesrat der Erbschaftsteuerreform zustimmte, wüsste der nach dem 01.01.2007 verstorbene Erblasser, wie er aus steuerlicher Sicht hätte testieren sollen..., wenn er denn den 5. Dezember überlebt hätte. Schenken, Sterben und Erben sind allerdings zu ernste Angelegenheiten, als dass man darüber witzeln sollte. Buchstäblich „fünf vor zwölf“ wurde die Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts durchgewinkt, damit diese zum 01.01.2009 wirksam werden konnte. Es hätte nicht viel gefehlt und die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist wäre abgelaufen - mit der Folge des Wegfalls der Erbschaftsteuer. Die Bundesländer wären dann auch nicht untergegangen, wie man am Beispiel Österreichs ersehen kann, das bewusst auf die Erbschaftsteuer verzichtet hat.

Das Thema ist gesellschaftspolitisch umstritten und sicher ist, dass aus verschiedenen Anlässen das geänderte Gesetz auch wieder beim Bundesverfassungsgericht landen wird. So wird etwa die neue Steuerbefreiung für ein selbst genutztes Eigenheim den Gerichten viel Ärger bereiten; wie immer, wenn

der Fiskus mit der einen Hand gibt und mit der anderen wieder nimmt.

I. Vererbung von Grundvermögen

Zwar bleibt das Wohneigentum im Erbfall für Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Enkel steuerfrei, für die Abkömmlinge aber nur, wenn die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt und es 10 Jahre lang selbst genutzt wird. Darüber liegende Flächen müssen steuerlich angesetzt werden. Wenn die Selbstnutzung vor dem Ablauf von 10 Jahren aufgegeben wird, ohne dass zwingende Gründe vorliegen, muss die Steuer nachgezahlt werden. Man kann sich jede Menge Ungerechtigkeiten ausmalen, die aus dieser Regelung folgen können. Zu verfassungsrechtlichen Bedenken führt bereits die Konstellation, in der das eine Kind das Familienheim zugleich zur weiteren Selbstnutzung erhält, während das andere Kind einen z.B. sogar wertmäßig gleich hohen Kapitalbetrag erbt. Müsste man nun beide Kinder in dem Eigenheim zusammensperren, damit beide in den Genuss der Steuerbefreiung kommen?

Der bürokratische Aufwand bei den Finanzämtern dürfte beträchtlich werden.

Bezieht man Schenkungen zur vorweggenommenen Erbfolgeregelung mit ein, etwa wenn ein hälftiger Miteigentumsanteil am Eigenheim unter Ausnutzung des Kinderfreibetrages geschenkt wird und wird dann der weitere Miteigentumsanteil mit dem Ziel der Selbstnutzung vererbt, muss die Steuerbehörde eventuell bis zu 20 Jahre an ein und demselben Eigenheim dranbleiben. Ein Unding.

Wenigstens die Problematik der Rückwirkung der Gesetzesänderung scheint praktikabel gelöst zu sein. Wenn schon der Erblasser sich bei einem Todeszeitpunkt ab dem 01.01.2007 nicht sicher sein konnte, welches Steuerrecht denn nun gelten werde, ob das zu seinem Todeszeitpunkt geltende Erbschaftsteuerrecht oder ein späteres anzuwenden sein würde, so hat nun wenigstens der Erbe ein Wahlrecht. Für den Zeitraum zwischen dem 01.01.2007 und 31.12.2008 hat der Erwerber von Todes wegen die Möglichkeit, die Anwendung des neuen Rechts - mit Ausnahme der Freibeträge - zu wählen, wenn dies für ihn günstiger ist. Dies gilt aber allerdings nur im Erb- und nicht im Schenkungsfall. Das Antragsrecht ist beschränkt auf 6 Monate nach Inkrafttreten der Änderung, d.h. es muss bis einschließlich 30.06.2009 ausgeübt sein. Ein Zurück gibt es dann nicht. Da sich das Wahlrecht vorrangig auf die Bewertungsansätze bezieht, kann der Erwerber eines Grundstückes von Todes wegen davon durchaus profitieren. In der Regel ist die Option für den Erwerber vor allem wegen der Beschränkung auf die alten Freibeträge bei gleichzeitiger Anhebung der Bemessungsgrundlage aber nicht sonderlich attraktiv.

Erfreulich ist, dass die schon seit längerer Zeit diskutierten persönlichen und sachlichen Freibeträge auch tatsächlich in die Gesetzesänderung eingeflossen

	Freibetrag alt	Freibetrag neu
Ehegatten	307.000,00 €	500.000,00 €
Eingetragene Lebenspartner	5.200,00 €	500.000,00 €
Kinder, Kinder verstorbener Kinder	205.000,00 €	400.000,00 €
Enkel	51.200,00 €	200.000,00 €
Sonstige Personen der Stkl. I (Eltern, Großeltern bei Erbschaft)	51.200,00 €	100.000,00 €
Erwerber Stkl. II (Geschwister, Nefen, Nichten)	10.300,00 €	20.000,00 €
Erwerber Stkl. III (sonstige)	5.200,00 €	20.000,00 €
Beschränkt Steuerpflichtige	1.100,00 €	2.000,00 €

Aktuell



Advo Service[®]
Die IT-Profis in Ihrem Kanzlei-Team.

Tel. 030-30 69 98-193
www.advoservice.de

sind. Die persönlichen Freibeträge werden gemäß § 16 ErbStG angehoben. Eingetragene Lebenspartner sind nun dem Ehegatten gleichgestellt. Die Lebenspartner befinden sich allerdings weiterhin in der ungünstigen Steuerklasse III, was sicher ebenfalls die Gerichte beschäftigen wird.

Beim zusätzlichen Versorgungsfreibetrag für den überlebenden Ehegatten sowie beim Erwerb von Todes wegen für Kinder bleibt es wie bisher bei 256.000,00 € bzw. höchstens 52.000,00 €. Eingetragene Lebenspartner sind den überlebenden Ehegatten nunmehr auch hier gleichgestellt. Die sachlichen Freibeträge bei Steuerklasse I und eingetragenen Lebenspartnern bleiben für Hausrat in Höhe von 41.000,00 € erhalten und werden bei anderen beweglichen Gegenständen leicht auf 12.000,00 € angehoben. Für die Steuerklassen II und III gilt nunmehr ein Freibetrag von 12.000,00 € insgesamt für Hausrat und sonstige bewegliche Gegenstände.

Die Anhebung der Steuersätze in den Steuerklassen II und III soll zum finanziellen Ausgleich der Anhebung der Freibeträge und der Steuerbefreiung des selbst genutzten Wohneigentums führen. Ob die Rechnung später unterm Strich aufgehen wird, wird sich zeigen. Der Vergleich der Steuertarife vor und nach dem 01.01.2009 zeigt deutlich die Belastung größerer Vermögen und eine leichte Entlastung in der Steuerklasse I.

Steuerbefreiung für Eigenheime

Von zentraler Bedeutung für Familien und eingetragene Lebenspartner sind Steuerbefreiungen für Eigenheime, die dem Wohnen der Familie dienen. So gilt der bisherige § 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG jetzt auch für eingetragene Lebenspartner und Familienwohnheime in der EU oder einem Staat des Europäischen

Die neuen Tarife im Vergleich:

Wert bis		Steuerklasse %				
		I	II		III	
Alt	Neu	alt/ neu	alt	neu	alt	neu
52.000,00 €	75.000,00 €	7	12	30	17	30
256.000,00 €	300.000,00 €	11	17		23	
512.000,00 €	600.000,00 €	15	22		29	
5.113.000,00 €	6.000.000,00 €	19	27		35	
12.783.000,00 €	13.000.000,00 €	23	32	50	41	50
25.565.000,00 €	26.000.000,00 €	27	37		47	
darüber		30	40		50	

Wirtschaftsraumes. Danach kann unter Lebenden ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Eigenheim steuerfrei zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern übertragen werden.

Neu ist, dass nach den §§ 13 Abs. 1 Nr. 4 b und c ErbStG zusätzlich zu den Freibeträgen ein Familienwohnheim dem Ehegatten oder Lebenspartner steuerfrei von Todes wegen zugewendet werden kann. Allerdings muss der Erwerber das Wohneigentum 10 Jahre selbst zu Wohnzwecken nutzen. Wird die Selbstnutzung innerhalb dieser Zeit ohne zwingenden Grund aufgegeben, entfällt die Steuerbefreiung grundsätzlich vollständig. Die Steuer ist dann quasi nur

gestundet. Schädlich ist die Aufgabe der Selbstnutzung zum Beispiel bei Vermietung, Verkauf oder Nutzung nur als Zweitwohnung. Zwingende objektive Gründe, die zur Aufgabe der Selbstnutzung führen, aber die Steuerbefreiung nicht entfallen lassen, sind z.B. Pflegebedürftigkeit des Erwerbers oder dessen Tod.

Auch Kinder und Enkel können bei entsprechender Selbstnutzung von 10 Jahren in den Genuss der Steuerbefreiung kommen. Das als Familienwohnheim genutzte Eigenheim sollte aber keine Wohnfläche von über 200 qm haben. Darüber hinausgehende Wohnflächen werden mit dem entsprechenden Anteil

Nächstes offenes Seminar vom 8. bis 10. Juni 2009 in Berlin

Klares Deutsch und Pressearbeit für Juristen

Anmeldungen unter www.Klares-Juristendeutsch.de -> [seminare](#)

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin-Kreuzberg • Telefon 030 - 690 415-85, Fax -86
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

versteuert. Dazu muss dann der Wert des Eigenheims ermittelt werden, um zu dem die Steuerbefreiung übersteigenden Wert der Mehrquadratmeter zu kommen. Das ist allerdings bei einer Eigentumswohnung einfacher als bei dem Eigenheim mit Garten. Welchen Mehrwert soll denn der ausgebauter Spitzboden, bei dessen Einrechnung die Wohnfläche des Hauses 230 qm beträgt, beispielsweise gegenüber dem benachbarten baugleichen Eigenheim ohne ausgebauten Spitzboden haben?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.11.2006 zur Bewertung des Grundvermögens gab den zwingenden Anstoß zu den Gesetzesänderungen. Man könne zwar Eigenheime als Familienwohnheim steuerlich besonders behandeln, nur sei grundsätzlich zunächst einmal der gemeine Wert, d.h. der Verkehrswert anzusetzen. Dem folgen nun die Regelungen in den neuen §§ 176 – 197 BewG. Nach § 198 BewG kann der Erwerber abweichend von den Bewertungsregeln wie bisher auch einen niedrigeren Verkehrswert nachweisen.

Bewertung von Grundbesitz

Die Bewertung *unbebauter Grundstücke* ist relativ einfach. Maßgebend ist der durch die Gutachterausschüsse jeweils zum Ende eines Kalenderjahres ermittelte Bodenrichtwert. Einen pauschalen Abschlag von 20% gibt es nicht mehr. Der steuerlich anzusetzende Wert *bebauter Grundstücke*, also auch des Eigenheimes, wird nach den auch bisher

von Verkehrswertgutachtern angewandten Bewertungsverfahren, die nun in den §§ 182 ff. BewG festgeschrieben sind, ermittelt. Das so genannte **Vergleichswertverfahren** führt zur Bewertung von Wohnungseigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäusern entweder aus den von den Gutachterausschüssen ermittelten Vergleichskaufpreisen oder sonstigen stattdessen ermittelten Vergleichsfaktoren. Voraussetzung ist natürlich, dass auch eine Vergleichbarkeit gegeben ist. Hier wird die Möglichkeit des § 198 BewG häufig eine Rolle spielen, wonach z.B. durch Verkehrswertgutachten ein niedrigerer gemeiner Wert nachgewiesen wird, als das Finanzamt ansetzen will.

Für die Bewertung von Renditeobjekten wie Mietwohngrundstücken, Geschäftsgrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken ist das **Ertragswertverfahren** anzuwenden. Der Grundstückswert wird hier ermittelt aus dem Bodenrichtwert und dem Gebäudeertragswert, der auf der auf dem Grundstücksmarkt festzustellenden üblichen Miete basiert. Wenn Vergleichswertverfahren und Ertragswertverfahren nicht anwendbar sind, weil kein Vergleichswert ermittelt werden kann oder keine übliche Miete festzustellen ist oder das bebaute Grundstück nirgendwo hineinpasst, ist das **Sachwertverfahren** für die Bewertung anzuwenden. Wie beim Ertragswertverfahren ist auch zunächst der Bodenrichtwert anzusetzen und der Gebäudesachwert hinzuzurechnen.

Zwei Erleichterungen bei der Bewertung von Grundstücken sind noch zu nennen:

Nach § 13 c ErbStG wird bei zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken, die grundsätzlich nach dem Ertragswert bewertet werden, ein Abschlag in Höhe von 10 % gewährt.

Nach § 28 Abs. 3 ErbStG kann eine Stundung der Erbschaftsteuer für die zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücke, aber auch für das selbst genutzte Eigenheim für bis zu 10 Jahre verlangt werden. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Steuern nicht aus weiterem erworbenem Nachlassvermögen oder aus eigenem Vermögen gedeckt werden können. Die Stundungsmöglichkeiten gelten für vermietetes wie selbst genutztes Eigentum und zwar auch dann, wenn die Selbstnutzung aufgegeben wird. Voraussetzung bleibt jedoch, dass die Begleichung der Steuer nur durch Veräußerung des - zum Beispiel vermieteten - Eigenheims möglich wäre.

II. Vererbung von Betriebs- und Kapitalvermögen

Zu den während des über zweijährigen Gesetzgebungsverfahrens am meisten umkämpften Regelungen gehört zweifelsohne die Besteuerung von vererbtem Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie land- und forstwirtschaftlichem Vermögen. Sicher war nur, dass auch derartige Vermögen künftig mit dem Verkehrswert anzusetzen sein wird.

Bewertung

Ab dem 1.1.2009 sollen Einzelunternehmen, Mitunternehmeranteile, Personen- und Kapitalgesellschaften regelmäßig nach einem einheitlichen Verfahren bewertet werden. Statt in einer ursprünglich vorgesehenen Bewertungsverordnung sind die Einzelheiten der Bewertung nun doch im Bewertungsgesetz selbst geregelt worden (§§ 199 - 203 BewG).

Der Wert von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften wird nach § 157 BewG unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der Wertverhältnisse zum Bewertungsstichtag festgestellt. Der gemeine Wert ist unter direkter bzw. entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 BewG (bei Gewerbebetrieben, Einzelunternehmen, Freiberuflerpraxen etc. i.V.m. § 109 BewG) zu ermitteln.

Danach ergibt sich der gemeine Wert in

erster Linie aus zeitnahen Verkäufen unter fremden Dritten (Vergleichswert). Zeitnah sind Verkäufe innerhalb des letzten Jahres vor dem Besteuerungszeitpunkt. Sofern solche Vergleichsverkäufe nicht vorliegen, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zu Grunde legen würde. Das bedeutet das Aus für bisher angewendete Bewertungsverfahren wie z.B. das „Stuttgarter Verfahren“. Als Mindestwert ist der Substanzwert anzusetzen, der sich aus der Summe der Verkehrswerte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter abzüglich Passiva ergibt.

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Für den Regelfall einer Unternehmensbewertung sieht der Gesetzgeber in §§ 199 - 203 BewG ein sog. „vereinfachtes Ertragswertverfahren“ vor. Danach ist der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag mit einem einheitlichen Kapitalisierungsfaktor zu multiplizieren. Der zukünftig erzielbare Jahresertrag ergibt sich - ähnlich wie beim Stuttgarter Verfahren - aus dem durchschnittlichen, gem. § 202 BewG bereinigten Betriebsergebnis der letzten drei Jahre. Bei nichtbilanzierenden Unternehmen (§ 4 Abs. 3 EStG) ist die Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das durchschnitt-

liche Betriebsergebnis maßgebend, § 202 Abs. 2 BewG. Dieses ist pauschal um 30% für den Ertragsteueraufwand zu mindern (Abs. 3).

Der Kapitalisierungsfaktor ergibt sich aus § 203 BewG und ist das Reziproke des Kapitalisierungszinssatzes. Dieser beträgt derzeit 8,11% (3,61% zuzüglich 4,5%), sodass sich für 2009 ein Faktor von 12,33 ergibt.

Zu bemängeln ist zum einen, dass ausgehend von einem einheitlichen Kapitalisierungsfaktor unternehmensspezifische Besonderheiten bei der Bewertung notwendigerweise außer Betracht bleiben müssen. Gerade ein solcher starrer Einheitsvervielfältiger hatte hinsichtlich der Grundstücksbewertung nach dem alten Bewertungsgesetz (§ 146 Abs. 2 S. 1 BewG a.F.) zum Verdikt der Verfassungswidrigkeit geführt. In seiner Entscheidung vom 07.11.2006 (Az. 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1 = NJW 2007, 573) hatte das BVerfG u.a. ausgeführt, es sei offensichtlich, dass ein einheitlicher Vervielfältiger von 12,5 für bebaute Grundstücke ohne Berücksichtigung der Grundstücksart und der Lage zu erheblichen Bewertungsunterschieden im Verhältnis zum gemeinen Wert führen muss und der Bewertung daher Zufälliges und Willkürliches anhaftet.

Zum anderen soll sich der zukünftig erzielbare Ertrag allein aus einer rückwärts gewendeten Betrachtung ergeben (Betriebsergebnisse der letzten drei Jahre). Dass diese nicht unbedingt eine verlässliche Zukunftsprognose zulässt, zeigt

die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise nur allzu deutlich.

Vor diesem Hintergrund werden in der Bewertungspraxis die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2, 199 BewG an Bedeutung gewinnen: Führt das vereinfachte Ertragswertverfahren zu „offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen“, so kann der Verkehrswert auch durch eine andere anerkannte, für nichtsteuerliche Zwecke übliche Methode, z.B. durch Sachverständigengutachten nachgewiesen werden, auch wenn das BewG für die Betriebsnachfolge - anders als beim Grundbesitz - keine ausdrückliche Nachweismöglichkeit für einen niedrigeren Verkehrswert vorsieht.

Börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften sind weiterhin mit dem Kurswert zum Stichtag anzusetzen (§ 11 Abs. 1 BewG). Dieser stellt in aller Regel auch den Verkehrswert dar. Ausnahmen (Stichwort: VW-Aktie) bestätigen die Regel.

Verschonungsregelungen

Gegenstand ausgedehnter Auseinandersetzungen war die Frage nach den vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zugelassenen Verschonungsregelungen für vererbtes Betriebsvermögen.

Zuletzt wurde im Regierungsentwurf vom 28.01.2008 (BT Drs. 16/ 7918) bereits ein „85/15-Modell“ vertreten, wonach bei Einhaltung der „Wohlverhaltensregeln“ 85% des Betriebsvermö-

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

gens als begünstigtes Vermögen steuerfrei bleiben und 15% als nicht begünstigtes Vermögen pauschal der Erbschaftsteuer unterliegen sollten. Dadurch sollte die zuvor im Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge (UntErlG) vorgesehene, aber unpraktikable Unterschei-

dung in ‚produktives‘ und ‚nicht produktives‘ Betriebsvermögen (§ 28a ErbStG-E) entfallen.

Die konkrete Ausgestaltung des 85/15-Modells blieb aber bis zum Schluss umstritten, da nahezu sämtliche Interessenverbände aus Wirtschaft und Handwerk die strengen Behaltensregelungen

(Haltefrist 15 Jahre, Lohnsumme 70% des Ausgangswerts, komplette Nachversteuerung bei Verstoß) wetterten, unter denen die teilweise Steuerfreiheit für Betriebe gewährt werden sollte. In letzter Minute - wohl auch unter dem Zeitdruck des Ablaufs der vom BVerfG gesetzten Frist für eine Neuregelung der Erbschaftsteuer - wurden die sog. „Nachversteuerungstatbestände“ erheblich abgemildert. So muss der Betrieb statt 15 Jahre im Regelfall nur noch sieben Jahre fortgeführt werden, um die 85-prozentige Steuerbefreiung zu erlangen. Für eine vollständige Steuerfreiheit muss der Erwerber den Betrieb mindestens zehn Jahre fortführen und dabei strengere Voraussetzungen erfüllen (s.u.).

Begünstigtes und Verwaltungsvermögen

Begünstigt werden nach § 13b Abs. 1 Nr. 1 - 3 ErbStG - wie auch bisher - Einzelunternehmen und Mitunternehmeranteile, Anteile an Kapitalgesellschaften mit einer Mindestbeteiligung von mehr als 25% sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Neu ist, dass auch in Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR belegenes Unternehmensvermögen nach § 13b ErbStG begünstigungsfähig ist und dass zum Erreichen der Mindestbeteiligung am Kapitalvermögen auch ein sog. „Pool“ mit Stimmrechtsbindung und Verfügungsbeschränkungen gebildet werden kann.

Zum unproduktiven und daher nicht begünstigten Verwaltungsvermögen zählen folgende Vermögensgegenstände:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, es sei denn, die Nutzungsüberlassung erfolgte im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, einer Betriebsverpachtung i.S.v. § 13b Abs. 2 Nr. 1b oder es handelt sich um Grundstücke innerhalb eines Konzerns i.S. des § 4h EStG oder um land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Eine bedeutsame „Rückausnahme“ enthält außerdem Nr. 1d, wonach auch Wohnungsunternehmen und Hausverwaltungen nicht zum Verwaltungsvermögen zählen.



HDI
GERLING

Firmen

Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

- Anteile an Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligung von max. 25 %, die nicht dem Hauptzweck eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts zuzurechnen sind
- Beteiligungen an Personengesellschaften mit einem Verwaltungsvermögen von mehr als 50%
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen, soweit sie nicht dem Hauptzweck eines Kredit-, Versicherungs- oder Finanzdienstleistungsinstitutes zuzurechnen sind
- Kunstgegenstände, wissenschaftliche Sammlungen, Münzen, Edelmetalle etc., wenn Handel oder Verarbeitung nicht der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist
- Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen ist; dieses Vermögen unterliegt der vollen Besteuerung.

Der Anteil des Verwaltungsvermögens bestimmt sich nach dem Verhältnis der Verkehrswerte der zum Verwaltungsvermögen gehörenden Einzelwirtschaftsgüter zum gemeinen Wert des gesamten Unternehmens, § 13b Abs. 2 S. 4 ErbStG.

Der Erwerber von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder Anteilen an Kapitalgesellschaften hat bei Inanspruchnahme der Verschonungsregelung nun grundsätzlich die Wahl zwischen zwei Alternativen. Allerdings wird diese durch die Höhe des vorhandenen Verwaltungsvermögens eingeschränkt. Ein echtes Wahlrecht besteht nur bei einem Anteil des Verwaltungsvermögens von max. 10% am Wert des Gesamtunternehmens. Bei einem Anteil des Verwaltungsvermögens von über 50% entfällt die Begünstigung komplett, sodass das gesamte Unternehmensvermögen der Steuerpflicht unterfällt.

Regelmodell

Wählt der Erwerber das Regelmodell oder kommt - aufgrund vorhandenen Verwaltungsvermögens von über 10% -

nur dieses in Betracht, so bleiben nach mindestens siebenjähriger Betriebsfortführung 85% des erworbenen Vermögens steuerfrei (Verschonungsabschlag), wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 50% und die Lohnsumme am Ende der sieben Jahre mindestens 650% der Ausgangslohnsumme beträgt. 15% des Betriebsvermögens werden pauschal als unproduktives Vermögen eingestuft und nicht begünstigt, sondern sofort versteuert. Allerdings gilt für dieses „unproduktive Vermögen“ eine gleitende Freigrenze von 150.000 EUR (Abzugsbetrag). Beträgt das unproduktive Vermögen mehr als 150.000 EUR, so halbiert sich der Abzugsbetrag um die Hälfte des die Grenze von 150.000 EUR übersteigenden Werts. Mathematisch ausgedrückt heißt das, der Abzugsbetrag berechnet sich nach der Formel: $AB = 150.000 - \frac{1}{2} * (x - 150.000)$, wobei x das nicht begünstigte Vermögen darstellt. Daraus folgt, dass ab einem nicht begünstigten Vermögensanteil von $x = 450.000$ EUR ein Abzugsbetrag entfällt.

Optionsmodell

Auf Antrag kann der Erwerber aber unter den Voraussetzungen des § 13a Abs. 8 ErbStG auch zur vollständigen Befreiung von der Erbschaftsteuer hinsichtlich des Unternehmensvermögens optieren. Das Verwaltungsvermögen darf dann aber maximal 10% betragen. An seine Wahl ist der Erwerber gebunden, der Antrag ist unwiderruflich. In diesem Fall verlängert sich die Halte-

frist auf zehn Jahre, an deren Ende die Lohnsumme 1.000% der Ausgangslohnsumme erreichen muss. Das zwischenzeitliche Absinken der Lohnsumme - etwa durch Entlassung von Beschäftigten - ist unschädlich, solange am Ende des 10-Jahres-Zeitraums die Ausgangslohnsumme - etwa durch Wiedereinstellung - erreicht wird. Diese Nachschau-Regelung lädt natürlich zu „steuergünstigen Gestaltungen“ ein.

Lohnsumme

In beiden Fällen ist als „Ausgangslohnsumme“ die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vorm Besteuerungszeitpunkt zugrunde zu legen, § 13a Abs. 1 S. 3 ErbStG. Allerdings wird die Ausgangslohnsumme nicht indexiert, d.h. nicht um den allgemeinen Kaufkraftschwund inflationsbereinigt. Dadurch muss bspw. im Optionsmodell die kumulierte Lohnsumme am Ende des Zehnjahreszeitraums in

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

Wahrheit nicht das *tatsächliche* Niveau der Ausgangslohnsumme (nämlich umgerechnet auf die Wertverhältnisse bei Fristende) erreichen, sondern nur den Nominalwert. Hier wird also zugunsten des Firmenerben geschummelt, denn bei einem Zeitraum von 10 Jahren kann der Wertunterschied beträchtlich sein. Bei einer Ausgangslohnsumme von 0 EUR und bei Kleinbetrieben mit nicht mehr als zehn Mitarbeitern ist die Lohnsummenregelung überhaupt nicht anzuwenden (§ 13a Abs. 1 S. 4 ErbStG).

Verstoß gegen die Begünstigungsregelungen und schädliche Verfügungen

Das Unterschreiten der Lohnsumme und schädliche Verfügungen wie der Verkauf des Unternehmens, die Betriebsaufgabe - darunter fällt auch die Insolvenz - oder die Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen führen zum Wegfall der Verschonung. Die Erb-

schaftsteuer wird dann aber nicht in voller Höhe fällig. Der noch im Regierungsentwurf vorgesehene „Fallbeileffekt“ mit voller rückwirkender Nachversteuerung wurde nicht in das Gesetz übernommen. Stattdessen wird im Falle eines Verstoßes gegen die „Wohlverhaltensregeln“ nur anteilig nachversteuert. Weitere Erleichterung für den Erben verschafft eine sog. Reinvestitionsklausel, wonach von einer Nachversteuerung abzusehen ist, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in begünstigtes Vermögen reinvestiert wird (§ 13a Abs. 5 S. 3 ErbStG). Auch stellt die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft (§ 13a Abs. 5 Nr. 4 ErbStG a.F.) künftig keine schädliche Verfügung mehr dar.

Wird die Behaltensfrist von 7 bzw. 10 Jahren nicht eingehalten, erfolgt nur eine zeitanteilige Nachversteuerung im Verhältnis zu der noch verbleibenden Haltefrist. D.h. mit jedem Jahr ohne Verstoß erlangt der Erwerber einen Verschonungsabschlag i.H.v. 14,28% (1/7) im Regelmodell bzw. 10% (1/10) im Optionsmodell, der ihm nicht mehr zu nehmen ist. Wird die Mindestlohnsumme nach Ablauf der Lohnsummenfrist nicht erreicht, fallen Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag rückwirkend in dem prozentualen Umfang weg, in dem die Mindestlohnsumme unterschritten wurde.

Die Nichteinhaltung der Haltefrist bzw. die schädliche Verfügung ist dem Finanzamt innerhalb eines Mo-

nats, das Unterschreiten der Lohnsummengrenze innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf der Lohnsummenfrist schriftlich anzuzeigen. „Nemo tenetur“ gilt hier nicht. Die Nachversteuerung erfolgt dann von Amts wegen.

Fazit: Man ist angesichts der letztlich gefundenen Lösungen zur Umsetzung der BVerfG-Entscheidung vom 07.11.2006 weit davon entfernt zu sagen: „Was lange währt, wird endlich gut.“ Aber der Ausspruch: „Der Berg kreiße und gebar eine Maus“ wäre wohl ebenfalls unangebracht. Kritisieren kann und muss man, dass sich die Parlamentarier buchstäblich bis zur letzten Minute Zeit gelassen haben und offenbar nur unter dem drohenden Damoklesschwert eines Verfalls der Erbschaftsteuer in der Lage waren, sich zu einem Kompromiss durchzuringen. Eine vollständige Abschaffung der Erbschaftsteuer bzw. ein Verfall durch Zeitablauf ähnlich wie bei der Vermögensteuer hätte aber wohl auch nicht im Interesse der Beraterzunft gelegen. Zumindest beendet das Inkrafttreten der Erbschaftsteuerreform zunächst eine mehr als zweijährige Phase der Rechtsunsicherheit - sowohl für potenzielle Erblasser und Erben als auch für deren Berater. Diese haben jetzt für die Erbfallberatung bzw. vorausschauende Erbfallplanung wieder gesetzliche Vorgaben, denen nicht der Makel der Verfassungswidrigkeit anhaftet. Im Hinblick auf eine mögliche weitere Entscheidung aus Karlsruhe empfiehlt es sich aber, nach dem neuen Recht ergehende Bescheide vorsorglich nicht bestandskräftig werden zu lassen.

*Dr. Yersin
ist RA und Notar in Berlin und
Mitglied der ARGE Erbrecht beim DAV.*

*Thomas Vetter
ist Rechtsanwalt in Berlin.*

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Veränderungen in der Berliner Justiz

Im Jahr 2009 wird die Senatsverwaltung für Justiz Maßnahmen umsetzen, um die Bürgerorientierung in der Justiz weiter zu stärken. Zu den Umstrukturierungen gehören unter anderem die Fusion der Amtsgerichte Lichtenberg und Hohenschönhausen, die am 1. Januar in Kraft getreten ist. Durch die Fusion der beiden Gerichte am Standort Roedeliusplatz in Lichtenberg wird ein teurer Ersatzbau für das marode Gebäude, in dem das Amtsgericht Hohenschönhausen bisher untergebracht ist, entbehrlich. Sobald alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den neuen Standort umgezogen sind, wird die bis dahin noch existierende Außenstelle des Amtsgerichts Lichtenberg in Hohenschönhausen geschlossen werden.

Darüber hinaus werden zehn weitere Planstellen für Wachtmeisterinnen und Wachtmeister im Kriminalgericht Moabit in 2009 besetzt. Dadurch soll der Sicherheitsstandard in dem Gerichtsgebäude weiter erhöht werden.

Zum Jahreswechsel 2009/2010 wird das Amtsgericht Schöneberg das dritte vollständige Familiengericht in Berlin. Durch die große Familienrechtsreform im Jahr 2009 und die damit verbundene Übertragung von Aufgaben an die Familiengerichte ist ein dritter Standort in Berlin zur Entlastung der Familiengerichte in Tempelhof-Kreuzberg und Pankow-Weißensee erforderlich geworden.

*Pressemitteilung der
Senatsverwaltung für Justiz*

Neue EU-Verfahren erleichtern grenzüberschreitende Rechtsfindung

Seit Ende letzten bzw. seit Beginn dieses Jahres ist es einfacher geworden, innerhalb der EU grenzüberschreitend ein Mahnverfahren zu betreiben bzw. geringfügige Forderungen gleich gerichtlich geltend zu machen. Zum 12.12.2008 ist das EU-Mahnverfahren und zum 1.1.2009 das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen in Kraft getreten. Beide Verfahren beruhen auf entsprechenden EU-Richtlinien, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten. Bereits im Juni des vergangenen Jahres hatte der deutsche Gesetzgeber das „Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung“ verabschiedet, das die nationalen Ausführungsvorschriften für die betreffenden EU-Richtlinien enthält.

EU-Mahnverfahren

Das EU-Mahnverfahren erlaubt es einem Gläubiger, innerhalb der EU beim jeweils zuständigen Gericht den Erlass eines Titels (Zahlungsbefehl) zu beantra-

gen, der dann in jedem Mitgliedsland vollstreckt werden kann. Das Verfahren gilt nur für Geldforderungen. Die Forderung wird mit einem in allen Ländern einheitlich geltenden Standardformular geltend gemacht. Das Ausfüllen dieses Formulars trägt dem grenzüberschreitenden Charakter des Verfahrens u.a. dadurch Rechnung, dass viele Angaben durch das Eintragen von Code-Nummern gemacht werden können. Ist die so geltend gemachte Forderung nicht offensichtlich unbegründet, erlässt das angerufene Gericht einen Zahlungsbefehl und stellt den Titel dem Schuldner zu. Dieser hat dann 30 Tage Zeit, Einspruch gegen den Zahlungsbefehl zu erheben. Tut er dies, muss ein Verfahren nach dem Verfahrensrecht des für die Rechtssache zuständigen Staates geführt werden. Geht ein Einspruch nicht oder verspätet ein, ist der Titel vollstreckbar. Anders als im deutschen Mahnverfahren besteht hier also nur einmal die Möglichkeit, das Verfahren ohne Prüfung durch ein Gericht zu stoppen.

Verfahren für geringfügige Forderungen

Das EU-Mahnverfahren ist vor allem für nahezu unbestrittene Forderungen bedeutend. In streitigen Sachen, in denen es um Forderungen von maximal 2.000,- Euro geht, kann seit 1. Januar 2009 aber auch nach einem vereinfachten europäischen Verfahren vorgegangen werden. In grenzüberschreitenden Sachen, die auch hier Voraussetzung für die Anwendung des neuen Verfahrens sind, können die Verfahrenseinleitung und die Erwidern von Kläger und Beklagtem auf standardisierten Formularen vorgenommen werden. Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich vor dem jeweils zuständigen Gericht des betreffenden Mitgliedsstaates geführt. Nach der Intention des Gesetzes sollen so aufwändige Anreisen der Parteien vermieden werden. Das Verfahren unterliegt auch keinem Anwaltszwang. Im Gegensatz zum EU-Mahnverfahren können geringfügige Forderungen allerdings nicht in der gesamten EU mit dem neuen prozessualen Mittel geltend gemacht werden. In Dänemark ist dieses Verfahren nämlich nicht anwendbar.

EU-Verfahren als Alternative zu nationalen Verfahren

Die neuen EU-Verfahren stellen in grenzüberschreitenden Fällen lediglich eine Ergänzung zu den bereits bestehenden nationalen Regelungen dar. Wie das Bundesjustizministerium mitteilte, seien die neuen Verfahren lediglich vereinfachende Alternativen zu den nationalen Verfahren. „Bislang konnten sprachliche Barrieren und die Unkenntnis der fremden Rechtsordnung Einzelne von der gerichtlichen Durchsetzung ihrer berechtigten Forderungen abhalten. Das ändert sich nun“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries anlässlich des Inkrafttretens der Regelungen. Auf nationaler Ebene, wenn also kein grenzüberschreitender Fall vorliegt, sind die neuen EU-Verfahren allerdings nicht anwendbar.

Vordrucke und Zuständigkeitsinfos im Internet

Für das EU-Mahnverfahren gibt es ein

für die Bundesrepublik Deutschland einheitlich zuständiges Mahngericht: das Amtsgericht Berlin-Wedding. Forderungen von EU-Bürgern gegen deutsche Schuldner können ausschließlich hier geltend gemacht werden. Eine derart ausschließliche Zuständigkeit gibt es beim Verfahren für geringfügige Forderungen nicht. Für den Erlass von Urteilen im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen sind dem Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen zufolge „sämtliche Amtsgerichte nach den Regeln über ihre örtliche Zuständigkeit zuständig“. Die Formulare für die neuen europäischen Verfahrensarten können über den Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen bezogen werden. Dieser ist im Internet unter http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm abrufbar. Neben den Formularen finden sich hier auch noch weitere Informationen, wie zum Beispiel eine Übersicht über die für die Verfahren jeweils zuständigen Gerichte.

Eike Böttcher

Die Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsrecht

In bewährter Tradition lud die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht in das Hotel Palace, um den zahlreich erschienenen Berliner und Brandenburger Rechtsanwälten die neueste Rechtsprechung des Kammergerichts im Verkehrsrecht näher zu bringen. Getreu der Devise „bekannt und bewährt“ gewann man auch dieses Mal den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Adalbert Grieb für das Zivilrecht und Richter am Kammergericht Klemens Schaaf für das Strafrecht und die Bußgeldangelegenheiten als Referenten.

Nach einleitenden Worten der neuen Vorsitzenden der Arge Versicherungsrecht, Monika Maria Risch, referierte der Vorsitzende Richter am Kammergericht

Grieb dem Publikum zu den neuesten zivilrechtlichen Entscheidungen des Kammergerichts.

Grieb ging hierbei zum einen auf Urteile zum Grund der Haftung sowie zur Haftungsquote, aber auch zu Art und Umfang des Schadens ein. Beispielhaft verwies er auf ein Urteil des Senats vom 17.03.2008 – 12 U 10/08 (KGR 2008, 904; Unfall zwischen Kfz, das Fahrstreifen wechselt und Überholer, der den Unfall durch zu hohe Geschwindigkeit mitverursacht), mit dem das Kammergericht klarstellte, dass die Aussage „ein Fahrzeug sei erheblich zu schnell gefahren“ eine Wertung darstellt und keine Tatsachenbehauptung und daher unschlüssig ist. Der Kläger muss hier, um seinen Anspruch erfolgreich gerichtlich durchzusetzen, sowohl eine bestimmte Geschwindigkeit als auch den Abstand des Unfallgegners zum Zeitpunkt der Erkennbarkeit des Fahrstreifenwechsels darlegen. Grieb ging in diesem Zusammenhang auch auf die Rechtsprechung des BGH zum Fahrstreifenwechsel ein, nach der bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h das Aufleuchten des Fahrtrichtungsanzeiger für ca. 5 Sekunden ausreicht, um dem nachfolgenden Verkehr die Chance zu geben, den Spurwechsel rechtzeitig zu erkennen.

Grieb referierte aufgrund der Anregungen und Nachfragen aus dem letzten Jahr auch zu Unfällen bei Benutzung (befugt oder unbefugt) von Sonderfahrstreifen. Er beendete seinen Vortrag mit der Vorstellung von Urteilen zum Umfang des Schadenersatzes, insbesondere zum Schadenersatz bei Vorschäden am Fahrzeug. Der Vorsitzende des 12. Zivilsenates des Kammergerichts wies darauf hin, dass den Geschädigten der Vollbeweis hinsichtlich der Unfallschäden obliegt, auch wenn dieser ein Fahrzeug ohne Wissen über einen Vorschaden erwirbt (KGR 2008, 499 = NZV 2008, 356).

„Es wäre gut, sich beim Kauf eines Pkw die gesamte Lebensgeschichte des Fahrzeuges aushändigen zu lassen“,

merkte der Referent an. Abschließend erhielten die Zuhörer eine umfassende Übersicht zur neueren Rechtsprechung des Kammergerichts in Verkehrsunfallsachen mit auf den Weg.

Der zweite Teil der Veranstaltung war dem Verkehrsstrafrecht und den Ordnungswidrigkeiten gewidmet. Herr Schaaf, Richter des 5. Strafsenates des KG, brachte den über 130 Teilnehmern zunächst die Rechtsbeschwerde näher und wies darauf hin, dass das Rechtsbeschwerdegericht eine Prüfung nur anhand des Schriftsatzes des Verteidigers vornimmt. Aufgrund dessen muss die Begründung so detailliert und ausführlich wie möglich sein. Schaaf formulierte dies wie folgt: „Sie dürfen es bei Ihrer Begründung nicht an Kreativität und Phantasie fehlen lassen. Kein Vortrag ist zu abwegig.“ Er riet den Rechtsanwälten zudem, immer die allgemeine Sachrüge zu erheben, da dies immer zu einer Überprüfung des gesamten Urteils führt. Auch wenn ein bestimmter Punkt herausgegriffen wird, sollte der Verteidiger durch Formulierungen wie, „Nachfolgende Ausführungen sind nur beispielhaft und führen nicht zu einer Einschränkung der allgemeinen Sachrüge“ darauf achten, dass der Senat in der Begründung keine Beschränkung der Rechtsbeschwerde sieht. Auch hier seien nur einige Entscheidungen angesprochen. Schaaf referierte u.a. zur Entscheidung des Kammergerichtes vom 29.08.2008 – 3 Ws (B) 202/08, wonach es darauf ankommt, dass der Mandant in der mündlichen Verhandlung z.B. wegen plötzlicher Erkrankung entschuldigt *ist*, nicht jedoch, dass er sich entschuldigt *hat*. Notfalls muss der Richter beim Arzt oder Rechtsanwalt des Mandanten anrufen und im Wege des Freibeweisverfahrens Nachforschungen anstellen.

Schaaf erörterte u.a. auch den Toleranzabzug bei Geschwindigkeitsüberschreitungen (KG v. 26.05.2008 – 3 Ws (B) 123/08). Berlins Polizeipräsident nimmt bei ProVida Geräten einen Abzug von 10% vor, das Kammergericht lediglich 5%. Beim Nachfahren mit einem ungeeichten Tacho wird ein Toleranzabzug von 20% gewährt.

Wie im letzten Jahr bot Richter Schaaf in diesem Jahr erneut an, auf Anfrage die angesprochenen Entscheidungen den Veranstaltungsteilnehmern in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen, was eine Vielzahl der Zuhörer mit Sicherheit auch in Anspruch genommen hat.

Beim anschließenden Empfang der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht für die Teilnehmer ließen sich die Diskussionen und Gespräche vertiefen. Für die anwesenden Rechtsanwälte bot sich zudem die Gelegenheit, im persönlichen Gespräch mit den Referenten Einzelfragen zu erörtern. Wie aus Teilnehmerkreisen

zu hören war, hat mancher aufgrund der Vorträge Anregungen für die eigene „Arbeit am Fall“ mitnehmen können.

Eine gelungene und für die Praxis des Verkehrsrechtsanwalts wichtige Veranstaltung, die im Raum Berlin nicht mehr wegzudenken ist. Die Regionalbeauftragte der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht kündigte an, dass man auch im Jahr 2009 an der schon als traditionell zu bezeichnenden Tagung festhalten will. Beide Referenten haben angekündigt, hierfür erneut zur Verfügung zu stehen.

Nicole Sylwester

Ausbildungsberater gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bittet alle Kolleginnen und Kollegen, künftige ReNos auszubilden, um trotz der geburtschwachen Jahrgänge den künftigen Fachkräftebedarf zu decken. Die RAK beteiligt sich deshalb auch in diesem Jahr wieder an der Ausbildungsmesse „Chancen in Berlin“ und bietet auf ihrer Website (www.rak-berlin.de, rechts unter den Service-Links) eine Lehrstellenbörse an.

Dringend werden auch Ausbildungsberater gesucht. Deren Aufgabe ist es, An-

sprechpartner für Arbeitgeber und Auszubildende zu sein und bei Schwierigkeiten im Ausbildungsverhältnis zu vermitteln. Wer Interesse an diesem Ehrenamt und Erfahrungen mit der Berufsausbildung gesammelt hat oder sonst Fragen zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses hat, wende sich bitte an die RAK Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Frau Petra Pöschke
Tel. 030 / 30 69 31- 51.

*RA Hans-Joachim Ehrig
Geschäftsführer der RAK Berlin*



RAK-Vorstand Dr. Marcus Mollnau (3. v. r.) und Berufsschullehrer Werner Zock (links) beglückwünschen auf der Freisprechungsfeier am 1.2.09 fünf Azubis mit „sehr guten“ Prüfungsergebnissen. Monika Wiesner (2. v. r.) überreichte allen einen Gutschein für ein Seminar des ReNo-Vereins.

Foto: Schick

Neuer Vorläufigkeitsvermerk der Finanzämter zur Pendlerpauschale sorgt für Verunsicherung

In Steuerbescheiden für die Jahre 2007 und 2008, die in diesen Tagen zugestellt werden, heißt es: „Die Festsetzung der Einkommensteuer ... ist ... im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008 ... vorläufig.“ Da in denselben Bescheiden die Pendlerpauschale wie vor 2007 ab dem ersten Kilometer gewährt wird, steht bei einigen Steuerzahlern die Befürchtung im Raum, dass der Gesetzgeber sich vielleicht doch noch rückwirkend zu einer betragsmäßig gekürzten Pendlerpauschale entschließt. In der Vergangenheit hatte das Bundesfinanzministerium zumindest angedeutet, dass am Ende die Regelung auch völlig ausgesetzt werden oder eine Reduzierung für alle kommen könnte, sollte Karlsruhe einen Verstoß gegen die Verfassung sehen.

Die Pendlerpauschale war Anfang 2007 abgeschafft und durch eine Härtefallregelung für Fernpendler ersetzt worden, wonach Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz nur noch vom 21. Entfernungskilometer an mit 30 Cent je Kilometer steuerlich absetzbar waren. Mit seiner Entscheidung vom 9.12.2008 hat das BVerfG (Az. 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08 und 2 BvL 2/08) die Kürzung der Pendlerpauschale um die ersten 20 Kilometer für verfassungswidrig erklärt.

„Das Bundesverfassungsgericht musste sich aber nicht zur konkreten Höhe des steuerlichen Entlastungsbetrags festlegen. Theoretisch wäre also auch eine Pendlerpauschale unterhalb von 30 Cent möglich“, so Prof. Gerhard Geckle, Verfahrensbevollmächtigter des u.a. von der Haufe Mediengruppe initiierten Musterverfahrens.

Das Bundesfinanzministerium hat aber inzwischen klargestellt, dass die Entfernungspauschale bis zu einer endgültigen gesetzlichen Neuregelung ungekürzt, also in Höhe von 30 Cent pro Entfernungskilometer, gewährt wird. Auch Prof. Geckle gibt Entwarnung: „Neben den Klarstellungen aus dem BMF gibt es auch eindeutige Aussagen der Bundeskanzlerin und anderer führender Vertreter der Bundesregierung, dass es für den Zeitraum von 2007 bis 2009 bei der alten Pendlerpauschale

bleiben wird. Da das Gesetz noch nicht geändert ist, benötigt man diesen Vorläufigkeitsvermerk derzeit aus rein verfahrensrechtlichen Gründen.“

Dass die Steuerbescheide bis zu einer gesetzlichen Neuregelung dem Vorläufigkeitsvermerk unterliegen, ergibt sich im Übrigen schon aus dem Tenor des Verfassungsgerichtsurteils, in dem es u.a. heißt:

„Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ist § 9 Absatz 2 Satz 2 des Einkommen-

steuergesetzes im Wege vorläufiger Steuerfestsetzung (§ 165 Abgabenordnung) sowie entsprechend im Lohnsteuerverfahren, hinsichtlich der Einkommensteuervorauszahlungen und in sonstigen Verfahren, in denen das zu steuernde Einkommen zu bestimmen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatbestandliche Beschränkung auf 'erhöhte' Aufwendungen 'ab dem 21. Entfernungskilometer' entfällt.

RA Oliver Kaiser, Freiburg



Berliner Anwaltsverein e.V.

**Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung
am Montag, den 30. März 2009, um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin**

Tagesordnung

1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Vereins im Jahr 2008
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2008
5. Bericht der Kassenprüfung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Vorlage des Haushalts und Beschlussfassung über den Haushalt 2009
7. Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem kleinen Empfang eingeladen.

Der Vorstand

Jugendprojekte im Berliner Anwaltsverein: Gesprächsrunde mit dem „großen Bruder von Neukölln“

Was sind die Probleme von Jugendlichen, insbesondere aus ausländischen Familien, in unserer Stadt? Wie erreicht man die straffällig gewordenen Jugendlichen, um das Rechtsbewusstsein und ihren Respekt für andere zu stärken?

Mit diesen und anderen Fragen befassten sich die Diskussionsteilnehmer aus den Jugendprojekten des Berliner Anwaltsvereins „Anwälte gehen in die Schule“ und „Rechtsberatung für Jugendliche“ am 02.12.2008 im DAV-Haus in der Littenstraße.

Besonderer Gast war Herr Fadi Saad, Quartiersmanager im Körnerpark-Kiez und Autor des Buches „Der große Bruder von Neukölln“. Fadi Saad war früher selbst Mitglied der arabischen Jugendgang „Araber Boys 21“ und ist inzwischen auch über Berlin hinaus zu einer Symbolfigur für die erfolgreiche Arbeit mit Jugendlichen in der Gewaltprävention geworden.

Nach einer kurzen Vorstellung der einzelnen Teilnehmer berichtete Fadi Saad über seine Arbeit im Umgang mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund und ließ an gegebener Stelle auch Erfahrungen aus seiner eigenen Biographie einfließen. Auf diese interessanten Erfahrungsberichte aus erster Hand folgte eine lebhaft Diskussions über die Ursachen und Folgen von Jugendgewalt und Jugendkriminalität sowie die angemessene Reaktion hierauf. Die Gründe für die erhöhte Straffälligkeit von Jugendlichen in den Problembezirken wurden eingehend besprochen. Neben den speziell ausländische Jugendliche betreffenden Ursachen, wie mangelnde Integration sowie unzureichende Anerkennung der geltenden Konventionen und Regeln, wurden auch allgemeine Gründe wie fehlende Erfolgserlebnisse im täglichen Leben und die soziale Abschottung einzelner Gruppen genannt. Problematisiert wurde insbesondere die Lage an den Hauptschulen. Als ein In-



strument zur Kriminalitätsprävention wurde eine stärkere Förderung des Jugendsports erörtert. Es bestand Einverständnis, dass etwa über die Einbindung in eine Mannschaft mit festen Regeln positiv auf Jugendliche eingewirkt werden könne.

Kontrovers wurde dagegen die Frage der angemessenen Reaktion auf Jugendkriminalität diskutiert. Fadi Saad

vertrat hier den Standpunkt, dass ein frühzeitiger Arrest bei jugendlichen Straftätern angezeigt sei. So hat er seinen eigenen Aufenthalt in der Jugendarrestanstalt als äußerst einschneidend erlebt. Erst hierdurch seien ihm wirklich „die Augen geöffnet“ worden. Soweit zuweilen erst dann mit Arrest oder Jugendstrafe reagiert werde, wenn ein Jugendlicher mehrfach und wiederholt straffällig geworden ist, sei dies nach den Erfahrungen Fadi Saads für die weitere Entwicklung des Jugendlichen verheerend. Aufgrund des Ausbleibens spürbarer Reaktionen auf erste Verfehlungen könne durch spätere Sanktionen wie Arrest oder Jugendstrafe auf jene Jugendlichen, die dann schon mehrere erhebliche Straftaten begangen haben, teilweise kaum noch erzieherisch eingewirkt werden.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wurde ein weiter Bogen bis hin zu aktuellen gesellschaftlichen Fragen gespannt. Die Bedeutung einer guten Jugendarbeit wurde hierbei deutlich. Zur Fortsetzung der Gesprächsrunde gibt es also genügend Anlass.

RA Georg Weber, Berlin

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

ARBEITSRRECHT: Gebühren und Streitwerte

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Vergütungsvereinbarung, Rechtsschutzversicherung u. Versicherungsfall, Geschäftsgebühr, Streitwert / -verfahren / -katalog, PKH, Gebühren im gerichtlichen Verfahren, u.a., Fallbearbeitung (mit **aktueller** Rechtsprechung)

Fr. 27. Febr. **2009**, Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

Referent/in:

Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 165,- * zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht

Im Rahmen der gemeinsam mit dem Kammergericht durchgeführten Fortbildungsreihe „Richter- und Anwaltschaft im Dialog“ lud der Berliner Anwaltsverein Kolleginnen und Kollegen zu dem Thema

„Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht“ mit der Referentin Frau Richterin am Kammergericht Heike Hennemann ins DAV-Haus ein. Aufgrund der



**Ri'inKG
Heike Hennemann**

zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Unterhaltsreform war die Nachfrage zu der Veranstaltung entsprechend groß. Dankenswerterweise erklärte sich Ri'inKG Hennemann bereit, sowohl am 20. November 2008 als auch am 9. Dezember 2008 zu dem Thema zu referieren. Zu den beiden bereits im Vorfeld ausgebuchten Veranstaltungen konnten auch eine Vielzahl von Richterinnen und Richtern der hiesigen Familiengerichte begrüßt werden.

Zu Beginn der Veranstaltung stellte Ri'inKG Hennemann klar, dass sie nicht für sämtliche der 5 Senate des Kammergerichts sprechen könne, vielmehr bezögen sich die referierten Rechtsauffassungen nur auf den 13. Senat, bei dem sie seit nunmehr sechs Jahren als Beisitzerin tätig sei. Denjenigen Teilnehmern, die Neuigkeiten über die Anwendung des reformierten Unterhaltsrecht zu erfahren erhofften, konnte Frau Ri'inKG Hennemann berichten, dass die „Welle“ der zu klärenden Rechtsfragen nun beim KG angekommen sei und die Auseinandersetzung mit der Unterhaltsreform erst jetzt richtig beginne. Von daher kann man auf die Folgeveranstaltung in 2009 gespannt sein. Aus dem gleichen Grund könne sie auch noch nicht eine inhaltliche Überarbeitung der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Fa-

miliensenate des Kammergerichts ankündigen, da bisher keine ausreichenden Erfahrungen im Umgang mit dem neuen Unterhaltsrecht vorlägen. Eine gewisse Unsicherheit in der praktischen Anwendung des neuen Unterhaltsrechts bleibe daher bestehen.

Prozesskostenhilfe

Inhaltlich wurden zu Beginn der Veranstaltung Entscheidungen zu den Voraussetzungen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorgestellt. Zu der Frage der Beurteilung der Bedürftigkeit eines arbeitslosen Unterhaltsschuldners, der seine Rechtsverteidigung gegen Unterhaltsansprüche auf Leistungsunfähigkeit stützte, entschied das Familiengericht in erster Instanz, dass der bloße Verweis des Antragstellers auf seine Arbeitsbemühungen unzureichend sei und eine Bedürftigkeit im Sinne der Prozesskostenhilfe nicht belege. Das KG urteilte hingegen, dass die Bedürftigkeit nicht unter Hinweis auf ein fiktives Einsetzen der Arbeitskraft verweigert werden kann, es sei denn es liegt ein Missbrauch vor, was kaum nachzuweisen sein dürfte.

Ferner äußerte sich das KG zu der Verpflichtung, vorhandenes Vermögen zur Finanzierung der Prozesskosten zu verwerten. Der 13. Senat entschied, dass es einer Mutter von zwei Kindern nicht zuzumuten sei, ihren im Wert weit oberhalb des Schonvermögens liegenden PKW zu veräußern, um die Prozesskosten aufbringen zu können, sofern sie nachweislich bei der Kinderbetreuung auf den PKW angewiesen sei. Eine Veräußerung sei unzumutbar, weil die Mutter den alten Pkw nur mit erheblichem Wertverlust verkaufen könnte und mit der zwingend notwendigen Neuanschaffung eines PKW zusätzlich finanziell belastet worden wäre (Bs. v. 25.01.2008 – 13 WF 164/07).

Zu der Problematik der Bewertung einer Kapitallebensversicherung erläuterte

Ri'inKG Hennemann, dass diese Form der Kapitalanlage zur zusätzlichen Altersvorsorge grundsätzlich relevantes Vermögen darstelle, sofern der Rückkaufswert das Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. mit § 115 Abs. 3 S. 2 ZPO übersteige. Der Einsatz der Lebensversicherung begründe aber dann eine besondere Härte, wenn durch die Verwertung die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde. Im vorgestellten Fall war es jedoch einer abhängig Beschäftigten zumutbar, eine Lebensversicherung zur Finanzierung der Verfahrenskosten einzusetzen, da ihre Altersvorsorge neben der gesetzlichen Rente durch eine Riesterreente sowie durch eine weitere Lebensversicherung ausreichend abgesichert war (Bs. v. 25.01.2008 – 13 WF 164/07).

Elterliche Sorge und Umgangsrecht

Im Anschluss folgten Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht. Von Bedeutung war unter anderem ein Beschluss des 13. Senats zu der Frage des Umgangsausschlusses. In dem Verfahren weigerte sich ein neunjähriges Kind fortwährend Umgang mit seinem Vater zu pflegen. Das KG berücksichtigte letztlich trotz des geringen Alters den Willen des Kindes, da es in allen Instanzen mehrfach glaubhaft und nachdrücklich seinen Unwillen äußerte und der berufene Sachverständige im Gutachten die Berücksichtigung des Kindeswillens empfahl. Richterin Hennemann erläuterte in diesem Zusammenhang, dass ein Umgangsausschluss ohne Begutachtung nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht komme (Bs. v. 03.07.07 – 13 UF 88/06). Ergänzend wurde die Problematik der Zwangsgeldfestsetzung bei Umgangsverweigerung erläutert. Grundsätzlich sei vor der Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung des Umgangs der Betroffene persönlich anzuhören.

Anschließend berichtete sie von einer

Entscheidung zur Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts. In dieser außergewöhnlichen Konstellation organisierten die Eltern die Betreuung ihrer Drillinge nach der Trennung einvernehmlich und kooperativ in Form des *Nestmodells*. Letztlich scheiterte das Paar jedoch an dem steten Wechsel ihrer eigenen Lebenswelten, so dass sie das Nestmodell abbrachen und die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts jeweils auf sich beantragten. Beide Anträge lehnte das Familiengericht erstinstanzlich ab. Es argumentierte damit, dass die Eltern, die die Angelegenheiten der Kinder in der Vergangenheit hätten regeln können, dies auch zukünftig schaffen müssten. Beide Eltern legten gegen diese Entscheidung des Amtsgerichts Beschwerde ein. Das Kammergericht entschied, dass hier trotz der Herausforderung, die die alleinige Betreuung von Drillingen bei gleichzeitiger Berufstätigkeit darstellt, die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil erfolgen müsse, da die Eltern sich aktuell gerade nicht mehr über den Aufenthalt der Kinder einigen könnten. Schlussendlich folgte der Senat dem Kontinuitätsprinzip und übertrug das Recht dem Vater, der finanziell in der Lage war, die Wohnung der Kinder alleine zu halten (*Bs. v. 19.06.07 – 13 UF 26/07*).

Anschließend folgte eine Entscheidung über die Rückführung zweier Kinder aus der Pflegefamilie in die Herkunftsfamilie (*Bs. v. 28.08.2007 – 13 UF 28/07, FamRZ 2008, 813*). In diesem Fall waren die Kinder aus der Familie herausgenommen worden, da die Eltern aufgrund der manisch-depressiven Erkrankung der Kindsmutter mit der Betreuung der Kinder überfordert waren. Es kam in der Folge zusätzlich zu einer Entziehung der Personensorge, da der Kindsmutter aufgrund der Erkrankung gutachterlich Erziehungsunfähigkeit bescheinigt wurde. Im Laufe der Zeit verbesserte sich der Gesundheitszustand der Mutter, so dass nach Wiederherstellung ihrer Erziehungsfähigkeit der Umgang mit ihren Kindern zur Vorbereitung der Rückführung erweitert wurde. Diese Annäherung an ihre Herkunftsfamilie löste bei den Kindern einen starken Loyalitätskonflikt zwischen ihren leiblichen Eltern und den Pflegeeltern aus. Das Familiengericht versuchte diesen Konflikt zu lösen, in dem es den Umgang mit den leiblichen Eltern stark reduzierte. Auf die Beschwerde der Eltern betonte das KG den Schutz der Familie aus Art. 6 GG. Eine Entziehung des Sorgerechts sei in diesem Fall unverhältnismäßig gewesen, da eine Verbleibensanordnung und notfalls eine Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts als mildere Maßnahme ausreichend gewesen wären, es übertrug die Sorge zurück auf die Eltern und ordnete gleichzeitig den Verbleib der Kinder in der Pflegefamilie und begleiteten Umgang mit den leiblichen Eltern an.

Versorgungsausgleich

Zum Versorgungsausgleich wies Frau Ri'in KG Hennemann darauf hin, dass der Versorgungsausgleich derzeit auszusetzen sei, wenn einer der Ehegatten in der Ehezeit Rentenanwartschaften bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erworben habe. Denn im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007, in der er die Übergangs-



Vorher zum Anwalt

und als Anwalt vor Abschluss einer Versicherung

bei uns nachfragen. Wir sind eine freie Wirtschaftsvereinigung von Kollegen für Kollegen, hauptsächlich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch schon Rechtsreferendare und Assessoren, auch der Notare und Patentanwälte. Der Verein besteht seit über 40 Jahren und hat derzeit über 5.500 Mitglieder bundesweit.

Durch Gruppenversicherungsverträge bieten wir unter anderem kostengünstigen Versicherungsschutz für die

- Krankenversicherung
- Krankentagegeldversicherung
- Krankenhaustagegeldversicherung
- Unfallversicherung
- Lebensversicherung
- Altersrentenversicherung
- Sterbegeldversicherung
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die Pflichtversicherung nach § 51 BRAO.

Unsere Gruppenversicherungspartner sind aus der ERGO-Gruppe die DKV und die Victoria und ferner der Gerling Konzern und die Gerling G & A Versicherung.

Wir gewähren Hinterbliebenen unserer Mitglieder eine Sterbefallbeihilfe von derzeit Euro 1.500,- und unterhalten einen eigenen Hilfsfonds. Wir erteilen Ratschläge in Fragen der Sozialhilfe und zur Vorsorge für den Todesfall. Der Jahresbeitrag beträgt Euro 30,-. Ab Beitritt zu unserem Verein besteht für das erste Jahr Beitragsfreiheit.

Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.

Barer Str. 3/1, 80333 München

Telefon: (089) 59 34 37

Telefax: (089) 59 34 38

E-Mail: Info@selbsthilfe-ra.de

Internet: www.selbsthilfe-ra.de

regelung für die Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge für verfassungswidrig erklärt habe, stehe die Auskunft der VBL unter dem Vorbehalt der Neuregelung.

Unterhaltsrecht

Diesen Ausführungen folgten Entscheidungen zum Unterhaltsrecht. Ri'inKG Hennemann erläuterte zunächst die Problematik der Präklusion im Rahmen von Änderungsklagen. In dem vorgetragenen Fall wehrte sich im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung der Unterhaltsschuldner als selbstständiger Gastronom gegen ein anhängiges Räumungsverfahren seiner Gaststätte, welches er letztlich verlor. Die Geschäftsaufgabe veranlasste ihn, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen. 2 1/2 Jahre nach der Unterhaltsentscheidung begehrte er nun die Abänderung des Unterhaltstitels. Obwohl bereits im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung das Räumungsverfahren anhängig war und das Amtsgericht daher von einem fiktiven Einkommen des Klägers ausgegangen war, lehnte das KG den Einwand der Präklusion ab, da der Unterhaltsschuldner glaubhaft nachweisen konnte, dass er in diesem Zeitpunkt überzeugt war, seine drohende Geschäftsaufgabe abwenden zu können, und sich ein Kläger zumindest nach 2 1/2 Jahren nicht mehr an einer fiktiven Einkommensanrechnung festhalten lassen muss (*Bs. v. 24.07.2008 – 13 WF 78/08*).

Dieser Entscheidung folgte ein Verfahren zum Volljährigenunterhalt. Ein Kindsvater verweigerte die Zahlung des Unterhalts gegenüber seinem studierenden Sohn mit dem Verweis, er möge BAföG beantragen. Die Rechtsansicht des Sohnes, er sei nicht zur Antragstellung verpflichtet, lehnte das KG ab und rechnete den entsprechenden BAföG-Satz als fiktives Einkommen an (*Bs. v. 17.09.2008 - 13 WF 89/08*). Diese Entscheidung führte im Auditorium wegen der im Gesetz verankerten *cessio legis* auf das BAföG-Amt zu einer regen Diskussion.

Im Anschluss stellte die Referentin eine Entscheidung zur Frage der Zielstrebigkeit des Studienverlaufs vor. Ein Stu-

dent der Zahnmedizin (Regelstudienzeit 11 Semester) forderte Unterhalt von seinem Vater, nachdem er zuvor verschiedene Studienwechsel vollzogen hatte und seine Vorklinik erst im 10. Semester endgültig bestand hatte. Der Vater verweigerte die Zahlung des Unterhalts mit dem Argument der fehlenden Zielstrebigkeit seines Sohnes beim Studium. Der Sohn hingegen begründete seine lange Studiendauer mit dem verschuldeten Studiensystem, das feste Prüfungszyklen vorsah. Diesen Einwand lehnte das KG ab, da der Sohn in diesem Fall auf mögliche Nachholungsprüfungen zugunsten eines komplett neuen Prüfungszyklus verzichtet hatte. Dies wäre unter Umständen anders zu sehen gewesen, wenn der Sohn sich bereits am Ende des Studiums befunden hätte, hier hätten aber zudem weitere Studienschwierigkeiten bestanden, so dass es an einem vernünftigen Studienkonzept gefehlt habe (*13 WF 55/08*).

In einem weiteren Verfahren ging es erneut um eine Abänderung bestehender Titel. Die volljährige Tochter absolvierte im Jahre 2000 ihr Abitur. Sie brach den Kontakt zu ihrem Vater ab, so dass dieser ihre Zukunftspläne nicht kannte. Im Mai 2004 vollstreckte sie Unterhalt aus einem bestehenden Titel. Hiergegen verteidigte sich der Kindsvater mit dem Einwand der Verwirkung wegen Kontaktabbruchs und mit seiner Leistungsunfähigkeit, da er einen Kredit zur Finanzierung einer Eigentumswohnung mit einer Tilgungsrate über 4 % abzahlen müsse. Den Einwand der Verwirkung lehnte das KG ab, da ein persönliches Fehlverhalten nicht erkennbar sei. Hingegen erkannte es die Leistungsunfähigkeit des Kindsvaters an, da der Vater wegen des Kontaktabbruchs durch die Tochter im Zeitpunkt der Kreditaufnahme keine Kenntnis von seiner fortbestehenden Unterhaltsverpflichtung gehabt habe und aufgrund seines Alters eine Tilgungsrate von über 4 % angemessen erscheine (*Urt. v. 27.04.2007 – 13 UF 109/06*).

Es folgten Ausführungen zu der Angemessenheit der Kürzung des Geschäftsführergehalts eines Gesellschafters. Mit Verweis auf die Rechtsprechung des

BGH erläuterte Ri'inKG Hennemann, dass weder die Reduzierung des Geschäftsführergehalts eines Alleingesellschafters noch die Umsatzentwicklung ein Indiz für die Angemessenheit einer Kürzung der Einkommensbezüge sei. Für die Bewertung der Bilanzen sei zudem nicht zwingend ein Sachverständigengutachten erforderlich. Im vorliegenden Fall habe das KG aus eigener Sachkunde heraus beurteilen können, ob die Kürzung der Bezüge angemessen gewesen sei (*Urt. v. 10.10.2008 – 13 UF 80/07*).

Zu der Frage der Erwerbsobliegenheit hatte das Kammergericht über das Unterhaltsbegehren einer Ehefrau zu urteilen, die nach der Trennung im Alter von 50 Jahren als Selbstständige mit sehr geringen Einkünften Trennungunterhalt forderte. Während das Amtsgericht davon ausging, sie müsse aufgrund der Erwerbsobliegenheit ihre Selbstständigkeit aufgeben und ihr erstinstanzlich ein fiktives Einkommen für eine Tätigkeit in ihrem erlernten Beruf als Küchenhilfe anrechnete, gestand ihr das Kammergericht im ersten Trennungsjahr eine Phase der Umorientierung aus ihrer Selbstständigkeit zu (*Bs. v. 09.10.2008 – 13 WF 128/08*).

Ferner urteilte das Kammergericht über die Erwerbsobliegenheit einer Ehefrau, die nach der Trennung die beiden gemeinsamen Kinder, von denen eines die 2. Klasse der Grundschule und das andere die 1. Klasse des Gymnasiums besuchte, allein betreute und einer Teilzeittätigkeit nachging. Hier lehnte das KG eine Verpflichtung der Ehefrau, vollschichtig zu arbeiten, ab. Addiere man den zeitlichen Betreuungsaufwand für die Kinder zu den wöchentlichen Arbeitsstunden hinzu, komme man auf eine 60-Stunden-Woche. Dies erachtete das KG auch im Hinblick darauf, dass eine Nebentätigkeit nur bis zu 48 Stunden einschließlich Fahrtwegen angerechnet werde, als unzumutbar (*Bs. v. 18.08.2008 – 13 WF 111/08 in juris veröffentlicht*).

Zum Abschluss erörterte Ri'inKG Hennemann die Problematik der Befristung eines Aufstockungsunterhalts. Die Ehe-

frau war Schneiderin und vor der Ehe recht erfolgreich in ihrem Beruf. Nach der Eheschließung im Jahre 1963 übernahm sie die Betreuung der beiden Kinder. Im Jahre 1981 kam es dann zur Scheidung. Sie forderte nun Aufstockungsunterhalt und berief sich darauf, dass sie ohne die Ehe die Möglichkeit gehabt hätte, als Modedesignerin zu arbeiten. Hier sah das KG eine Befristung als angemessen an, da es der Ehefrau nicht ausreichend gelungen war, die ehebedingten Nachteile nachzuweisen. Dazu hätte sie zumindest

durch Zeugnisse, Bewerbungen an Modeschulen oder ähnliches belegen müssen, dass tatsächlich eine reelle Fortbildungsmöglichkeit bestanden habe (*Urt. v. 08.06.2007 – 13 UF 118/06, FamRZ 2008, 415*).

Mein Fazit: Eine gelungene und höchst informative Veranstaltung aus der Fortbildungsreihe „Richter und Anwaltschaft im Dialog“, die dank des verständlichen Vortragsstils der Referentin von großem Nutzen für die Teilnehmer war.

RA Jens Christian Göke, LL.M., Berlin

Richter und Anwaltschaft im Dialog:

Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Der Dialog von Richtern und Anwaltschaft lohnt sich; in diesem Fall primär für die Kolleginnen und Kollegen, die die Chance hatten, an der Veranstaltung zum Gewerblichen



Rechtsschutz und Urheberrecht am 11. Dezember 2008 in den Schulungsräumen des DAV teilzunehmen. Als Referenten konnte der BAV Herr Dr. Gangolf Hess, Richter am 5. Zivilsenat des Kammergerichts, gewinnen, der im Verlauf von zwei Stunden einen ebenso interessanten wie kurzweiligen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zu diesem Themenfeld gegeben hat. Für alle, denen eine Teilnahme nicht möglich war, hier eine kurze Nachlese:

Wettbewerbsrecht: Stumme Verkäufer

Nach der Rechtsprechung des Kammergerichtes soll es auch weiterhin möglich sein, Zeitungen in stummen Verkäufern, so genannten Mediaboxen,

am Markt anzubieten¹. Deren Besonderheit liegt darin, dass der Interessent die entnommene Zeitung zwar bezahlen soll, es aber keine mechanische Kontrolle dafür gibt, dass er dies auch tut.

Der dadurch gebotene Anreiz, ohne Bezahlung eine Zeitung mitzunehmen, könne zwar grundsätzlich eine unangemessene unsachliche Einflussnahme im Sinne von § 4 Nr. 1 UWG darstellen, nicht aber, wenn auf andere Art ein ausreichender Überwachungsdruck sichergestellt sei. Der Hinweis, dass der Diebstahl von Zeitungen verfolgt wird, gepaart mit dem Einsatz von Kontrolleuren ist nach Auffassung des Kammergerichts hierfür ausreichend.

Im Hinblick auf die weitergehende Frage, ob die Verwendung solcher Mediaboxen als unlautere allgemeine Marktbehinderung gemäß § 3 UWG anzusehen ist, setzte sich das Kammergericht mit der Rechtsprechung des BGH zu „stummen Verkäufern“² auseinander, gelangte aber zu dem Schluss, dass dieser Tatbestand eine konkrete und nicht nur abstrakte Gefährdung entweder des Bestands der Presse oder die Verdrängung einzelner Wettbewerber voraussetze. Allerdings ließ das Kam-

mergericht die Revision zu. Der BGH hat in dieser Sache bislang noch nicht entschieden.³ Die betroffenen Verlage werden die weitere Entwicklung also im Auge behalten müssen.

Informationspflichten im Fernabsatz

Gleich in einer Reihe von Entscheidungen setzte sich das Kammergericht in den beiden vergangenen Jahren mit den Anbieterpflichten im Fernabsatzrecht und deren lauterkeitsrechtlicher Bedeutung auseinander. Die Entscheidungen zeigen nicht nur, dass die Bedeutung des Fernabsatzes weiter wächst, sondern vor allem, dass die Gefahr, wegen solcher Pflichtverstöße von Mitbewerbern abgemahnt zu werden, nicht zu unterschätzen ist. Betroffen sein dürften vor allem kleinere Anbieter, die sich im Vorfeld ihres Markteintritts nicht qualifiziert rechtlich beraten lassen.

Fehlerquelle Nr. 1: die Informationspflichten im Fernabsatz. Es ist nachvollziehbar, dass Widerrufsbelehrungen im Fernabsatz nicht so verkürzt werden dürfen, dass der Verbraucher an der Ausübung seiner gesetzlichen Rechte tatsächlich gehindert werden könnte. Weniger offensichtlich ist es, dass auch das Hinzufügen vermeintlich „unschuldiger“



RiKG Gangolf Hess

Informationen einen abmahnfähigen Verstoß gegen § 312c Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 240 EGBGB, § 1 Nr. 10 BGB-InfoV darstellen kann. So geschehen in folgendem Fall: Die beanstandete Widerrufsbelehrung enthält nicht nur die postalische Anschrift und gegebenenfalls Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse des Anbieters, sondern auch eine Telefonnummer. Dies verstöße, so das Kammergericht, gegen das Deutlichkeitsgebot des § 355 Abs. 2 BGB. Der Verbraucher könne nämlich den unzutreffenden Eindruck gewinnen, dass er sein Widerrufsrecht auch (fern-) mündlich ausüben könne, mit der Folge, dass er sein Widerrufsrecht verliert.⁴

Etwas anderes gilt aber für den Fall, dass dem Verbraucher statt des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht eingeräumt wurde, da hier von vornherein feststehe, dass eine Warenrückgabe am Telefon nicht erfolgen könne.⁵

Der Regelfall dürften aber eher unvollständige Belehrungen über das Widerrufs- und Rückgaberecht sein. Das Kammergericht hatte sich in mehreren Fällen damit zu befassen, welche Hinweispflichten im Hinblick auf die Pflicht zum Wertersatz bei bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme der gelieferten Waren gelten.

Die §§ 312c, 357 BGB i.V.m. Art. 240 EGBGB, § 1 BGB-InfoV sehen vor, dass der Verbraucher nicht nur über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht sondern auch die Verpflichtung zum Wertersatz im Falle einer Verschlechterung und der bestimmungsgemäßen Ingebrauchnahme zu belehren ist.

Das Kammergericht hat nun entschieden, dass der Anbieter, der im Rahmen der gemäß § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB erforderlichen Widerrufsbelehrung als Widerrufsfolgen die sich aus §§ 357, 346 BGB ergebenden Verpflichtungen zum Wertersatz benennt, unlauter im Sinne der §§ 3, 4 Nr. 11 UWG handelt, wenn er dabei jeglichen Hinweis auf eine mögliche Haftung auf Wertersatz wegen Verschlechterung oder Untergangs der empfangenen Sache unterlässt.⁶ Die Verwendung einer insoweit unzureichenden Belehrung fordert also eine Abmahnung durch Wettbewerber heraus, da es sich nach Auffassung des Kammergerichts – wie auch anderer Oberlandesgerichte⁷ – bei §§ 312c BGB, 1 BGB-InfoV um Marktverhaltensregelungen handelt.

In einem weiteren Verfahren entschied das Kammergericht am gleichen Tage, dass von einer ordnungsgemäßen Belehrung des Verbrauchers über sein Rückgabe- oder Widerrufsrecht nur dann gesprochen werden könne, wenn der Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss - gegebenenfalls in Textform⁸ - auf die Verpflichtung zum Wertersatz im Falle der bestimmungs-

gemäßen Ingebrauchnahme und die Möglichkeiten, den Wertersatz zu vermeiden, hingewiesen wurde.⁹ Im entschiedenen Fall hat das Kammergericht die Beeinträchtigung des Wettbewerbs allerdings für nicht erheblich im Sinne von § 3 UWG gehalten, so dass der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ins Leere ging.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auf der vertragsrechtlichen Seite zu beachten, dass der unterbliebene Hinweis des Anbieters auf die Pflicht zum Wertersatz für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme gelieferter Waren bei Rückgabe oder Widerruf zu einem Wegfall des Wertersatzanspruches für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme, § 357 Abs. 3 BGB, führen kann.¹⁰ Es liegt also auch in dieser Hinsicht im Interesse des Anbieters, den Verbraucher ordnungsgemäß über sein Rückgabe- bzw. Widerrufsrecht zu belehren.

Unvollständige Anbieterangaben

Fehlerquelle Nr. 2: Unzutreffende Anbieterangaben. Probleme bereiten immer wieder nach § 1 BGB-InfoV unvollständige Anbieterangaben bei denen der Vorname abgekürzt wird. Solche Verkürzungen führen in der Regel zu einem abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß gem. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BGB-InfoV.¹¹

Etwas anderes soll aber gelten, wenn es sich um die Bezeichnung von Organen einer juristischen Person handelt, wenn also beispielsweise der Vorname des Geschäftsführers einer GmbH abgekürzt wird. Sinn der Verpflichtung, den vollen Namen anzugeben, sei nämlich das Interesse des Verbrauchers, die ladungsfähige Anschrift des Vertragspartners zu ermitteln. Dies sei im Falle einer juristischen Person aber unproblematisch, sofern diese selbst korrekt bezeichnet ist.¹²

In Zukunft zunehmend relevant dürfte auch die Überprüfung allgemeiner Geschäftsbedingungen werden. Verstöße gegen die §§ 305 ff. BGB können gleichzeitig unter dem Gesichtspunkt von §§ 3, 4 Nr. 11 UWG wettbewerbs-

widrig sein. Dies hat das Kammergericht unter anderem im Hinblick auf eine unzulässige Verkürzung der Gewährleistungsfrist beim Verkauf gebrauchter Sachen sowie den ebenfalls rechtswidrigen Vorbehalt technischer Änderungen entschieden.¹³ Der den Verwendern offenbar teilweise erteilte Rat, „ist zwar unwirksam aber schadet auch nichts und im Übrigen muss sich der Vertragsgegner erst einmal auf die Unwirksamkeit berufen“, ist jedenfalls nicht (mehr) haltbar.

Deutlichen Widerspruch aus dem Audi-

- 1 Kammergericht, Urteil vom 21.09.2007, 5 U 199/06, GRUR-RR 2008, 171 - Mediaplex -
- 2 BGH, GRUR 1996, 431.
- 3 BGH I ZR 180/07.
- 4 Kammergericht, Beschluss v. 19.06.2007 - 5 W 131/07.
- 5 Kammergericht, Beschluss v. 07.09.2007 - 5 W 266/07, GRUR-RR 2008, 23 - Versand nach Europa -
- 6 Kammergericht, Beschluss v. 09.11.2007, 5 W 276/07, GRUR-RR 2008, 129 - unvollständige Widerrufsbelehrung -
- 7 OLG Köln, Urteil vom 3. August 2007, 6 U 60/07, Rn 13; Köhler in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 25. Aufl., § 4, Rn 11.170.
- 8 Dies ist erforderlich, wenn eine weitere Belehrung gem. § 312 c Abs.2 BGB nicht erfolgt.
- 9 Kammergericht, Beschluss v. 09.11.2007, 5 W 304/07, GRUR-RR 2008, 131 - Eigentümergebrauch I -
- 10 Kammergericht, Beschluss v. 11.04.2008, 5 W 41/08, GRUR-RR 2008, 352, LS - Eigentümergebrauch II -
- 11 Kammergericht, Beschluss v. 09.11.2007, 5 W 34/07, GRUR-RR 2007, 328 - Identitätsangaben im Internet -
- 12 Kammergericht, Beschluss v. 11.04.2008, 5 W 41/08, GRUR-RR 2008, 352 - Eigentümergebrauch II -
- 13 Kammergericht, Beschluss v. 09.11.2007, 5 W 304/07, GRUR-RR 2008, 131 - Eigentümergebrauch I -
- 14 Kammergericht, Beschluss v. 16.03.2007, 5 W 66/07, GRUR-RR 2007, 400 - Selbstmietfahrzeug -
- 15 Kammergericht, Urteil v. 09.09.2008, 5 U 163/07, WRP 2008, 1478 LS; Kammergericht, Urteil v. 26.09.2008, 5 U 186/07.
- 16 BGH, Urteil v. 18.05.2006, I ZR 183/03 - Impuls -
- 17 Kammergericht, Beschluss v. 25.04.2008, 5 W 371/07, GRUR-RR 2008, 212, LS - Missbräuchliche Gerichtsstandswahl im Lauterkeitsrecht -
- 18 Kammergericht, Beschluss v. 18.11.2008, 5 W 282/08.

torium erfuhr die Rechtsprechung des Kammergerichts zur wettbewerbsrechtlichen Relevanz von Verstößen gegen das Gewerberecht. Im konkreten Fall hatte das Kammergericht einen Wettbewerbsverstoß für den Fall bejaht, dass ein KFZ-Reparaturbetrieb seinen Kunden für die Dauer der Reparatur unentgeltlich Unfallersatzwagen zur Verfügung stellt, diese aber nicht als „Selbstmietfahrzeuge“ registriert sind. Der daraus resultierende Verstoß gegen § 29 StVZO, § 1 SelbstmietfahrzeugVO stelle einen die Bagatellschwelle überschreitenden Wettbewerbsverstoß dar, weil der Anbieter hierdurch die für Selbstmietfahrzeuge geltenden kürzeren Prüfungsintervalle umgehe und voraussichtlich einen höheren Wiederverkaufswert erzielen könne.¹⁴ Angesichts dieser Rechtsprechung stellt sich in der Tat die Frage, inwieweit wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche an die Reflexwirkung öffentlich-rechtlicher Pflichtverstöße angeknüpft werden können. Eine Grenzziehung fällt jedenfalls schwer.

AdWord-Werbung in Internet-Suchmaschinen

Interessant ist die Position, die das Kammergericht zu der Verwendung fremder Kennzeichen als so genannte *KeyWords* für AdWord-Werbung in Internet-Suchmaschinen eingenommen hat. Hierin sieht das Kammergericht - abweichend von der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte - jedenfalls dann keine Kennzeichenrechtsverletzung, wenn in der Suchmaschine die Werbeanzeige deutlich getrennt von der Suchergebnisliste erscheint.¹⁵ Eine Entscheidung des BGH steht noch aus. Davon zu differenzieren ist die „Impuls“-Rechtsprechung des BGH zur Verwendung so genannter *Metatags*, die einer Website als unsichtbarer Text unterlegt werden und deshalb auf die Suchergebnisse selbst einwirken.¹⁶

Einen Rückschlag erlebte ein Massenabmahner, dessen Vorgehen gemäß § 8 Abs. 4 UWG als rechtsmissbräuchlich angesehen wurde, wenn er bei Fehlen einer Unterwerfung das Gericht gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 UWG nicht nach ihm vorteilhaft erscheinenden Präferenzen,

sondern prinzipiell alleine so auswählt, dass dieses vom Sitz des Gegners möglichst weit entfernt liegt. In diesem Vorgehen sah das Kammergericht den nicht billigen Versuch, den Gegner von einer effektiven Rechtsverfolgung abzuhalten.¹⁷

Dringlichkeitsvermutung

Zum Schluss lassen Sie uns über Zeit sprechen: Für in Berlin eingereichte Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entschied das Kammergericht jüngst, dass die Dringlichkeitsvermu-

tung gemäß § 12 Abs. 2 UWG in der Regel nicht widerlegt sei, wenn der Antragsteller mit der Einreichung des Verfügungsantrages bis zu genau zwei Monaten zuwartet.¹⁸ Damit sorgt das Kammergericht - anders als andere Oberlandesgerichte - für Klarheit. Ebenso wie durch den fortgesetzten Dialog mit der Anwaltschaft.

*Rechtsanwalt
Gerrit Alexander Schumann, Berlin*

„Dialog“ nun mit allen Berliner Gerichtszweigen

Die Fortbildungsreihe „Richter- und Anwaltschaft im Dialog“, die im vergangenen Jahr gemeinsam von Kammergericht und Berliner Anwaltsverein initiiert wurde, wird in diesem Jahr auf die anderen Berliner Gerichtszweige ausgeweitet.

Mit großem Erfolg ist im vergangenen Jahr die gemeinsame Veranstaltungsreihe von BAV und Kammergericht

„Richter- und Anwaltschaft im Dialog“ gestartet: Mehr als 400 Kolleginnen und Kollegen nutzten die Gelegenheit, sich über die höchstrichterliche Rechtsprechung aus Berlin aus erster Hand zu informieren und mit Kollegen und Richtern zu diskutieren.

Im zweiten Jahr ihres Bestehens wird die Veranstaltungsreihe nun auch auf die anderen Gerichtszweige ausgewei-



„Richter- und Anwaltschaft im Dialog“ – dieses Motto galt auch für das Treffen des Vorstands des Berliner Anwaltsvereins und des Richterbunds am 11.12.1008. Auf der Tagesordnung standen unter anderem die Themen: Personalsituation in der Berliner Justiz, Erfahrungen mit der Reform des Berufungsrechts, Zeitpunkt der PKH-Bewilligung im Gerichtsverfahren, Pflichtverteidigung bei U-Haft, Initiativen zur Selbstverwaltung der Justiz, gemeinsame Fortbildung von Richter- und Anwaltschaft in Berlin.

tet. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg **Jürgen Kipp** wird mit der Darstellung der Rechtsprechung seines Hauses beginnen und aus der **Rechtsprechungstätigkeit der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit** berichten. Dabei sollen in der Öffentlichkeit diskutierte Verfahren wie die zur Schließung des Flughafens Tempelhof und zu den Posttarifverträgen ebenso zur Sprache kommen, wie die alltägliche Rechtsprechungspraxis etwa zum Ausländerrecht (Familiennachzug).

Für das Landesarbeitsgericht wird **VRiLAG Dr. Martin Fenski** über die **aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts** referieren. Über die **Rechtsprechung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg** informiert aus erster Hand **RiFG Dr. Martin Witt**.

Das Kammergericht ist wieder mit verschiedenen Rechtsgebieten vertreten: **RiKG Annette Gabriel** referiert über die Rechtsprechung zum **Gesellschaftsrecht**, **RiKG Dr. Norbert Vossler** berichtet zur Rechtsprechung im **Presserecht**. Auch bei der Veranstaltung „**Rechtsprechung zum neuen WEG**“ wird ein Richter am Kammergericht (und Autor der im Beck-Verlag erschienenen Publikation „Das neue WEG-Recht“), **Dr. Oliver Elzer**, über die aktuelle Rechtsprechung berichten; hierbei wird jedoch nicht allein die Rechtsprechung des Kammergerichts, sondern die zum neuen WEG-Recht ergangene Rechtsprechung allgemein vor- und zur Diskussion gestellt.

Alle Termine und Hinweise zur Anmeldung entnehmen Sie bitte dem Terminkalender auf den Seiten 30-32.

*Christian Christiani,
Geschäftsführer des BAV*

Redaktionsschluss:

Immer am
20. des Vormonats

Aus den Arbeitskreisen des BAV

Die Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein – bisher in den Rechtsgebieten Miete und WEG, Sozialrecht, Verkehrsrecht, Mediation und Arbeitsrecht – bieten einen monatlichen, intensiven fachlichen Austausch. Für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins ist die Teilnahme kostenlos und wird durch (FAO-) Fortbildungsbescheinigungen bestätigt. Auch im 1. Halbjahr 2009 gibt es zahlreiche interessante Veranstaltungen, über die wir an dieser Stelle informieren. Im Februar hat zudem der Arbeitskreis für Strafrecht Premiere.

NEU: Arbeitskreis Strafrecht im Berliner Anwaltsverein

In diesem Jahr wurde der Arbeitskreis für Strafrecht im Berliner Anwaltsverein ins Leben gerufen. Treibende Kraft bei der Gründung waren Rechtsanwältin Nicole Bédé und die Rechtsanwälte Uwe Freyschmidt und Thomas Roeth, die



hiermit einen regelmäßigen fachlichen Austausch unter Kolleginnen und Kollegen mit strafrechtlichem Schwerpunkt etablieren möchten. Neben Rechtsprechungsübersichten und Referaten aus dem Teilnehmerkreis sind auch Vorträge und gemeinsame Veranstaltungen mit Richtern, Sachverständigen, Staatsanwaltschaft, Universitäten und Kriminalpolizei geplant. Der Arbeitskreis trifft sich jeweils am dritten **Mittwoch** im Monat von 18.30 – 20.30 Uhr im DAV-Haus, Littenstraße 11.

Premiere ist am 18. Februar 2009: Unter dem Motto „Wichtige Urteile 2008 und ihre Folgen für die Praxis der Strafverteidigung“ werden die Gründer des Arbeitskreises, die Kollegen Bédé, Freyschmidt, und Roeth, einige wichtige Urteile des vergangenen Jahres präsentieren, deren Folgen für die Praxis dann zur Diskussion gestellt werden.

Bei den nächsten beiden Terminen werden dann speziellere Themen im Detail

besprochen. Folgende Themen sind geplant:

Mittwoch, 18.02.2009, 18.30 Uhr:

Wichtige Urteile 2008 und ihre Folgen für die Praxis der Strafverteidigung

Mittwoch, 18.03.2009, 18.30 Uhr:

Technische Ermittlungsmethoden und deren Einsatzmöglichkeiten

Mittwoch, 15.04.2009, 18.30 Uhr:

Vergütungsfragen bei Strafverteidigung

Die Teilnahme an den Arbeitskreisen des Berliner Anwaltsvereins ist für Mitglieder kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins (Tel. 030 – 2513846; Fax 030 – 2513263; mail@berliner-anwaltsverein.de).

*RA Christian Christiani,
Geschäftsführer des BAV*

Der Arbeitskreis Mediation blickt zurück und voraus

In den letzten drei Jahren hat sich der Arbeitskreis für Mediation des Berliner Anwaltsvereins zu einem funktionierenden Netzwerk und einer interessanten Fortbildungsmöglichkeit für Mediatoren entwickelt. Dies ist vor allem dem großen Engagement der Teilnehmer des Arbeitskreises zu verdanken. Der Berliner Anwaltsverein freut sich auf ein weiteres erfolgreiches Jahr und bedankt sich für die aktive Mitarbeit bei den Teilnehmern des Arbeitskreises!

Im Jahr 2008 beschäftigten sich die Teilnehmer des Arbeitskreises mit Themen aus den unterschiedlichsten Mediationsbereichen, so z.B. mit Mediation in Asien, der PWC-Studie zur Praxis des Konfliktmanagements deutscher Unternehmen und dem Kölner Modell.

Auch für das Jahr 2009 hat sich der Arbeitskreis vorgenommen, aktuelle Themen zu bearbeiten und an den aktuellen Entwicklungen mitzuwirken. Unter anderem wird der Arbeitskreis in diesem Jahr die Entwicklungen zum Mediationsgesetz beobachten und sich verstärkt Themen wie der Praxis der Familiengerichte, Mediationen nach außen zu verweisen, zuwenden.

Interessierte Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins sind herzlich zur Teilnahme eingeladen. Der Arbeitskreis für Mediation trifft sich regelmäßig jeden zweiten **Mittwoch** im Monat um 18.30 Uhr. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Berliner Anwaltsvereins www.berliner-anwaltsverein.de, Anmeldungen können unter ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de erfolgen.

*Frauke Prengel, M.M.
Rechtsanwältin in Berlin*

Arbeitskreis WEG- und Mietrecht: Programm der nächsten Sitzungen

Regelmäßig am ersten **Dienstag** im Monat von 18 – 20 Uhr treffen sich Berliner Kolleginnen und Kollegen im Haus des DAV in der Littenstraße 11, 10179 Berlin, zum fachlichen Austausch.

Neben einer aktuellen Rechtsprechungsübersicht hält jeweils eine Kollegin/ ein Kollege einen Vortrag zu einem speziellen Thema, über den im Anschluss angeregt diskutiert wird. Die anwesenden Kolleginnen und Kollegen berichten darüber hinaus in der so genannten „offenen Runde“ über aktuelle Fälle aus ihrer täglichen Praxis.

Die Vortragsthemen der nächsten Sitzungen lauten:

Dienstag, 10.02.2009:

„Begründungsmittel im Mieterhöhungsverlangen“ (RA **Ulrich Sperling**),

Dienstag, 03.03.2009:

„Einführung von Mietkautionsversicherungen auf dem deutschen Markt“ (RA **Kai-Peter Breiholdt**) und

Dienstag, 07.04.2009:

„Aufteilung und Liquidation im WEG-Recht“ (RAin **Ianina Lioubarskaia**).

Am **05.05.2009** findet außerdem ein Themenabend zum Thema „**Vertragsgestaltung beim Gewerberaummietvertrag**“ statt. Mehr dazu finden Sie in der April-Ausgabe des Berliner Anwaltsblatts.

Anmeldungen für die Sitzungen des Arbeitskreises sind über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins e.V. unter Tel. 030/ 251 38 46 bzw. Fax 030/ 251 32 63 oder per Mail an mail@berliner-anwaltsverein.de möglich.

*Rechtsanwältin
Catherine Marie Koffnit*

Arbeitskreis Arbeitsrecht: Veranstaltungen im Frühjahr

Nach dem Bericht von Kollegin **Sabine Assmann** zum Individualarbeitsrecht in Kirche und Diakonie am 07.01. und dem Referat von **RA Dr. Roland Gastell** vom 04.02. zum Thema "Aktuelle Entwicklungen im öffentlichen Tarifrecht unter besonderer Berücksichtigung der Tarifsituation in Berlin" stehen im Arbeitskreis für Arbeitsrecht in den nächsten Monaten weitere spannende Themen zur Diskussion. Neben den monatlichen Rechtsprechungsübersichten wird der Arbeitskreis für Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein Referate und Diskussion zu den folgenden Themen anbieten:

Mittwoch, 04.03.2009:

Vermeidbare Fehler im Kündigungsschutzprozess

RiArbG Boyer

Mittwoch, 01.04.2009:

Aktuelle Brennpunkte der Zeitarbeit

RA Jörg Hennig

Anmeldung wird erbeten unter ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de.

Arbeitskreis Verkehrs- und Versicherungsrecht:

Themen im 1. Halbjahr 2009

Die Sitzungen des Arbeitskreises Verkehrs- und Versicherungsrecht finden regelmäßig an jedem zweiten **Donnerstag** im Monat ab 18.00 Uhr im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin, statt.

Bereits jetzt dürfen wir Ihnen unsere nächsten Sitzungsthemen vorstellen:

Donnerstag, 12.03.2009

Bernd Rieger, Sachverständiger mit Schwerpunkt Unfallrekonstruktion zum Thema: „Die Bemerkbarkeit von Kleinstkollisionen und die Folgen für die Entscheidung der Frage, ob Unfallflucht begangen wurde“.

Donnerstag, 14.05.2009

Herr Ruppel von der Firma Stadtraum gibt Informationen zur Verkehrslenkung Berlin, insbesondere über die Funktionsweise der Signalzeitenpläne für Lichtzeichenanlagen, die in Verkehrsabhängigkeit laufen.

Donnerstag, 11.06.2009

Rechtsanwalt **Gregor Samimi** spricht zum Thema: „Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts“.

Weitere Informationen zum Arbeitskreis Verkehrs- und Versicherungsrecht finden Sie auf der Homepage des Berliner Anwaltsvereins www.berliner-anwaltsverein.de.

*Rechtsanwalt
Maximilian Gutmacher*

Krise, Insolvenz und Haftung in der Rechtsanwalts- kanzlei

Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität in Kooperation mit der Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten des Berliner Anwaltsvereins

Ein „Thema, das von der Anwaltschaft gern ausgeblendet wird“ – so BRAK-Vizepräsident Hansjörg Staehle – hatte das Institut für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin (IfA) im November für seine nunmehr vierte Jahrestagung gewählt: „Krise, Insolvenz und Haftung in der Rechtsanwaltskanzlei“. RAK-Präsidentin Dr. von Galen berich-

tete in ihrer Begrüßung von derzeit ca. 100 anhängigen Verfahren über den Entzug der Zulassung bei der RAK Berlin; im Jahre 2007 sei es in Berlin in 12 Fällen, im Jahr 2008 in 9 Fällen zum Entzug der Zulassung gekommen.

Neben den fachlichen Referaten zur Insolvenz und Haftung in der Anwaltskanzlei, die das Institut für Anwaltsrecht auch in einem Tagungsband publizieren wird, boten zwei Referenten auch einen Überblick über die Erscheinungsbilder und die Hintergründe der Krise in Anwaltskanzleien. Ein Thema, das – so waren sich die Referenten schließlich einig – keineswegs in erster Linie im Zusammenhang mit steigenden Zulassungszahlen bei jungen Anwälten gesehen werden sollte.

Nach Erhebungen des BRAK-Geschäftsführers Frank Johnigk ist der typische Betroffene „männlich, zwischen 40 und 59 Jahren alt und hat seine Anwaltszulassung seit ca. 10 – 29 Jahren“. Er stehe also „in der Blüte seines Lebens“ und habe sich inzwischen fest etabliert. Jüngere Kollegen, so Johnigk, zögen vermutlich eher die „Notbremse“ - durch Verzicht auf die Zulassung - als dass sie von Insolvenz betroffen sind.

Eine weniger statistisch als durch die persönliche Anschauung geprägte Beschreibung bot Rechtsanwalt Jürgen

Petsch, einer von acht ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern im Team der „Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten“ im Berliner Anwaltsverein. Seit der Gründung der Beratungsstelle im Jahr 2005 hat dieses ehrenamtliche Team über hundert betroffene Kolleginnen und Kollegen beraten – zu berufs- und insolvenzrechtlichen Fragen, zu Chancen bei Verhandlungen mit Gläubigern und Banken, zur Kanzleistruktur und Fragen des Marketing. Aus den Erfahrungen dieser Beratungen bot Petsch anschauliche Beispiele für mangelndes Unternehmertum und die Vernachlässigung betriebswirtschaftlicher Grundlagen. Oft fehle es bei Betroffenen an strukturierten Verfahrensabläufen, an betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen, an Kenntnissen zu Controlling, Marketing und Management der Beitreibung der Honorare. In diesem Zusammenhang forderte Petsch eindringlich, die Vermittlung von betriebswirtschaftlichem Grundwissen in der Anwaltsausbildung zu stärken.

Dr. Gero Fischer, Vorsitzender Richter am BGH a.D., berichtete über aktuelle Rechtsprechung zur Anwaltshaftung. Die wichtigsten Urteile für die Praxis:

- Es besteht eine **Hinweispflicht hinsichtlich der Vertretung des Geg-**

ners auch ohne rechtlichen Zusammenhang mit dem neuen Mandat, insbesondere bei fehlender Bereitschaft, den Mandanten auch gerichtlich zu vertreten (BGH v. 08.11.2007 – IX ZR 5/06).

- Die **Verletzung der anwaltlichen Hinweispflicht auf die Bemessung der Vergütung nach dem Gegenstandswert** gem. § 49 b Abs. 5 BRAO begründet einen Schadensersatzanspruch des Mandanten; hierfür trifft den Mandanten die Beweislast, es besteht keine Dokumentationspflicht des Anwalts und keine Beweislastumkehr hinsichtlich negativer Tatsachen (BGH v. 11.10.2007 – IX ZR 106/06).

Die Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten bietet betroffenen Kolleginnen und Kollegen in der Region Berlin kostenlose Beratung durch auf das Insolvenzrecht und die Schuldnerberatung spezialisierte Kolleginnen und Kollegen. Die Anmeldung erfolgt telefonisch über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins, Tel. 030 – 251 38 46.

*RA Christian Christiani,
Geschäftsführer des BAV*



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de



Ihr
Michael Schucklies
und Team

CeBIT Neuheiten in Berlin
4. März 2009 ab 13:00 Uhr

- RA-MICRO DMS Dokumentenmanagement
- Sparen mit der **WebAkte** schadenfix und inkassofix
- Neuigkeiten im Recherchecenter
- Digitales Diktat für jedes Budget
- RA-MICRO Neuigkeiten

RA-MICRO und DictaNet
Vorfürhungen für Interessenten aus Berlin und Brandenburg
Gern vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen.

Kompetente Betreuung für alle Kunden in Berlin und Brandenburg

Bitte rufen Sie uns an, wir schicken Ihnen gern eine persönliche Einladung zu.

www.ra-micro-mitte.de



Die Elektronische Signatur

Elektronischer Rechtsverkehr/Elektronisches Mahnverfahren:
Wir sind Registrierungspunkt für Signaturkarten



Haben Sie mal zehn Stunden?

Transparenz durch Fortbildung: Die Fortbildungsbescheinigung des DAV

Gemäß § 43 a Abs. 6 BRAO ist jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt verpflichtet sich fortzubilden. Bei der Fortbildungspflicht handelt es sich um eine der Grundpflichten des Rechtsan-



walts. Dementsprechend hart umkämpft ist derzeit der Fortbildungsmarkt. Viele neue Anbieter von anwaltlichen Fortbildungsseminaren werben mit immer neuen Zertifikaten (siehe auch Berliner Anwaltsblatt, Heft 12/2008). Da fällt es mitunter schwer, den Überblick zu behalten. Für welchen Anbieter Sie sich auch entscheiden: Sie können sich Ihre geleisteten Fortbildungsstunden, aber auch eine anwaltsrelevante Dozententätigkeit vom DAV anerkennen und bescheinigen lassen.

Um die Qualität anwaltlicher Dienstleistungen sichtbar zu machen und das Fortbildungsengagement der Anwaltschaft weiter zu fördern, hat der Deutsche Anwaltverein nämlich eine **DAV-Fortbildungsbescheinigung** geschaffen, welche denjenigen Mitgliedern aus-

In 3 Schritten zur Bescheinigung:

1. Sie nehmen an Fortbildungsveranstaltungen von mindestens 10 Zeitstunden teil. Online-Seminare werden nur dann anerkannt, wenn die ständige Teilnahme kontrolliert und nachgewiesen werden kann und die Seminare kommunikative Elemente (z.B. Rückfragemöglichkeit bei Live-Seminaren) enthalten.
2. Der Veranstalter der von Ihnen besuchten Fortbildungsveranstaltung sendet uns eine Bestätigung über Ihre Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen oder Sie senden ein ausgefülltes Antragsformular, unter Beilage der entsprechenden

gestellt wird, die sich regelmäßig fortbilden. Das Modell flankiert die aktuelle Werbekampagne des DAV: "Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser."

Die DAV-Fortbildungsbescheinigung können die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine im DAV (DAV-Mitglieder) erhalten, die sich im Umfang von mindestens **10 Stunden pro Jahr** fortbilden. Neben der Bescheinigung, die aufzeigt, in welchem Bereich sich der Rechtsanwalt fortgebildet hat und damit für die Mandanten Transparenz schafft, werden die Inhaber der Fortbildungsbescheinigung in der Internet-Suchmaschine der Deutschen Anwaltsauskunft (www.anwaltsauskunft.de) besonders ausgewiesen.

Im Jahr 2007 wurden ca. 11.000 Bescheinigungen versandt. Die DAV-Fortbildungsbescheinigung können Sie in Ihren Kanzleiräumen präsentieren oder in Ihrer Kanzleibroschüre damit werben.

Teilnahmebestätigung(en) an den DAV:

E-Mail: fortbildung@anwaltverein.de
Fax: 030-72 61 52-163
Post: DAV, Fortbildungsbescheinigung,
Littenstraße 11, 10179 Berlin

Antragsformulare erhalten Sie beim DAV oder im Internet unter:
<http://www.anwaltverein.de/fortbildung/fortbildungsbescheinigung/downloads>

3. Der DAV sendet Ihnen zu Anfang des Folgejahres die Bescheinigung unaufgefordert zu. Passende Rahmen für Ihr Zertifikat können Sie direkt im Internet bestellen.

Zudem können die Inhaber der Fortbildungsbescheinigung diese sowie das „Fortbildungsicon“, die spezielle Kennzeichnung von Inhabern der Fortbildungsbescheinigung in der Deutschen Anwaltsauskunft, als PDF-Datei erhalten und damit auch auf Ihrer Kanzleihomepage verwenden.



Für weitere Informationen und bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den DAV, Frau Rechtsanwältin Dr. Ulrike Guckes, Sekretariat: Frau Weidacher, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 030/726152-143, Fax: 030/726152-163, E-Mail: fortbildung@anwaltverein.de.

Thomas Vetter/ DAV

Mit einer Anzeige im **BERLINER ANWALTSBLATT**
SIND SIE BEI ÜBER 15.300 RECHTSANWÄLTEN IN
BERLIN, BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT | E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Freitag, 20.02.2009 14.00 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 50 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 120 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltsservice GmbH	Frank Frind Richter am Amtsgericht Hamburg (Insolvenzgericht)	Gesetzliche Änderungen der InsO - MoMiG, Verbraucherinsolvenzrecht, Stärkung der Gläubigerrechte
Dienstag, 03.03.2009 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de	RA Kai-Peter Breiholdt	Arbeitskreis WEG- und Mietrecht: Einführung von Mietkautionsversicherungen auf dem deutschen Markt
Mittwoch, 04.03.2009 19.00 Uhr RAK Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RiArbG Boyer RAin Claudia Frank	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Vermeidbare Fehler im Kündigungsschutzprozess mit Rechtsprechungs-/ Gesetzesübersicht Monat Februar 2009
Donnerstag, 05.03.2009 14.00 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 50 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 120 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltsservice GmbH	RA Stephan Reißmann Fachanwalt für Erbrecht, Autor zahlreicher Buch- und Zeit- schriftbeiträge zum Erbrecht	Das Mandat im Pflichtteilsrecht (Teil I) Vorprozessuale Geltendmachung und Abwehr von Pflichtteilsansprüchen
Dienstag, 10.03.2009 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltsservice GmbH	Dr. Martin Fenski Vorsitzender Richter am Lan- desarbeitsgericht	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeits- gerichts Berlin-Brandenburg
Donnerstag, 12.03.2009 18.00 Uhr Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	Bernd Rieger Sachverständiger mit Schwer- punkt Unfallrekonstruktion	Arbeitskreis Verkehrsrecht: Die Bemerkbarkeit von Kleinstkollisionen und die Folgen für die Entscheidung der Frage, ob Unfallflucht begangen wurde
Mittwoch, 18.03.2009 18.30 - 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Strafrecht: Technische Ermittlungsmethoden und deren Einsatzmöglichkeiten mit Rechtsprechungsübersicht
Dienstag, 24.03.2009 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltsservice GmbH	Annette Gabriel Richterin am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Gesellschaf- tsrecht

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Montag, 30.03. 2009 18.00 Uhr Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin		Ordentliche Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins
Mittwoch, 01.04.2009 19.00 Uhr RAK Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, 4. OG Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Jörg Hennig RAin Ariane C. Bockstaller	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Aktuelle Brennpunkte der Zeitarbeit mit Rechtsprechungs-/Gesetzesübersicht Monat März 2009
Dienstag, 07.04.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de	RAin Ianina Lioubarskaia	Arbeitskreis WEG- und Mietrecht: Aufteilung und Liquidation im WEG-Recht
Mittwoch, 15.04.2009 18.30 – 20.30 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Strafrecht: Vergütungsfragen bei Strafverteidigung mit Rechtsprechungsübersicht
Mittwoch, 15.04.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltsservice GmbH	Dr. Norbert Vossler Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Presserecht
Donnerstag, 16.04.2009 13.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 50 EUR Mitglieder BAV 90 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH	Peter Mock Dipl. Rechtspfleger am AG Koblenz, Autor zahlreicher Bücher und Kommentare zur Zwangsvollstreckung	Tipps und Taktik bei der Zwangsvollstreckung Mobilarvollstreckung – Forderungsvollstreckung – Grundbuchvollstreckung – Kosten
Mittwoch, 22.04.2009 18.00 – 20.00 Uhr StB-Verband, Littenstr. 10, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltsservice GmbH	Dr. Sven Witt Richter am Finanzgericht Berlin-Brandenburg	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg
Freitag, 24.04.2009 - Samstag, 25.04.2009 DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 185 EUR Mitglieder BAV 250 EUR Nichtmitglieder Anmeldung über die Geschäftsstelle des BAV	RA Rembert Brieske, RA Jörg Schumacher, RA Joachim Cornelius-Winkler, MdB Dr. Jürgen Gehb, RA Klaus Zehner, Prof. Dr. Benno Heussen u.a.	ARGE Allgemeinanwalt im DAV Berliner Anwaltsverein e.V.: 1. Jahrestagung Multidisziplinäre Zusammen- arbeit Themen u.a.: Vergütungsvereinbarungen und multidisziplinäre Zusammenarbeit – RDG und Zu- kunft der anwaltlichen Berufsordnung – Rechts- schutzversicherung – Anwalt in den Medien

BAVintern

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 28.04.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltservice GmbH	Jürgen Kipp Präsident des OVG Berlin-Brandenburg	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aus der Rechtsprechungstätigkeit der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit
Dienstag, 05.05.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis WEG- und Mietrecht: Vertragsgestaltung beim Gewerberaummietvertrag
Dienstag, 12.05.2009 14.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 70 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 150 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltservice GmbH	Dr. Andreas Schmidt Richter am Insolvenzgericht Hamburg, Herausgeber des Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht	Insolvenzanfechtung Grundlagen – ausgewählte Spezialfragen – aktuelle Rechtsprechung
Donnerstag, 14.05.2009 18.00 Uhr Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	Herr Ruppel	Arbeitskreis Verkehrsrecht: Informationen zur Verkehrslenkung Berlin Funktionsweise der Signalzeitenpläne für Lichtzeichenanlagen
Dienstag, 19.05.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltservice GmbH	Dr. Oliver Elzer Richter am Kammergericht Autor von Hügel / Elzer, „Das neue WEG-Recht“, C.H. Beck Verlag 2007	Die Rechtsprechung zum neuen WEG
Donnerstag, 11.06.2009 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	RA Gregor Samimi	Arbeitskreis Verkehrsrecht: Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts
Mittwoch, 24.06.2009 17-19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltservice GmbH	Peter Peshorn Richter am AG Mitte	Mietrecht aktuell: Nebenkosten-Abrechnung

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter

mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

1. Kammerversammlung 2009 - Termin bitte vormerken -

Die Versammlung der Kammer für den
Berichtszeitraum 2008 findet

**am 24.04.2009 um 10.00 Uhr
in Frankfurt (Oder)**

in den Räumlichkeiten der Europa-Uni-
versität Viadrina Frankfurt (Oder), Grä-
fin-Dönhoff-Gebäude, Hörsaal 8, Euro-
paplatz 1 statt.

2. Kammerbeitrag 2009

Der Kammerbeitrag ist im Voraus zum
01.04.2009 in einer Summe in Höhe von
240,00 € fällig. Für Kammermitglieder,
die keinen vollen Jahresbeitrag zahlen,
beträgt der monatliche Beitrag **20,00 €**.
Berufsanfänger zahlen somit für die er-
mäßigte Beitragszeit monatlich **10,00 €**.

3. Abschlussprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Prüfungstermine und Prüfungsorte

schriftliche Prüfungen:

07. und 14.03.2009, ab 8.00 Uhr
Urania Schulhaus GmbH
Am Moosfenn 1, 14478 Potsdam

mündlichen Prüfungen:

06.06.2009, ab 9.00 Uhr
Kanzleiräume
Frau Rechtsanwältin
Kerstin Mock
Hebbelstr. 36, 14469 Potsdam

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und
die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat
bis zum **02.03.2009** zu erfolgen. Den
Anmeldungen sind die in § 9 der Prü-
fungsordnung der Rechtsanwaltskam-
mer des Landes Brandenburg genann-
ten Unterlagen beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von
385,00 € ist auf das Konto der Rechts-
anwaltskammer bei der

Brandenburger Bank,
Kontonummer: 60 50 000,
Bankleitzahl: 160 620 73

zu überweisen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung
zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu
entnehmen.

4. Fortbildungsveranstaltungen

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstal-
tet in diesem Jahr in Kooperation mit
der Rechtsanwaltskammer des Landes
Brandenburg Fortbildungsveranstaltun-
gen. Für die Veranstaltungen werden
Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO
ausgestellt.

Eine Übersicht der Seminare und wei-
tere Einzelheiten zu den jeweiligen Se-
minaren können Sie unserer Internetprä-
senz unter www.rak-brb.de entnehmen
oder direkt bei der Rechtsanwaltskam-
mer unter der Tel. 03381/ 25 33 45 er-
fragen.

Es wird gebeten, Teilnahmemeldungen
schriftlich an die Rechtsanwaltskammer
Brandenburg, Grillendamm 2, 14776
Brandenburg, Fax: 0 33 81 - 25 33 23 zu
richten.

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

**Titel: Intensivkurs:
Recht der
Planfeststellung**

Termine: Do. 12.03.2009,
9.00-17.00 Uhr
Fr. 13.03.2009,
9.00- 3.15 Uhr

Tagungsort: Berlin

Referenten: Prof. Dr. Rüdiger Rubel,
Richter am BVerwG

Kostenbeitrag: 265,- €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

**Titel: Ausgewählte Problem-
felder des privaten
Baurechts**

Termine: Fr. 29.05.2009,
9.00-17.30 Uhr
Sa. 30.05.2009,
9.00-12.15 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: RA Dr.
Bernhard von Kiedrowski

Kostenbeitrag: 265,- €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Familienrecht

**Titel: Die Reform des
Familienverfahrens-
rechts**

Termin: 12.06.2009,
14.00-19.30 Uhr

Tagungsort: Frankfurt (Oder),
Ramada Hotel

Referent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Kanzleimanagement

**Titel: Telefonservice,
Erstgespräch und
Gebührentransparenz**

Termin: 19.06.2009,
9.00-16.30 Uhr

Tagungsort: Cottbus,
Radisson SAS

Referent: Johanna Busmann,
Anwaltstrainerin,
Hamburg

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 6,5

Mitgeteilt

**Fachinstitut für
Sozialrecht/Medizinrecht**

Titel: **Ausgewählte
Krankheitsbilder des
Bewegungsapparats
und deren
sozialmedizinische
Bedeutung unter
besonderer Berücksichtigung
chronischer
Schmerzen**

Termin: 26.06.2009,
9.00-16.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: Dr. med. Dieter Abels,
Arzt für Orthopädie,
Psychotherapie -
Spezielle Schmerztherapie,
Rees

Kostenbeitrag: 195,- €

Zeitstunden: 6

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

Titel: **Intensivkurs:
Ausländer- und
Asylrecht**

Termine: Fr. 18.09.2009,
14.00-19.00 Uhr
Sa. 19.09.2009,
9.00-16.00 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referenten: Michael Funke-Kaiser,
Vors. Richter am VGH
Baden-Württemberg
Karsten Harms,
Vors. Richter am VGH
Baden-Württemberg

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: **Die Reform des
Familienverfahrens-
rechts**

Termin: 25.09.2009,
14.00-19.30 Uhr

Tagungsort: Neuruppin,
Seehotel Fontane

Referent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: **Die Reform des
Familienverfahrens-
rechts**

Termin: 02.10.2009,
14.00-19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel

Referent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Verkehrsrecht

Titel: **Neues im
Verkehrsrecht**

Termin: 09.10.2009,
14.00-19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel

Referentin: RAin Gesine Reiser,
Fachanwältin für Strafrecht
und für Verkehrsrecht

Kostenbeitrag: 125,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Titel: **Die ordentliche
Kündigung nach
§ 1 Abs. 2 - 5 KSchG**

Termin: 16.10.2009,
14.00-19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel

Referent: Prof. Dr.
Reinhard Vossen,
Vors. Richter am LAG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 145,- €

Zeitstunden: 5

**5. Zulassungen und Aufnahmen im
Kammerbezirk Brandenburg**

RAin Nadine Zimmermann

c/o RA Wulsten
Rudolf-Breitscheid-Str. 33,
14482 Potsdam

RA Jan Waßerfall

Lämmerweide 6, 16727 Oberkrämer

RA Dr. Katrin Stein

c/o Dombert RAe
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

RAin Sandra Radloff

c/o RAe Lambrecht
Bahnhofstraße 111, 15827 Dahlewitz

RAin Verena Duchow

Brandenburger Straße 69,
14467 Potsdam

RAin Viola Eiben

Alma Straße 27, 14513 Teltow

RA René Helmchen

c/o RAe Teubner, Hülsenbeck & P.
Gregor-Mendel-Str. 14, 14469 Potsdam

RA Matthias Lang

Jägerstraße 1, 14467 Potsdam

RA Fabian Halle

c/o RA Sobczak & Kollegen
Bahnhofstraße 8, 15806 Zossen

RA Ragnar Bretz

Potsdamer Str. 72, 14552 Michendorf

RA Marko Pietsch

c/o WP/StB Muthmann, Schäfers
Am Bahndamm 12c
03096 Burg/Spreewald

RAin Pluschke

Alt Nowawes 49c, 14482 Potsdam

RAin Agata Król

Leipziger Straße 43
15232 Frankfurt/Oder

RA Michael Fischer-Räder

Uckermarkstraße 7, 15738 Zeuthen

RAin Ellen Birkhahn

Am Heideberg 12, 15738 Zeuthen

RA Stefan Frings

Weinbergstraße 21-31
16259 Beiersdorf-Freudenberg

RAin Constance Horn

Waldstraße 43
03099 Kolkwitz/OT Kunersdorf

RA Thomas O. Schmidt

Hinter dem Roggen 2
14532 Kleinmachnow

RAin Kerstin Jando

Hauptstraße 12
03159 Neiß-Malxetal/OT Gosda II

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
 Telefon (030) 24 62 90 0
 (030) 24 62 90 12
 (VRiLG a.D. Menzel)
 Telefax (030) 24 62 90 25
 info@notarkammer-berlin.de
 www.notarkammer-berlin.de

Geschäftsführerwechsel

Mit Ablauf des 31.12.2008 ist Herr Rechtsanwalt und Notar Peter Gläser als Geschäftsführer der Notarkammer Berlin ausgeschieden. Herr Gläser ist mehr als 11 Jahre Geschäftsführer der Notarkammer Berlin gewesen und hat in dieser Zeit maßgeblich das heutige zeitgemäße Erscheinungsbild unserer Kammer mitgestaltet. Für sein großes Engagement und seine erfolgreiche Tätigkeit sagen wir an dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank. Herr Gläser wird der Notarkammer in Einzelprojekten weiter verbunden bleiben, sich jedoch zukünftig hauptsächlich seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt und Notar widmen. Wir wünschen ihm weiterhin viel Erfolg und alles Gute.

Neuer Geschäftsführer der Notarkammer Berlin ist seit dem 01.01.2009 Herr Rechtsanwalt Andreas Krahl, den wir herzlich willkommen heißen. Herr Krahl hat sich bereits seit November 2008 in seine neue Tätigkeit eingearbeitet. Viele der anstehenden Aufgaben sind ihm zudem aus seiner vorangegangenen Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Rechtsanwaltskammer sowie als Vertreter des Geschäftsführers der Arbeitsgemeinschaft der Notarkammern des Anwaltsnotariats vertraut.

Vorstand und Mitarbeiter der Notarkammer Berlin wünschen Herrn Krahl einen guten Start und allen Kollegen und Kolleginnen ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2009.

*Elke Holthausen-Dux,
 Präsidentin der Notarkammer Berlin*

Anwaltsgeschichtliches aus Pankow

Anliegen des im Jahre 2000 gegründeten Vereins der Förderer und Freunde des ehemaligen Jüdisches Waisenhauses Pankow e.V. ist es, an das Leben jüdischer Menschen im Berliner Stadtbezirk Pankow zu erinnern. Dem dient u. a. die Schaffung und Unterhaltung einer Erinnerungs- und Begegnungsstätte in der Breiten Straße 120/121, dem einstigen jüdischen Waisenhaus. Dem gleichen Anliegen sind die jährlich vom Förderverein herausgegebenen Kalender verpflichtet. Nach den Erinnerungen an jüdische Künstler oder bekannte und unbekannt jüdische Familien aus Pankow, steht der Kalender für das Jahr 2009 unter dem Titel „Bürger für Recht und Gerechtigkeit“ (Redaktion und Texte: RA Prof. Dr. Eckbert Klüsener und Karin Manns).

In gelungener Aufmachung wird in Wort und Bild vor allem über jüdische Rechtsanwälte berichtet, die in Pankow gelebt haben oder deren Wirken mit diesem Bezirk verbunden waren. Informationsdicht werden vorgestellt in dieser Reihenfolge: Alfred Apfel und Rudolf Olden, Paul Levi, Hans Litten, Herbert Eger, Fritz Goldschmidt. In dieser Reihe wird auch Hans Nathan gewürdigt, der in seiner Anfangszeit als Anwalt in Görlitz praktizierte, von den Nazis vertrieben wurde, 1946, aus englischer Emigration zurückkehrend, in Pankow seine Wohnung nahm und zu einem der bedeutendsten Zivilrechtsprofessoren der DDR avancierte. Weitere jüdische Rechtsanwälte aus Pankow werden mit knappen biografischen Sätzen oder nur namentlich erwähnt.



Zwei Kalenderblätter erinnern an mutige Frauen, die in der Nachkriegszeit dazu beitrugen, dass die Justiz in Pankow wieder in Gang kam: Charlotte Holzer, geborene Abrahamson und Lissi Pressl. Beide waren u.a. als Schöffen tätig. Anfang der 1950er Jahre, als in der DDR der Wachsamkeitsfurore umging und ehemalige Westmigranten sich mancherlei Verdächtigungen ausgesetzt sahen, gerieten beide in Schwierigkeiten mit der Obrigkeit. Lissi Pressl wurde Knall auf Fall entlassen und durfte ihre Arbeitsstelle nicht mehr betreten. Später kam sie an der Akademie der Wissenschaften unter, weil dort Mitarbeiter gebraucht wurden, die des Englischen mächtig waren.

Charlotte Holzer, die während des Naziterrors gegen Mitglieder und Sympathisanten der Widerstandsgruppe Herbert Baum verhaftet wurde, musste sich vor der Zentralen Parteikommission der SED für ihr Verhalten in der Haft sowie für ihre gelungene Flucht aus der Haft rechtfertigen. Sie wurde verdächtigt, andere verraten zu haben.

Die biografischen Texte sind eingebettet in politische und rechtsgeschichtliche Zusammenhänge des Dritten Reiches, insbesondere in dessen Rassengesetzgebung. Dem knappen Platz auf den Kalenderblättern ist es geschuldet, biografische Querverbindungen zwischen den Porträtierten nicht erörtern zu können. Einzelne Formulierungen in den Texten deuten solche Querverbindungen jedoch an. So etwa wird von Lissi Pressl gesagt, sie sei in ihrem Englandexil auf Hans Nathan getroffen, der in Manchester als Busfahrer arbeitete und gleichzeitig Emigranten juristisch beriet. Der interessierte Leser kann dies als Aufforderung verstehen, weitere einschlägige lokalgeschichtliche Forschungen zur Anwaltsgeschichte in Berlin anzustoßen.

Der Kalender verdient die Aufmerksamkeit der sowohl vom Anwaltsverein als auch der Berliner Anwaltskammer unterstützten Bemühungen, die Geschichte der Anwaltschaft im Nationalsozialismus zu erforschen und die Forschungsergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

RA Dr. Marcus Mollnau

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

TOP im...

Vorstand am 10.12.2008

Dekra-Zertifikat

Der Gesamtvorstand hat sich in der Sitzung vom 10.12.2008 ausführlich mit dem Angebot eines „DEKRA-Zertifikats für Anwälte“ befasst und ist zu der Auffassung gelangt, dass die Werbung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit diesem Zertifikat gegen § 7 Abs. 2 BORA verstößt, da sie irreführend ist.

Die Öffentlichkeit nimmt die DEKRA als siegelführenden Beliehenen auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle von Kraftfahrzeugen wahr. Dem rechtsuchenden Bürger wird durch Verwendung des DEKRA-Siegels suggeriert, dass der DEKRA-zertifizierte Anwalt herausgehobene Fähigkeiten auf dem angesprochenen Rechtsgebiet besitzt und diese besonderen Fähigkeiten staatlich anerkannt sind. Davon kann jedoch vor dem Hintergrund eines lediglich 2,5-stündigen Multiple-choice-Tests nicht die Rede sein. Der Vorstand hat in dem Beschluss zum Ausdruck gebracht, dass er gegen eine entsprechende Werbung berufsrechtlich und wettbewerbsrechtlich vorgehen wird.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Vorstand sich damit nicht etwa gegen jegliche Werbung mit erworbenen Qualifikationen unabhängig von Fachanwaltstiteln ausgesprochen hat. Die Missbilligung der Werbung mit dem DEKRA-Zertifikat beruht allein auf der Einschätzung, dass die mit dieser Werbung vermittelte Aussage irreführend ist (so auch LG Köln, 3.2.09, AZ: 33 0 353/08; vgl. www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/Nachricht vom 9.2.09*)

Kammerversammlung am 4. März 2009, 15 Uhr, im Haus der Kulturen der Welt

Vorstandswahlen / Anschließend Verabschiedung der Kammerpräsidentin

Auf der diesjährigen ordentlichen Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin finden wieder **Vorstandswahlen** statt. 13 Vorstandsmitglieder scheidern gem. § 68 Abs. 2 BRAO aus dem Vorstand aus, 2 Vorstandsmitglieder hatten 2008 ihr Amt niedergelegt. Für zügige Wahlen wird wieder das elektronische Wahlverfahren sorgen.

Die **Kandidaten** der Vorstandswahl haben **ab 18. Februar 2009** die Möglichkeit, sich **auf der Website www.rak-berlin.de** unter *Für Mitglieder / Vorstandswahl 2009* zu präsentieren und auf Fragen der Kammermitglieder per Email zu antworten. Informationen hierzu finden sich auf unserer Website rechts unter "Im Blickpunkt" über den Link:

*www.rak-berlin.de unter **Kammerversammlung am 04.03.2009**.* Erstmals wird während der Kammerversammlung eine **Kinderbetreuung**

bis 19 Uhr angeboten. Um Anmeldung unter Angabe des Alters des Kindes wird bis zum Freitag, 20.02.2009, unter Telefon 30 69 31 - 0 gebeten.

Im Anschluss an die Kammerversammlung **wird Rechtsanwältin Dr. Margarete v. Galen** auf dem Empfang im Restaurant Auster im Erdgeschoss des Hauses der Kulturen der Welt als **Kammerpräsidentin verabschiedet**. Frau Dr. v. Galen hat sich nach fünf Jahren als Kammerpräsidentin dazu entschlossen, die Aufgabe nicht fortzuführen.

Dem Jahresbericht 2008 liegt die Tagesordnung der Kammerversammlung und die Einladung zum Empfang bei. **Die Anmeldung** für den Empfang ist **bis zum 27.02.2009** erforderlich. Die Tagesordnung findet sich auch unter www.rak-berlin.de rechts unter "Im Blickpunkt" unter dem Link zur Kammerversammlung.

TOP im...

Vorstand am 14.01.2009

Auf der Grundlage der Beratung in der Vorstandssitzung am 14.01.2009 sind Stellungnahmen abgegeben worden, die unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/Nachricht vom 04.02.2009* zu finden sind:

Zum Berliner UVollzG-E: Der Vorstand hat den Entwurf eines Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG-E) beraten und einen erheblichen Änderungs- und Verbesserungsbedarf gesehen, weil in einer Fülle von Einzelbestimmungen der Unschuldsvermutung der Gefangenen nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Einziehungsentscheidungen in der EU: Der Vorstand hat einen Gesetzentwurf des BMJ beraten, mit dem der europäische Grundsatz gegenseitiger Anerkennung von Strafrechtsentscheidungen der EU-Mitgliedsstaaten bei Einzie-

hung und Verfall umgesetzt werden soll. Der Vorstand steht der gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen kritisch gegenüber, solange verbindliche Festlegungen der Mitgliedsstaaten auf Mindeststandards essentieller Verteidigungsrechte der Beschuldigten nicht vorliegen.

Durchsetzung von Verbraucherrechten: Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 14. Januar 2009 ein Grünbuch der EU-Kommission beraten, das verschiedene Optionen zur kollektiven Durchsetzung von Verbraucherrechten diskutiert. Der Vorstand hat in seiner Stellungnahme die Einführung eines neuen gerichtlichen kollektiven Verfahrens befürwortet, aber u. a. davor gewarnt, durch eine angedachte Kappung von Prozesskosten der Anwaltschaft ein Sonderopfer aufzuerlegen.

Originelle Anwaltswerbung oder: Wann ist Werbung „unsachlich“?

Von Rechtsanwalt Jens von Wedel, Vorstandsmitglied

Der Gesetzgeber (BRAO) und die Satzungsversammlung (BORA) haben die – durch Artikel 12 GG geschützte - anwaltliche Werbefreiheit in § 43b BRAO und §§ 6 ff. BORA eingeschränkt. Insbesondere dürfen Anwälte nach § 43b BRAO über ihre Dienstleistungen und ihre Person nur "in Form und Inhalt sachlich" unterrichten; nach § 6 Abs. 1 BORA muss die Unterrichtung „sachlich“ und „berufsbezogen“ sein. Wo aber verläuft die Grenze zur Unsachlichkeit?

Nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts (vgl. *BVerfG NJW 2004, 2656, Rz 15*) sollen § 43b BRAO und § 6 BORA Werbemethoden unterbinden,

- "die Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, ausschließlich am Gewinn orientierten Verhaltens sind" sowie
- "insbesondere diejenige Werbung, die Gefahr läuft, den Rechtsuchenden in die Irre zu führen".

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hatte sich vor diesem Hintergrund in letzter Zeit häufig mit mehr oder weniger originellen Werbemethoden zu befassen, zum Beispiel:

eBay-Versteigerung

Ein Rechtsanwalt hatte im Jahr 2004 bei eBay familienrechtliche Beratungsleistungen zur Versteigerung mit einem Startpreis ab 1 EUR angeboten.

Die RAK Berlin und auch das Anwaltsgericht Berlin sahen darin eine „marktschreierische“ unsachliche Werbung, die den Eindruck erwecke, die anwaltliche Beratung sei eine normierte Handelsware, mit der der Anwalt einen möglichst hohen Gewinn erzielen möchte. Das Bundesverfassungsgericht (*BVerfG NJW 2008, 1298*) hat dies anders gesehen und den Rügebescheid aufgehoben: diese Art der Werbung sei nicht an sich „unsachlich“; sie belästige niemanden und allein die Wahl des Me-



RA Jens von Wedel ist stellvertretender Vorsitzender der Abteilung V, die auch für das Werberecht zuständig ist.

diums (Internet) erlaube nicht, die Grenzen anwaltlicher Werbung enger zu ziehen. Es sei auch nicht berufsrechtswidrig, das Angebot einer anwaltlichen Beratungsleistung nur an den Höchstbietenden zu richten, denn der Gesetzgeber habe durch § 34 RVG im Bereich der außergerichtlichen Beratung den Preiswettbewerb unter Anwälten eröffnet, dem habe sich der betreffende Rechtsanwalt gestellt.

„Bundesamt gegen Migration“

In der Zeitungsanzeige eines Kollegen war neben einem Bundesadler folgender „Bescheid“ zu lesen: „Liebe KurdInnen u.a., die Türkei ist endlich eine lupenreine Demokratie. Wir widerrufen daher Ihr Asylrecht. Ihr Bundesamt gegen Migration und Flüchtlinge. Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie z.B. www.rechtsanwalt...“

Die Abteilung V der RAK Berlin hat ein Beschwerdeverfahren wegen dieser Anzeige eingestellt, weil angesichts des für die Leserschaft (der „Tageszeitung“) erkennbar ironischen Stils nicht die Gefahr einer Irreführung bestehe und somit nicht von einer Unsachlichkeit im Sinne des § 43 b BRAO ausgegangen werden könne.

Weihnachtskarte mit Gutschein

Im Dezember des vergangenen Jahres wollte eine Rechtsanwältin Weihnachtskarten mit einem „Gutschein“ in Höhe von 50 EUR für eine Erstberatung verschicken.

Auf Anfrage teilte die Abt. V der RAK Berlin der Kollegin mit, dass ihre Idee berufsrechtlich bedenklich sei, da der Eindruck entstehen könne, es gebe einen gesetzlich festgelegten Preis der Erstberatung; da dies nicht der Fall sei, könne der betreffende Mandant einen wirklichen Nachlass bei Einlösung des Gutscheins auch nicht feststellen. Anders sei die Werbung zu beurteilen, wenn der Gutschein vom Empfänger auf irgendeine Beratungsgebühr der Kollegin zur Verrechnung vorgelegt werden könne.

Im Ergebnis ist festzuhalten:

Die rechtlichen Grenzen "sachlicher" Werbung haben sich in den vergangenen Jahren verschoben und sind oft schwer zu finden. Enge Grenzen sind dort geboten, wo die Gefahr einer Irreführung des rechtsuchenden Bürgers besteht. Großzügigkeit ist (im Hinblick auf Art. 12 Grundgesetz) in den Fällen angebracht, in denen die Werbung nur eine Frage des guten oder schlechten "Geschmacks" ist. Sogar peinliche Werbung kann sachlich sein.

Fortbildung im März

Bei folgenden Fortbildungsveranstaltungen der RAK Berlin im März (Details s. S. 41) sind noch Plätze frei:

- **Klares Deutsch für Juristen mit Michael Schmuck** am 13.03.2009
- **RVG 2009 mit RAuN Herbert P. Schons**, Vorsitzender der Gebührenreferentenkonferenz, am 20.03.2009
- **Einführung in das Beamtenrecht mit Vors. Richter am VG Johann Weber** am 27.03.2009

Wann muss der Anwalt vor einem neuen Mandat auf bereits bestehende Mandatsbeziehungen zum Gegner hinweisen?

Dr. Gero Fischer, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., hat sich in seinem Vortrag über die aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Anwaltshaftung auf der 4. Jahrestagung des Anwaltsinstituts der Humboldt-Universität am 20.11.2008 mit dem Urteil des BGH vom 08.11.2007 (Az.: IX ZR 5/ 06), NJW 2008, 1307 ff., beschäftigt. In dem am 08.02.2008 veröffentlichten Grundsatzurteil hat der BGH erstmals die Frage behandelt, unter welchen Voraussetzungen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt verpflichtet ist, vor Abschluss des Anwaltsvertrages auf Mandatsbeziehungen seiner Sozietät zum Gegner seines Auftraggebers hinzuweisen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Anwalt hatte die jetzige Klägerin außergerichtlich gegen eine Großbank vertreten und dafür ein Stundenhonorar von 500 € netto verlangt und erhalten. Als die Klägerin ihn beauftragte, gegen die Bank gerichtlich vorzugehen, schrieb ihr der Anwalt, er könne dies nicht, weil sein Sozius die Bank regelmäßig vor Gericht vertrete und er "den stärksten Umsatzbringer" nicht "vergraulen" wolle. Die Klägerin, die bereits Honorar in Höhe von 22.003,50 € gezahlt hatte, kündigte das Mandat sofort und verlangte Schadensersatz. Fragen an Dr. Gero Fischer:

Kammerton:

Der BGH hat entschieden, dass eine Kanzlei, die häufig vom Gegner der Partei, die ihr ein neues Mandat anträgt, beauftragt wird, auf diesen Umstand bei der Vertragsanbahnung auch dann hinweisen muss, wenn ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang mit den vom Gegner erteilten Aufträgen nicht besteht. Woraus wird diese Verpflichtung abgeleitet?

Dr. Gero Fischer:

Die Rechtsgrundlage für diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB. Das Schuldverhältnis kann seinem Inhalt nach zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten. Diese Verpflichtung entsteht oftmals schon mit Aufnahme der Vertragsverhandlungen. Der Inhalt solcher Sorgfaltspflichten ist beim Anwaltsvertrag wie bei den meisten Vertragstypen gesetzlich nicht im Einzelnen normiert und daher aus Treu und Glauben unter Berücksichtigung der erkennbar berechtigten Belange des anderen Teils zu bestimmen.

Der BGH fordert in ständiger Rechtsprechung für alle Verträge, dass der Partner schon vor Vertragsabschluss über alle Umstände aufzuklären ist, die den Vertragszweck gefährden und für seine Entschließung von wesentlicher Bedeutung sein können. Die Auffassung



Dr. Gero Fischer, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D.

von Kleine-Cosack (*AnwBl.* 2008, 278 ff), der eine Hinweispflicht des Anwalts deshalb verneint, weil sie sich weder aus berufsrechtlichen noch aus strafrechtlichen Normen ergibt, ist daher rechtlich nicht haltbar. Wer einen Anwalt beauftragt, darf erwarten, dass dieser sich mit allen gebotenen Mitteln für die Wahrnehmung seiner Rechte einsetzen wird, ohne Rücksicht auf etwa gegenläufige Interessen der anderen Seite. Wird diese jedoch immer wieder von derselben Anwaltskanzlei betreut, so kann ein solcher Umstand im Einzelfall für deren Mitglieder von hoher wirtschaftlicher Bedeutung sein und darüber hinaus dazu führen, dass der Anwalt sich in besonderem Maße mit dessen Anliegen identifiziert.

Vertritt er oder sein Sozius ständig den Gegner dessen, der ihn neu beauftragt

will, so kann dies auch bei einer ruhig und vernünftig abwägenden Partei Zweifel begründen, ob er ihre Interessen gegenüber einem solchen Gegner genauso vertreten wird wie gegenüber einer Partei, die ihm gleichgültig ist. Daher muss der von dem neuen Mandanten angegangene Anwalt diesen auf einen entsprechenden Sachverhalt hinweisen. Erst dadurch erhält dieser die Möglichkeit, in Kenntnis der für ihn wesentlichen Umstände zu entscheiden, ob er das Mandat erteilen oder sich lieber an einen anderen rechtlichen Berater wenden will.

Muss auch der RA auf den häufigen Gegner hinweisen, der meint, er könne die Interessen des neuen Mandanten uneingeschränkt vertreten?

Diese Grundsätze gelten selbst dann, wenn der Anwalt meint, er sei in der Lage, die Interessen des neuen Mandanten uneingeschränkt zu vertreten. Auch der rechtliche Berater, der sich eine entsprechende Bearbeitung zutraut, muss den Hinweis geben, weil es um die Aufklärung von Umständen geht, die für den neuen Mandanten von Bedeutung sein können. Selbstverständlich darf der Anwalt, der die gebotene Aufklärung erteilt hat, anschließend erläutern, aus welchen Gründen er sich in der Lage sieht, die Interessen des neuen Auftraggebers ohne Rücksicht auf die Belange des Gegners wahrzunehmen.

Eine erweiterte Hinweispflicht wird angenommen bei fehlender Bereitschaft, den neuen Mandaten vor Gericht vertreten zu wollen. Gilt dies auch dann, wenn die Vollmacht eindeutig nur für die außergerichtliche Vertretung erteilt worden ist?

Das Urteil ist in dem Sinne zu verstehen, dass die Aufklärungspflicht grundsätzlich auch bei lediglich außergerichtlicher Beratung gilt, jedenfalls dann, wenn der Auftrag Verhandlungen mit dem Gegner einschließt, der ständig von der Kanzlei des Anwalts vertreten wird. Auch dann können beim neuen Mandanten verständlicherweise Zweifel entstehen, ob seine Interessen mit dem notwendigen Nachdruck verfolgt werden.

Wie verhält sich diese Verpflichtung mit der Pflicht des Rechtsanwalts, seine Mandate - und dazu gehört auch die Information, wer überhaupt Mandant ist - verschwiegen zu behandeln?

Die vom Bundesgerichtshof vertretene Auffassung steht auch in Einklang mit der dem Anwalt obliegenden Schweige-

pflicht. Ist der Anwalt in öffentlicher Verhandlung als Vertreter des Gegners aufgetreten, fehlt es bereits an der Offenbarung eines Geheimnisses, wenn er hierüber aufklärt (vgl. BGHZ 122, 115, 118 mwN).

Soweit die Offenbarung eines Geheimnisses in Betracht kommt, hat das Geheimhaltungsbedürfnis des Mandanten keinen generellen Vorrang gegenüber den Interessen eines potentiellen neuen Auftraggebers. Vielmehr ist eine Interessenabwägung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen (vgl. BGHZ 122, 115, 120; 141, 173, 178).

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat in den genannten Urteilen dem Interesse des Anwalts an der Durchsetzung seiner Honorarforderung und dem Interesse von Gläubigern an der Pfändung solcher Ansprüche den Vorrang gegenüber dem Grundrecht des Mandanten auf informationelle Selbstbestimmung eingeräumt.

In dem hier zu beurteilenden Fall fällt die Abwägung zugunsten der Belange des neuen Mandanten aus. Der Umstand,

einen bestimmten Anwalt beauftragt zu haben, ist keine überragend geheimhaltungsbedürftige Tatsache; denn solche Aufträge sind heute allgemein üblich und sozial anerkannt. Auch darauf hat der BGH schon früher hingewiesen (vgl. BGHZ 141, 173, 178). Dies zeigt sich auch darin, dass insbesondere größere Sozietäten häufig Presseerklärungen über ihnen erteilte Mandate herausgeben. Hier kommt noch hinzu, dass der Anwalt der ihm obliegenden Hinweispflicht schon dadurch genügt, dass er pauschal auf eine häufige Vertretung des Gegners verweist, also – anders als in Fällen der Abtretung – nicht der Auskunftspflicht nach § 402 BGB unterliegt. Sollte gleichwohl aus besonderen Gründen das Geheimhaltungsinteresse des alten Mandanten ebenso schutzwürdig sein wie das Informationsbedürfnis des neuen Auftraggebers, bleibt dem Anwalt, der keine Zustimmung zur Weitergabe der Information erhält, nur die Möglichkeit, das neue Mandat abzulehnen.

Fragen:

Hauptgeschäftsführerin Marion Pietrusky

Mitglieder für FA-Ausschüsse gesucht

Im März bestellt der Vorstand der RAK Berlin die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse für Arbeitsrecht, Familienrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht neu.

Wer an der Mitarbeit in einem Fachanwaltsausschuss interessiert ist, wird gebeten, sich bis zum 04.03.2009 bei der Geschäftsstelle unter dem Stichwort "Wahl Fachanwaltsausschuss" unter Angabe des einzelnen Ausschusses zu melden.

Voraussetzung für die Mitarbeit im Fachanwaltsausschuss ist der Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung im jeweiligen Fachgebiet. Neben praktischen Erfahrungen wären dozierende Tätigkeiten oder Publikationen von Vorteil, sind jedoch keine Bedingung.

Fliegen

Seit 15. Februar 2009 regelt die "Allgemeine Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane" in Abschnitt II Ziff. 6 Satz 1 neu, dass Männer Fliegen ebenso wie Krawatten tragen können.

Aus der Stellungnahme des Vorstandes an die Senatsverwaltung für Justiz: "Wir sind... nach wie vor der Auffassung, dass die Frage der Amtstracht für die Anwaltschaft in § 59 b Abs. 2 Ziff. 6 BRAO i.V.m. § 20 BORA abschließend geregelt ist... Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus. Er ist nicht zur Neutralität, sondern den Interessen seiner Mandantschaft verpflichtet. Vor diesem Hintergrund mutet es anachronistisch an, wenn der Staat mittels einer Allgemeinen Verfügung der Anwaltschaft den Kleidungsstil vor den Gerichten vorzuschreiben gedenkt".



Jetzt endlich erlaubt: Fliegen

Trauer um den Moskauer Kollegen Stanislaw Markelow

Der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte der Rechtsanwaltskammer Berlin, Rechtsanwalt und Notar Bernd Häusler, hat in einem Brief vom 22.01.2009 an den russischen Botschafter Kotenev die Bestürzung der Berliner Anwaltschaft über die Ermordung des Moskauer Anwaltes Stanislaw Markelow zum Ausdruck gebracht und um ein Gespräch gebeten.

Der Kollege, der am Nachmittag des 19. Januar 2009 in Moskau auf offener Straße erschossen wurde, war als kompromissloser Menschenrechtsanwalt bekannt. Er war schon zuvor wegen seiner beruflichen Tätigkeit bedroht und geschlagen worden. „Jede gewaltmäßige Einwirkung auf einen Rechtsanwalt ist ein Anschlag auf dessen Unab-

hängigkeit und damit auf das Recht selbst“ schreibt Rechtsanwalt Häusler an den Botschafter und fügt hinzu: „Wir wollen und werden daher unsere Moskauer Kollegen in ihrem Kampf gegen jegliche Bedrohung anwaltlicher Unabhängigkeit unterstützen.“

Eine Abschrift des Briefes wurde deshalb dem Präsidenten der Moskauer Rechtsanwaltskammer, Kollegen Genri Resnik, übersandt.

Am Abend des 21.01.2009 haben sich der Menschenrechtsbeauftragte Häusler und Mitglieder der Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Berlin an der Mahnwache vor der russischen Botschaft beteiligt und auf einem Plakat die volle Aufklärung verlangt.

Neue Entscheidungen zur GEZ-Gebühr für PCs

Mehrere Verwaltungsgerichte, zuletzt das VG Berlin mit Urteil vom 17.12.2008, haben klargestellt, dass die Rundfunkgebühr für internetfähige Personalcomputer nicht ohne weiteres eingefordert werden kann.

Weitere Informationen auf der Website der RAK Berlin unter www.rak-berlin.de in der *Nachricht vom 14.01.2009* unter *Aktuelles*

Korruption in der Justiz

Der Verein Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V. lädt ein zu seiner nächsten Vortragsveranstaltung am **Donnerstag, 26. Februar 2009, um 18.00 Uhr**, in den Saal 449 des Kammergerichts, Elßholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin.

Die Veranstaltung widmet sich dieses Mal der Arbeit von Transparency International unter dem besonderen Aspekt „Korruption in der Justiz: Risiken und Lösungen“.

Neu im Fortbildungsprogramm

Neu im Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Berlin (s.rechts):

- Französisch in der Anwaltskanzlei am 29.05./05.06.09, mit **Mathieux Pagnoux, Avocat en omission**.

- Aktuelle Entwicklungen im Individualarbeitsrecht am 24.06.2009 mit **RA Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Stuttgart**.

Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. und die RAK Berlin bieten auch 2009 wieder zahlreiche **Fortbildungsveranstaltungen gem. § 15 FAO** für Fachanwältinnen und Fachanwälte an.

Die Rechtsanwaltskammer hat einen Teil der Referenten ausgewählt. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin zahlen einen vergünstigten Kostenbeitrag.

Die Veranstaltungsübersicht des 1. Halbjahres 2009 findet sich unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/Termine/Kooperation DAI*

Spruchkörperbezogene E-Mail-Anschriften Berliner Gerichte

Die Kammermitglieder können die spruchkörperbezogenen E-Mail-Anschriften der ordentlichen Gerichtsbarkeit und des Sozialgerichts für den einfachen Mailverkehr (z.B. Rückrufbitten, Sachstandsfragen, Terminabsprachen) über den neu eingerichteten internen Mitgliederbereich unserer Website www.rak-berlin.de abrufen.

Dieser interne Mitgliederbereich ist unter *Für Mitglieder* über *Login Mitgliederbereich* erreichbar, der das bisherige "Login Anwaltssuche" ersetzt hat, die Pflege der Daten der Anwaltssuche aber mit umfasst. Die bisherigen Daten für das Einloggen ändern sich nicht.

Bei der erstmaligen Anmeldung zum internen Mitgliederbereich muss nun angegeben werden, ob die Anwaltssuche mit genutzt wird. Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren unter *Für Mitglieder* unter *Anmeldung Mitgliederbereich*.

Anwaltssuche

Wer die Anwaltssuche nutzt und dort seine Qualifikationen einträgt, ist auf 200 Zeichen inkl. Leerzeichen beschränkt. Mit frei gewählten Suchbegriffen können die Verbraucher hier nach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten suchen, die für ein bestimmtes Rechtsgebiet geeignet sind.

Die Kammermitglieder, die an der Anwaltssuche beteiligt sind, werden dringend gebeten, die Angaben in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Das aktuelle Programm und die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr.9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (FI) liegt in der Littenstr. 10. Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Tel.Nr. angegeben sind.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Freitag, 13.03.2009, 9.00 - 17.30 Uhr, RAK, 100,- €; Üwsg: <u>Klares Deutsch am 13.03.09</u>	RA und Journalist Michael Schmuck	Klares Deutsch für Juristen Anwaltsschreiben, Gesetze und Urteile sind für Nichtjuristen meist abscheulich. Das lässt sich ändern: In diesem eintägigen Schnellkurs erfahren Sie, wie man zur Freude des Mandanten klar formuliert.
Freitag, 20.03.2009, 14 - 18.30 Uhr, Fach- inst. f. StR, 50,- €, Üwsg: <u>RVG 2009 am 20.03.09</u>	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons., Vors. Gebührenrefe- rentenkonferenz	RVG 2009 Neue Rechtsprechung, Gesetzesänderungen, neue Entwicklungen beim Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, erste Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vergütungsvereinbarung einschließlich der Erfolgshonorarvereinbarung
Freitag, 27.03.2009, 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überweisung: <u>Beamtenrecht am 27.03.2009</u>	Vorsitz. Richter am VG Johann Weber, Vorsitzender einer Per- sonalvertretungskam- mer	Einführung in das Beamtenrecht Die Ernennung eines Beamten und seine Versetzung in den Ruhestand stellen die Eckpunkte dar. Es wird auf die hergebrachten Grundsätze des Beamten- tums eingegangen wie etwa die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und die Treue- pflicht des Beamten. Die amtsangemessene Alimentation und Versorgung im Ruhestand stellen weitere Schwerpunkte des Referats dar.
Dienstags, 21.04.2009 und 28.04.2009 jeweils 14.30 - 18 Uhr RAK Berlin, 50,- € (ins- ges.), Überweisung: <u>Steuerliche Belange ab 21.04.2009</u>	RA Nobert Ellermann, und Björn Ahrens, beide Steuerberater bei PricewaterhouseCoo- persAG, und Steuer- beraterin Christine Seyerlein-Busch	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei <u>Teil 1 am 21.04.2009: Die Umsatzsteuer:</u> Von der anwaltlichen Leistung zur korrekten Ausgangsrechnung / Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen / Er- klärungspflichten und ihre praktische Umsetzung <u>Teil 2 am 28.04.2009: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer:</u> Finanzbuchhal- tung und Gewinnermittlung / Einkommenssteuer / Abgabenrechtliche Vorschriften
Freitag, 24.04.2009, 13.30 - 18.30 Uhr, RAK 40,- €, Üwsg: <u>ZwangsvollstreckunR 24.04.09</u>	Monika Wiesner, geprüfte Bürovorste- herin im Rechtsan- walts- und Notarfach	Zwangsvollstreckungspraxis Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungs- hindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.
Mittwoch, 27.05.2009, 15 - 18 Uhr, RAK, 30,-€ Üwsg: <u>Existenzgrün- dung am 27.05.09</u>	RAuN Wolfgang Gu- stavus, Finanzber. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig?
Freitags, 29.05. und 05.06.2009, 14 - 18 h RAK, 50,- € (insges.), Üwsg: <u>Franz. ab 29.5.09</u>	Mathieu Pagnoux, Avocat en omission	Französisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Le cours s'adresse à des avocats ou collaborateurs ayant déjà des connaissances de français. Il permet d'acquérir les réflexes indispensables pour communiquer avec un client français travaillant en Allemagne ou ayant un contentieux dans ce pays.
Freitag, 12.06.2009, 14 - 19 Uhr, RAK Ber- lin, 40,- €, Überwei- sung: <u>Personalvertre- tungsrecht 12.06.2009</u>	Vorsitz. Richter am VG Johann Weber, Vorsitzender einer Per- sonalvertretungskam- mer	Seminar Personalvertretungsrecht In diesem Seminar soll ein einführender Überblick über das Personalvertre- tungsrecht des Landes Berlin und des Bundes vermittelt werden. Anhand von Streitfällen aus der gerichtlichen Praxis werden Probleme erörtert, die für die anwaltliche Beratung von Bedeutung sein können.
Mittwoch, 24.06.2009 15 - 19 h, Fachinstitut f. StR, 50,- €, Üwsg: <u>Individualarbeits- recht am 24.06.2009</u>	Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Gleiss Lutz, Stuttgart	Aktuelle Entwicklungen im Individualarbeitsrecht: Der Referent wird nicht nur die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung darlegen, sondern insbe- sondere auf die Probleme eingehen, die durch neue Rechtsprechung und/oder neue gesetzliche Vorgaben nicht gelöst sind. Dabei wird er die Praxis und Taktik von Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranwälten vor Augen haben.

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Von Abgeordneten und Anwälten

Die steuerfreie Pauschale, die Parlamentsabgeordnete für bestimmte mandatsbedingte Aufwendungen für sich in Anspruch nehmen, kann Angehörigen anderer Berufsgruppen (u. a. Rechtsanwälten) nicht gewährt werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Bis vor den Bundesfinanzhof sind unter anderem ein Rechtsanwalt und ein Finanzrichter gezogen, um die Steuerfreiheit von Ausgaben auch für ihren Berufsstand zu erstreiten, die Angehörige des Deutschen Bundestages und des Landtages von Baden-Württemberg für mandatsbedingte Aufwendungen bereits erhalten (sog. Abgeordnetenpauschale). Bei ihrer steuerlichen Veranlagung begehrten sie, durch entsprechenden Ansatz eines pauschalen Werbungskostenabzugs in die Begünstigung einbezogen zu werden. Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab. Die Münchner Richter sahen in der Gewährung der Steuerfreiheit nur für die Parlamentsabgeordneten keine verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung. Der BFH bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen, wonach den Klägern die steuerfreie Kostenpauschale nicht zustehe, da sie nicht zu den Abgeordneten gehörten. Auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit der steuerfreien Pauschale für Parlamentarier kam es laut BFH in den zu entscheidenden Fällen nicht an. Von einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit sah der BFH deshalb ab und setzte sich mit der ver-

fassungsrechtlichen Problematik auch nicht weiter auseinander. Der Gesetzgeber sei sowohl aus rechtlichen als auch aus offenkundig tatsächlichen Gründen daran gehindert, bei einer etwaigen Neuregelung der steuerfreien Kostenpauschale eine für die Kläger günstigere Regelung zu schaffen. Die Einbeziehung der Kläger in die steuerfreie Kostenpauschale scheitere bereits daran, dass andere Berufsgruppen (hier u.a. Rechtsanwälte) eben nicht die Besonderheiten des Abgeordnetenstatus aufweisen würden. Für den Fall, dass die Steuerfreiheit der Kostenpauschale nicht realitätsgerecht sei, komme eine Ausweitung der Pauschale auf die Kläger erst recht nicht in Betracht. In diesem Fall könne der Gesetzgeber die Steuerfreiheit für Abgeordneten aufwendungen lediglich einschränken, nicht aber diese rechtswidrige Pauschale auch anderen gewähren.

BFH, Urteile vom 11.09.2008 – Az.: VI R 63/04, VI R 81/04, VI R 13/06

(Eike Böttcher)

Geschäftsgebühr: Im Zweifel immer 1,5

Eine außerprozessual angesetzte Geschäftsgebühr ist erst dann nicht erstattungsfähig, wenn sie die objektiv angemessene Gebühr um mehr als 20 Prozent überschreitet. (Leitsatz des Bearbeiters)

Im Rahmen eines Schadenersatzprozesses nach einem Verkehrsunfall verlangte die schuldlose Klägerin neben den entstandenen Reparaturkosten die vorprozessualen Auslagen für ihren Rechtsanwalt vom Beklagten. Dieser hatte für seine Dienste eine 1,5-fache Geschäftsgebühr in Ansatz gebracht. Der Beklagte hielt dies für zu hoch und billigte dem Anwalt der Klägerin maximal eine 1,3-Gebühr zu. Das Amtsgericht Mitte hatte an der 1,5-Gebühr jedoch nichts auszusetzen. Dem AG zufolge kann offen bleiben, welche der beiden Gebühren als angemessen zu betrachten ist. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1

RVG können Rahmengebühren wie die Geschäftsgebühr von Anwälten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (Umfang, Schwere, Bedeutung der Sache) nach billigem Ermessen angesetzt werden. Wenn die Gebühr von einem Dritten, wie im vorliegenden Fall, zu ersetzen ist, ist die Gebührenhöhe dann nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist. Allerdings müsse, so das AG, für das Vorliegen einer Unbill eine Toleranzgrenze von 20 Prozent überschritten sein. Selbst wenn also eine 1,3-Gebühr angemessen wäre, habe sich der Klägeranwalt im konkreten Fall mit seiner 1,5-Gebühr noch im Rahmen dieser Toleranzgrenze bewegt. Die Gebührenhöhe sei somit nicht zu beanstanden.

AG Mitte, Urteil vom 19.09.2008 – Az.: 104 C 3097/08

(ingesandt von
RA Christian Strey, Berlin)

Forum

„Ich hab da mal 'ne Frage“

Kannte man die gebührenpflichtigen „Hotlines“ noch vor wenigen Jahren auf ganz anderen Gebieten, auf deren Einzelheiten nicht näher eingegangen zu werden braucht, haben diese „Serviceleistungen“ mittlerweile auch Einzug in den anwaltlichen ‚Rechtsberatungs-Verkehr‘ gehalten.

Mit der Botschaft „Ich hab da mal 'ne Frage“ wird Deutschlands Vorzeige- ‚Bobbele‘ seit geraumer Zeit von einem der ganz Großen der Versicherungswirtschaft - Europas Nummer 1 beim Rechtsschutz - medienwirksam in Szene gesetzt, um potentielle Neumandanten der Anwaltschaft zu entziehen, quasi im Sinne eines ‚mandatus interceptus‘.

Sicherlich, ganz umsonst ist der Spaß nicht, aber der Preis ist ‚heiß‘, also ‚hot‘, denn für ganze 4,99 Euro und das - man höre und staune - im Monat, ist der Rechtssuchende dabei. ‚Rote Öhrchen‘ wird er durch die erbrachte juristische Dienstleistung kaum bekommen, die Zornesröte ins Gesicht getrieben da schon eher, spätestens jedenfalls zu dem Zeitpunkt, an dem er feststellt, dass er den erwünschten ‚qualifizierten Rechtsrat‘ für 4,99 Euro (nochmals: im Monat), wohl eher nicht bekommen kann.

Den deutschen Rechtsschutzversicherern geht es schlecht, so schlecht, dass sie sich zwar gelegentlich das größte Bürogebäude Düsseldorfs hinstellen, andererseits aber alles Erdenkliche versuchen, um kostenmindernd einzuschreiten, vor allem bei den Schadenregulierungen. Da bietet es sich doch geradezu an, mit dem, was in der Anwaltschaft bis vor kurzem noch nicht nur verpönt war, sondern auch verboten, nämlich der Gründung einer eigenen ‚Anwalshotline‘, einer so genannten ‚Rechtsauskunft‘, nun auch den Rechtsberatungsmarkt ‚aufzumischen‘ und das zu Konditionen, bei denen der zuständige Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer resigniert die Segel streicht. Eine Unterbietung der vom Konkurrenten angebotenen Beratungssätze komme nicht in Betracht, so verlautet es von höchster anwaltlicher Stelle.

Von 90.000 telefonischen Anwaltsberatungen jährlich ist die Rede und von „Erfolgsquoten“ von bis zu 99 % bei der „telefonischen Erledigung“ wird von Versicherern berichtet. Prima, das ‚probate Mittel‘ zur direkten Schadenskostensenkung scheint gefunden: Rasch mal den rechtsunkundigen Anfragenden beraten, ein weiterer Anwaltsbesuch wird damit überflüssig. Der Rechtsschutzversicherer braucht dann nicht mehr einzutreten.

Nun mag jeder von ‚Anwalshotlines‘ halten was er will. Geht etwa das Anliegen des Rechtssuchenden über Alltagsbanalitäten im juristischen Gewande nicht hinaus, dürfte 4,99 Euro für eine

kurze Rückfrage, die z.B. im Bekanntenkreis nicht zu klären ist, sicher gut angelegtes Geld bedeuten. Aber seien wir doch einmal ehrlich: Aus ‚Ich hab da mal ‚ne Frage‘, wird sehr schnell: ‚ich hab da mal ne zweite und ne dritte Frage‘. Und kommt dann noch die vierte und fünfte Frage hinzu, wird die Sache schon heikler.

Die Frage muss also nicht lauten: "Unterbietet die Anwaltschaft derartige Angebote der Konkurrenz?", sondern: "Lässt sie die Konkurrenz Wildwuchs betreiben, ohne regulierend einzugreifen?".

Welche Mittel bieten sich dafür an? Das Berufsrecht? Wohl eher nicht mehr, meint Rechtsanwalt Christian Dahns, Geschäftsführer der BRAK. Wie sieht es denn dann mit dem Wettbewerbsrecht aus? „Mandanten wird suggeriert, dass ‚Recht‘ ganz einfach sei. Das ist es im Normalfall aber gerade nicht“, so Christian Dahns weiter.

Handelt es sich denn bei der ‚Rechtsauskunft‘ nicht vielleicht um ein ‚Lockvogel-Angebot, also eine ‚Mogelpackung‘ für den unbedarften Rechtssuchenden, der damit in die ‚Fänge‘ eines deutschen Großunternehmens, frei nach dem Motto: D...ann, A...ber, S...chnell, gelangt? Das wäre zumindest in denjenigen Fällen zu bedenken, in denen der Teilnehmer der ‚D.A.S.-Rechtsauskunft‘ darauf verwiesen wird, die gestellte Frage ließe sich doch nicht auf die Schnelle beantworten und er solle sich einmal an einen der Vertrauens-/bzw. Vertragsanwälte des Unternehmens wenden.

Clevere haben die hehren Ziele mittels Anzeigenkampagne längst durchschaut. War es nicht auch derselbe Anbieter, der unlängst mit der Aussage: „Da werden Sie geholfen“ für Zündstoff im deutschen Sprachgebrauch sorgte? Ach nein, das war dann doch jemand anderes....

Können schließlich zivilrechtliche Vorschriften herangezogen werden? Kaum, es sei denn die Auswirkungen der erteilten ‚qualitativen‘ Rechtsberatung machen sich in der Folge durch gehäufte Regressverfahren bemerkbar.

Oder, warten wir doch einfach einmal ab, ob sich das Problem nicht von selber lösen wird, spätestens dann nämlich wenn der Rechtssuchende mit seiner sechsten oder siebten Anfrage an die ‚Rechtsauskunft‘ herantritt. Aber gegen derart unliebsame Kunden hat sich der Versicherer selbstverständlich bereits abgesichert. Nach zwei erledigten Schadenfällen darf er ihm kündigen, so eine Mitteilung des Unternehmens auf Nachfrage.

JURAXX, die Ein-Euro-Rechtsberatung für Hartz IV-Empfänger und die in der Vergangenheit am Berliner Ostbahnhof hinter den Waschküchen erbrachten anwaltlichen Dienstleistungen eines Anbieters haben - letztere allerdings vielleicht auch ortsbedingt - vorgemacht, dass sich zu Dumpingpreisen nicht ohne weiteres anwaltlich arbeiten lässt und in welche Richtung der Zug abfahren kann.

Mein heißer (oder besser: Hot-)Tipp an den Rechtssuchenden jedenfalls lautet: Wende Dich mit Deiner Anfrage wie gehabt an einen Rechtsanwalt Deines Vertrauens. Der wird zwar nicht nur 4,99 Euro im Monat abrechnen, doch dann kannst Du in der Regel darauf vertrauen, einen qualifizierten Rechtsrat zu erhalten.

*Dr. Dirk Christoph Ciper LL.M.,
Fachanwalt für Medizinrecht*

Berühmte Juristen

Auflösung des Weihnachtsrätsels

Die Weihnachtsfeiertage des vergangenen Jahres wurden von vielen Lesern zum Lösen unseres Weihnachtsrätsels genutzt. Wer richtig lag, wird von den zutreffenden Antworten weiter unten nicht überrascht sein. Einen Gutschein für einen Dinnerkrimi hat **Rechtsanwältin Katja Hercher aus Berlin** gewonnen. Richtige Lösungen kamen außerdem von **RA Christian Dahns (Berlin)**, **RA Gordon von Miller (Potsdam)**, **RA Lothar Müller-Güldemeister (Berlin)**,

RA Peter DeVito (Berlin), RA Dr. Werner Schmalenberg (Bremen) und RA Jörg Duddek (Berlin). Alle Einsendungen mit einer richtigen Lösung werden diesmal auch bedacht, und zwar mit einem Reiseführer „Berlin für Anwälte“ des BAV. Hier nun die Lösungen:

Ein Jurist, der seiner Zeit voraus war

Ein Vorfahr des gesuchten **Karl Liebknecht (*13.8.1871 in Leipzig +15.1.1919 in Berlin)** war Johann Georg Liebknecht (1679-1749), befreundet mit G.W. Leibniz, sein Vater Wilhelm war 1869 (gemeinsam mit Bebel und Singer) Mitbegründer der (später in der SPD aufgegangenen) Sozialdemokratischen Arbeiterpartei. Nach Besuch der Nicolai-Schule in Leipzig und dem Studium in Leipzig, Berlin und Würzburg eröffnete Karl 1899 mit seinem Bruder Theodor in Berlin ein Rechtsanwaltsbüro, wurde aber nach dem Vorbild seines Vaters, ab 1900 SPD-Parteimitglied, überwiegend politisch tätig, wobei einen Höhepunkt 1904 die im wesentlichen erfolgreiche Verteidigung von sieben SPD-Mitgliedern gegen den Vorwurf der „Zarenbeleidigung“ in Königsberg darstellte. L's Utopie war die Demokratisierung und Sozialisierung der Gesellschaft, sein Nahziel die Verhinderung des drohenden (Welt-)Kriegs. Für seine 1907 erschienene Schrift: „Militarismus und Antimilitarismus“ wurde er wegen Hochverrats vom Reichsgericht, das allerdings eine „ehrlose Gesinnung“ verneinte, weshalb ihn die Berliner Rechtsanwaltskammer nicht ausstieß, zu 18 Monaten Festungshaft verurteilt, jedoch noch während der Haftzeit in das preußische Abgeordnetenhaus, 1913 in den Reichstag gewählt, wo er am 2.12.1914 als einziger unter Missachtung eines Beschlusses seiner SPD-Fraktion gegen die erste Verlängerung der Kriegskredite stimmte. Wegen eines Antikriegsflugblatts zum 1.Mai 1916 erhielt er im Juni 1916 erneut wegen Hochverrats zwei Jahren Zuchthaus, die er bis 23.10. 1918 im Zuchthaus Luckau verbüßte. Er wurde am 15.1.1919 gemeinsam mit Rosa Luxemburg von Freikorps-Leuten misshandelt und erschossen.

Ein vielseitig Gebildeter

Vater des hier gesuchten **Johann Caspar Goethe (* 29.7.1710 Frankfurt/Main, + 25.5.1782 ebendort)** war der aus Thüringen stammende, bis zur Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 in Lyon tätige Tuchmacher Friedrich Georg Goethe, der in Frankfurt zweimal heiratete und sehr erfolgreich die Gastwirtschaft „Weidenhof“ auf der Zeil sowie eine Weinhandlung betrieb. Johann C. bereiste nach der Promotion in Gießen 1740 Venedig, Rom, Neapel, Genua und verfasste hierüber lange nach seiner Rückkehr den „Viaggio per l'Italia“, einen aus fiktiven Briefen an eine nicht näher bezeichnete hochgestellte Persönlichkeit bestehenden Reisebericht. Seine Bewerbung um einen Sitz im Frankfurter Rat scheiterte, weil diesen Hermann Jacob, Sohn seines Vaters aus 1. Ehe, gewann, was Johann C. veranlaßte, nach Höherem zu streben und für 300 Gulden den Titel eines „Wirklichen Kaiserlichen Rathes“ mit dem Ziel einer diplomatischen Laufbahn zu erwerben, was sich als Fehlinvestition erwies: Sein Vertragspartner, der 1742 in Frankfurt gekrönte Kaiser Carl VII., bayerischer Kurfürst, war besitz-, heimat- und machtlos, nachdem ihn Maria Theresias Truppen aus München und Bayern verjagt hatten. Umso erfolgreicher waren Johann C.'s intensive, oft von dem Betroffenen als lästig empfundene Bemühungen, seinem Sohn Johann Wolfgang eine sorgfältige Erziehung und umfassende Bildung zu geben.

Ein aristokratischer Jurist als Demokrat

Gesucht war **Alexis(Charles-Henri) de Toqueville**, geb. 29.7.1805 in Paris, gest. 16.4.1859 in Cannes, dessen aus normannischem Adel stammender royalistischer Vater Hervé 1820 Graf und schon zur Restaurationszeit Präfekt mehrerer französischer Départments, u.a. in Versailles wurde, wo d.T. seine Hilfrichterstelle bekam. Seine Mutter Louise-Madeleine de Rosambo war Enkelin Malesherbes', der den König vor dem Revolutionstribunal verteidigt hatte und 1794 geköpft wurde. Die Dien-

streise 1831/32 mit seinem Freund Gustave de Beaumont führte nach Kanada und in die USA, wo sie Gefängnisse besichtigten und einen Bericht über das dortige „Besserungssystem“ verfassten. Anschließend schrieb Beaumont „Marie ou L'esclavage aux Etats-Unis“ (deutsch: „Die Wüstenbraut“) und d.T. „Über die Demokratie in Amerika“, dessen erster Band u.a. vom Conte di Cavour so hoch gelobt wurde, der zweite vom Philosophen John Stuart Mill. D.T. zeigt in beiden Meisterwerken der Zivilisationsgeschichte eine zwiespältige Haltung zur Demokratie und äußerte einmal: „Ich habe für demokratische Institutionen intellektuelle Zuneigung, aber von meiner Natur her bin ich Aristokrat“. 1839 wurde er dennoch Abgeordneter im Bürgerparlament und nach der Revolution 1848-1849 kurzzeitig Außenminister der franz. Republik, bis Louis-Napoléon ihn zusammen mit dem ganzen Kabinett entließ.

RA Peter Heberlein / Eike Böttcher

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Herausgegeben von Paul Jendrek

Münchener Prozessformularbuch
Mietrecht

Band 1,

C.H. Beck Verlag, 3. Auflage 2008,

877 Seiten, in Leinen 118,00 €,
ISBN 978-3-406-57644-7

Der erste Band des Münchener Prozessformularbuchs bietet auf rund 850 Seiten alle in der Praxis gebräuchlichen Muster für mietrechtliche Prozesse. Dabei berücksichtigt dieses Werk das Mietrecht in seiner gesamten Bandbreite. Namentlich dem anwaltlichen Praktiker bietet der Band bei der Formulierung von Anträgen und Schriftsätzen

Bücher



eine wertvolle Unterstützung. Das materielle Recht des Mietprozesses wird in den Anmerkungen ausführlich dargestellt und durch aktuelle Rechtsprechung, insbesondere des

BGH, unterlegt. Dabei werden folgende fachlichen Bereiche erfasst: Klagen vor bzw. ohne Abschluss eines Mietvertrages, Schadensersatz-, Mieterhöhungs-, Feststellungs- und Herausgabeklagen, Räumungsschutzanträge, selbstständiges Beweisverfahren, einstweiliger Rechtsschutz, nichtehelele Lebensgemeinschaft und das Gewaltschutzgesetz. Das Buch wendet sich an Anwälte, die einen schnellen Zugang zur Antrags- und Klagetechnik des Mietrechts suchen, aber auch an den Spezialisten, der im Einzelfall einen kompetenten Wegweiser benötigt.

Die beigefügte CD-ROM mit allen Mustern vereinfacht die tägliche Arbeit und bringt eine erhebliche Zeitersparnis. Der Herausgeber, VRiOLG a.D. Paul Jendrek, sowie die weiteren Autoren sind erfahrene Praktiker und durch vielfache Veröffentlichungen zum Mietrecht bekannt. Das Buch ist ein sehr guter Begleiter in der mietrechtlichen Prozesspraxis.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für
Miet- und Wohneigentumsrecht*

**Hubert Blank/Ulf P. Börstinghaus
Miete**

C.H. Beck Verlag, 3. neubearbeitete Auflage 2008,
1403 Seiten, in Leinen 68,00 €, ISBN 978-3-406-56954-8

Wie kaum ein anderes Rechtsgebiet befindet sich das Mietrecht in einer ständigen Entwicklung. Zwischenzeitlich liegen über 300 Entscheidungen des BGH zum Wohnungs- und Geschäftsraummietrecht vor, deren Kenntnis für den Richter und die Rechtsberater unerlässlich

ist. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber wichtige Vorschriften erlassen, die – wie die Regelungen zur Einsparung von Energie oder das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – unmittelbaren Einfluss auf die Auslegung der mietrechtlichen Vorschriften haben. Dieser handliche Kommentar erläutert die für das Wohnungs- und Gewerbemietrecht relevanten Vorschriften in praxisorientierter Art und Weise und verhilft so zu einer schnellen und sachgerechten Problemlösung. Das Werk ist auch für juristische Laien gut



verständlich. In der 3. Auflage sind die neuen Gesetze berücksichtigt, die das BGB-Mietrecht nachhaltig verändert haben.

Die Bearbeiter zählen zu den bedeutendsten Mietrechtlern in

Deutschland. Hubert Blank, Richter am Landgericht a.D., Mitbegründer und Vorstandsmitglied des Deutschen Mietgerichtstages, ist Herausgeber des renommierten Großkommentars zum Mietrecht von Schmidt-Futterer. Ulf P. Börstinghaus, Richter am Amtsgericht, ist Mitbegründer und Vorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V. und ebenfalls Autor im Mietrechts-Großkommentar von Schmidt-Futterer. Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, Richter, Verbands- und Wirtschaftsjuristen und an Rechtsberater bei den Vermieter- und Mietverbänden sowie Verwaltungsgesellschaften und alle mit dem Mietrecht befassten Personen, wie insbesondere Vermieter, Mieter, Wohnungseigentümer, Makler. Schon die Vorauf-

**Ihr Spezialist für
Kanzlei-EDV**



- ▶ **Kompetent**
- ▶ **Zuverlässig**
- ▶ **Preisgünstig**

- Betreuung Ihrer RA-MICRO Umgebung
- Elektronischer Rechtsverkehr
- Digitales Diktat mit und ohne Spracherkennung
- Netzwerktechnik, Hard- und Software, Telefonanlagen, VoIP
- Internet, Email, Webseitengestaltung
- Briefköpfe und Logogestaltung
- Projektierung und Projektbegleitung
- gepr. EDV Sachverständiger und Datenschutzbeauftragter



Weitere Informationen: www.artisnet.de
artisnet · Mathias Sevecke · Telefon: 030 / 692031-700 · Email: info@artisnet.de

gen sind in der mietrechtlichen Praxis oft zitiert worden. Auch die 3. Auflage ist wieder auf dem neusten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die einzelnen Probleme des Mietrechts werden anschaulich dargestellt. So wird auch die 3. Auflage in der mietrechtlichen Praxis einen hohen Stellenwert einnehmen.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für
Miet- und Wohneigentumsrecht*

Prof. Dr. Walter Zimmermann,

Die Testamentvollstreckung

Handbuch für die gerichtliche, anwaltliche und notarielle Praxis

Erich Schmidt Verlag, Berlin,
3., überarbeitete Auflage 2008,
608 Seiten, 98,00 EUR,
ISBN: 978 3 503 10687 5

Walter Zimmermann ist ein intimer Kenner des Erbrechts, der sowohl alte Hasen als auch Neueinsteiger davon überzeugt, dass auch schwierige Erbrechts-

probleme verständlich dargestellt und gelöst werden können.

Eine gute Arbeitshilfe bei Testamentvollstreckung ist sein bewährtes Handbuch für die gerichtliche,



anwaltliche und notarielle Praxis. Ein Erblasser hat viele Möglichkeiten, noch über seinen Tod hinaus Einfluss auf seinen Nachlass zu nehmen: Erbeinsetzung, Vermächtnisse, Auflagen, Anordnung der Nacherbschaft, Teilungsanordnungen, Auseinandersetzungsverbote, Verwirkungs- und Strafklauseln, Testamentsvollstreckung, Gründung von Stiftungen usw. Die Zahl der Testamente, in denen Testamentsvollstreckung angeordnet wird, steigt laufend. Sich hier gut auszukennen, ist also wichtiger denn je. Das in der 3. Auflage erschienene Handbuch beantwortet gut verständlich die wichtigsten Fragen zur Testamentsvollstreckung. Es beleuchtet die Vor- und Nachteile und erläutert u.a. die Rechtsstellung der Beteiligten (Erblasser, Erbe, Testamentsvollstrecker, Nachlassgericht). Weiterhin zeigt es Möglichkeiten, wie Erben sich gegen eine Testamentsvollstreckung wehren können. Darüber hinaus berücksichtigt Zimmermann die anfallenden Kosten und steuerlichen Aspekte.

*Dr. Eckart Yersin,
Rechtsanwalt und Notar*

Prof. Dr. Walter Zimmermann

Erbrecht

Lehrbuch mit Fällen

Erich Schmidt Verlag, Berlin,
2., neu bearbeitete Auflage 2007,
520 Seiten, 24,80 EUR,
ISBN: 978 3 503 10340 9



Zimmermanns *Erbrecht - Lehrbuch mit Fällen* ist auch zur Vorbereitung auf den Fachanwalt für Erbrecht gut geeignet. Die Neuauflage vermittelt die Grundlagen des Erbrechts. Dabei

unterscheidet sie sich in zwei wichtigen Punkten von vergleichbaren Werken auf dem Markt und bietet so deutliche Vorteile: Das Buch stellt eine Fallsammlung mit über 600 kurzen Fällen zur Verfügung, die den umfangreichen Stoff sehr

gut veranschaulichen, und es dient gleichzeitig als Kurzlehrbuch bzw. Grundriss. Besonderen Wert legte Zimmermann durchgehend auf einen hohen Bezug zur Praxis. Auch aus diesem Grund bildet die aktuelle Rechtsprechung einen wesentlichen Schwerpunkt. Neu enthalten in der 2. Auflage sind vier fünfstündige Musterklausuren mit Lösungsskizzen, die bei der Klausurvorbereitung helfen. Bei der Gestaltung seines Buchs hat der Autor das Grundwissen, auf das es maßgeblich ankommt, jeweils am Textrand gekennzeichnet. So kann man sich jederzeit problemlos orientieren, und auch Prüfungskandidaten können sich noch einmal über alle relevanten Themen umfassend informieren.

*Dr. Eckart Yersin,
Rechtsanwalt und Notar*

Hubert W. van Bühren:

Unfallregulierung - Beratungspflichten, Schadenminderungspflicht, Schadenspositionen

Deutscher Anwaltverlag Bonn,

5. Aufl. 2008, 229 Seiten, kart., 36,00 €
ISBN 978-3-8240-0965-7

Jedes Jahr müssen sich die Gerichte mit einer Vielzahl von Schadenersatzklagen beschäftigen. Die dabei gefällten neuesten höchstrichterlichen Entscheidungen, u.a. zur Mietwagenrechtsprechung, aber auch gebührenrechtlichen Angelegenheiten hat der Autor, Hubert W. van Bühren nunmehr in die 5. Auflage seines Buches „Unfallregulierung“ aufgenommen und dieses überarbeitet.



Van Bühren bietet in seinem Buch zur Unfallregulierung einen kurzen und knackigen Überblick über das Schadensrecht, angefangen von der Mandatsübernahme, über Beratungspflichten des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten im Hinblick auf die eigene

Haftpflichtversicherung, Voll- und Teilkaskoversicherung bis hin zu Sach- und Personenschadenspositionen, aber auch den Rechtsanwaltsgebühren und einzelnen prozessualen Besonderheiten. Das Hauptaugenmerk richtet der Autor auf die Sachschäden. Schließlich gibt es, abgesehen von der Schadensverursachung an sich, bei der Ermittlung des Schadensumfangs die meisten Streitigkeiten. Auf den ersten Blick kann der geneigte Leser den Kern des jeweiligen Problems erfassen und dem Mandanten den richtigen Rat geben.

Als Handbuch in der anwaltlichen Praxis ist van Bührens Werk daher sehr zu empfehlen, da es einen Überblick nebst Rechtsprechungsnachweisen zu den einzelnen Bereichen bietet, ohne den Leser mit zu viel Nebeninformationen zu überfrachten. Musterklagen und Muster für Klageerwiderungen im Anhang, aber auch Schaubilder erleichtern dem Rechtsanwalt die Arbeit und runden das Werk ab.

*Rechtsanwalt Gregor Samimi,
Fachanwalt für Versicherungsrecht
und Strafrecht, Berlin*

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
02. - 07.03.	Notariat-Kompaktkurs	Prof. Roland Böttcher u. weitere	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
03.03.	Einführung von Mietkautionsversicherungen auf dem deutschen Markt	RA Kai-Peter Breiholdt	Arbeitskreis WEG- und Mietrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
04.03.	Ordentliche Kammerversammlung der RAK Berlin		RAK Berlin www.rak-berlin.de
04.03.	Vermeidbare Fehler im Kündigungsschutzprozess Rechtsprechungs-/Gesetzesübersicht Februar 2009	RiArbG Boyer Claudia Frank	Arbeitskreis Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
05. - 06.03.	Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen 2009	Prof. Monika Harms (Leitung)	DAI www.anwaltsinstitut.de
05. - 07.03.	Bilanzen lesen, verstehen, interpretieren	Dr. Hans Schöning	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
05.03.	Das Mandat im Pflichtteilsrecht (Teil I): Vorprozessuale Geltendmachung und Abwehr von Pflichtteilsansprüchen	RA Stephan Reißmann	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
06.03.	Das neue UWG	Jürgen Dembowski	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.03.	Englisch in der Anwaltskanzlei	Dr. William Bondar	RAK Berlin www.rak-berlin.de
06.03.	Hochschulzulassungsrecht nach Bachelor- und Mastereinführung (Erläuterungen zur neuen Berechnung und zum neuen Zulassungsverfahren)	RA Matthias Trenczek	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
06.03.	Probleme der Regulierung des Personenschadens	Dietrich Freyberger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
07.03.	Praktikerseminar - Anwaltsrecht - Berufsrecht, Marketing, Mandatsverhältnis, Anwaltshaftung	Stefan Peitscher	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.-19.03.	Kompaktausbildung in Mediation - Block I	Sandra Walzberger Achim E. Ruppel	a.m.o.s. Institut www.amos-institut.de
10.03.	Entscheidungen der Vergabekammern und Oberlandesgerichte in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren 2008	Bernhard Fett Jörg Wiedemann	forum vergabe e.V. www.forum-vergabe.de
10.03.	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg	Dr. Martin Fenski	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
11.03.	„Abbau von Bürokratie: Hat sich der Nationale Normenkontrollrat bewährt?“	Hans-Georg Kluge	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
12. - 13.03.	Intensivkurs: Recht der Planfeststellung	Prof. Dr. Rüdiger Rubel	DAI www.anwaltsinstitut.de

Termine

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
12.03.	Die Bemerkbarkeit von Kleinstkollisionen - Unfallflucht	Bernd Rieger	Arbeitskreis Verkehrs- und Versicherungsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
13.03.	Das neue Verfahren in Familiensachen (FamFG) - für die anwaltliche Praxis	Dr. Rainer Kemper	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
13.03.	Fit im Gewerberaum-Mietrecht	Dr. Ulrich Leo	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
13.03.	Klares Deutsch für Juristen	Michael Schmuck	RAK Berlin www.rak-berlin.de
13.03.	Klimaschutz und Mietrecht	Dr. Franz-Georg Rips	DAI www.anwaltsinstitut.de
13.03.	Kolloquium zum Thema "Mediation und Notariat - Potentiale und Chancen"		Institut für Notarrecht/ Bundes notarkammer/ Deutscher Notar verein www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn
17.03.	Einführung in die Immobilienvollstreckung	Dipl. RPfl. Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
18.03.	Familienrechtsreform 2009	Dipl. RPfl. Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
18.03.	Technische Ermittlungsmethoden und deren Einsatzmöglichkeiten	RAin Nicole Bédé RA Uwe Freyschmidt RA Thomas Roeth	Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
20.03.	Aktuelle Entwicklungen im Ausländer- und Asylrecht	Dr. Bertold Huber	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
20.03.	Crashkurs Rechtsschutzversicherung	Joachim Cornelius-Winkler	DAI www.anwaltsinstitut.de
20.03.	Internationaler Markenschutz – Systeme und Strategien	Dr. Markus Graf; Dr. Egdar Lins	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20.03.	RVG 2009	Herbert P. Schons	RAK Berlin www.rak-berlin.de
20.03.	Übergabeverträge und Sozialhilferegress	Johannes Schulte	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
22.03.	Update zum Kündigungsschutzrecht – Betriebs-, Personen- und Verhaltensbedingte Kündigung	Michael Schubert	RAV e.V. www.rav.de
24.03.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht	Ri'inKG Anette Gabriel	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
24.03.	Stammtisch der ARGE Anwältinnen im Restaurant Cum Laude an der HU Berlin		ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
25.03.	Beabsichtigte Änderungen der Insolvenzordnung	Dipl. RPfl. Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
27. - 28.03.	Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen - Kündigungsschutz	Bernd Ennemann (Leitung)	DAI www.anwaltsinstitut.de

Termine

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
27. - 28.03.	Das baurechtliche Mandat	Roland Kesselring	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
27. - 28.03.	Das familienrechtliche Mandat	Dr. T. Große-Boymann	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
27. - 28.03.	Das sozialrechtliche Mandat	Per Theobaldt	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
27. - 28.03.	Das verkehrsrechtliche Mandat	Jürgen Lachner	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
27. - 28.03.	Prüfungsvorbereitung für Teilnehmer am Notarfachwirtfernstudium der Technischen Fachhochschule Berlin	Prof. Lappe, Prof. Eickmann u.a.	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
27.03.	Ausgewählte Probleme des materiellen Beamten- disziplinarrechts am Beispiel der Bundesbeamten	Dr. Hellmuth Müller	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
27.03.	Einführung in das Beamtenrecht	VRiVG Johann Weber	RAK Berlin www.rak-berlin.de
27.03.	Haftungsproblematik und Urkundengestaltung unter besonderer Beachtung der BGH-Rechtsprechung zur Kernbereichslehre	Anne Klein	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28.03.	Das Erbbaurecht in der notariellen Praxis	Prof. Roland Böttcher	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
30.03.	Ordentliche Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins		BAV www.berliner-anwaltsverein.de
01.04.	Aktuelle Brennpunkte der Zeitarbeit Rechtsprechungs-/Gesetzesübersicht März	Jörg Hennig Ariane C. Bockstaller	Arbeitskreis Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
ab 06.04.	Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfach- angestellten - Prüfung zur RENO vor der RA-Kammer im April 2010	Bürovorsteherinnen, geprüft	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
07.04.	Aufteilung und Liquidation im WEG-Recht	Ianina Lioubarskaia	Arbeitskreis WEG- und Mietrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
15.04.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Presserecht	Dr. Norbert Vossler	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
15.04.	Vergütungsfragen bei Strafverteidigung mit Rechtsprechungsübersicht	RAin Nicole Bédé RA Uwe Freyschmidt RA Thomas Roeth	Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
16. - 18.04.	Prüfungsvorbereitung für Teilnehmer am Rechtsfachwirtfernstudium der Technischen Fachhochschule Berlin	Prof. Lappe, Prof. Eickmann u.a.	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
16.04.	Tipps und Taktik bei der Zwangsvollstreckung Mobiliarovollstreckung – Forderungsvollstreckung – Grundbuchvollstreckung – Kosten	Peter Mock	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
21.04.	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei	Norbert Ellermann Björn Ahrens	RAK Berlin www.rak-berlin.de

Termine

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
22.04.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg	Dr. Sven Witt	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
24. - 25.04.	Das strafrechtliche Mandat	Wolfgang Ferner	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
24.04.	Die Reform des Familienverfahrensrechts	Dr. Jürgen Soyka	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
24.04.	Familienrecht - Gebühren und Streitwerte	S. Groppler, D. Dralle	Dralle Seminare GmbH www.dralle-seminare.de
24.04.	RVG Speziell - Fachwissen intensiv - Aktuelle Probleme in der Kostenfestsetzung zur Anrechnung der Geschäftsgebühr	Horst-Reiner Enders	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
24.04.	Zwangsvollstreckungspraxis	Monika Wiesner	RAK Berlin www.rak-berlin.de
24.-25.04.	1. Jahrestagung Multidisziplinäre Zusammenarbeit Vergütungsvereinbarungen und multidisziplinäre Zusammenarbeit	Rembert Brieske, Jörg Schumacher, Joachim Cornelius-Winkler, u.a.	Berliner Anwaltsverein e.V. ARGE Allgemeinanwalt im DAV www.davgeneral.de
25.04.	Aktuelles aus dem Notariat - Das Erbrecht in der notariellen Praxis unter Berücksichtigung des neuen Pflichtteilsrechts	Stefan Thon	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
25.04.	RVG im Umgang - Probleme im Alltag - Fachwissen intensiv	Horst-Reiner Enders	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
28.04.	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei	Norbert Ellermann Björn Ahrens	RAK Berlin www.rak-berlin.de
28.04.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aus der Rechtsprechungstätigkeit der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit	Jürgen Kipp	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
29.04.	Update Notarrevison 2009 (Ein zusammenfassender Überblick zum Thema Revision)	Sabine Bünning	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel BAV Anwaltsservice GmbH Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	Seminartitel/ Datum: _____ _____ _____ Datum, Ort	Unterschrift _____
---	---	---------------------------

Inserate

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete und bundesweit tätige Anwaltskanzlei in Berlin-Mitte sucht

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

zur baldigen Mitarbeit mit dem Schwerpunkt Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Haftungsrecht auf der Seite von Kapitalanlegern. Da es dabei häufig auch um Fragen der Bilanzierung und Unternehmensbewertung geht, erscheint eine vorherige Ausbildung zum Beispiel zum Steuerfachgehilfen bzw. Steuerfachangestellten als sinnvoll.

Die Anzeige richtet sich an ambitionierte Berufsanfänger sowie an Kolleginnen und Kollegen mit einigen Jahren Berufserfahrung. Entscheidend ist ein klarer Blick für wirtschaftliche Zusammenhänge und einfache Lösungen auch bei komplexen Sachverhalten.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2009-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt mit langjähriger Praxiserfahrung
im Kultur- und Verlagswesen:

SUCHE RAUM

in Kanzlei / partnerschaftlicher Bürogemeinschaft für Zusammenarbeit mit Nutzung Sekretariat und Infrastruktur unter angemessener Kostenbeteiligung im zentralen Berlin.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2009-9** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir, eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete, überörtliche Partnerschaft, suchen für unser Berliner Büro in bester Lage und besonderen Räumlichkeiten einen aufgeschlossenen dynamischen

Rechtsanwalt (m /w)

gern mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt. Im Hinblick auf die Kostenbeteiligung sollte ein eigener Mandantenstamm im Ansatz vorhanden sein.

In Berlin sind wir 4 Rechtsanwälte mit Fachanwaltstiteln im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Erbrecht und Familienrecht sowie einem Notariat.

Unsere Partner betreiben Büros in Hamburg, Düsseldorf, Köln, Frankfurt und Wiesbaden.

Ihre strategischen Ideen zur Aquisition und Mandantenbetreuung wollen wir gern mit unserem Know-how verbinden und gemeinsam umsetzen.

Bei Interesse wenden Sie sich telefonisch bitte an folgende Telefon-Nr. 0177 730 56 12.

Wollmann & Partner GbR RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Wir sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und suchen qualifizierte

Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

mit Berufserfahrung, eigenem tragfähigen Mandantenstamm und Spezialisierung im Bereich

Bau- und Immobilienrecht.

In besonderem Maße sind wir an der Aufnahme erfahrener **Notarinnen / Notare** interessiert. Wir bieten Quereinsteigern attraktive Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Wollmann & Partner GbR
Rechtsanwälte und Notare
Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr
Meinekestraße 22, 10719 Berlin
Telefon: 030/88 41 09-0
E-Mail: bschorr@wollmann.de,
www.wollmann.de

Erfahrene und selbständig tätige **RENO-Fachkraft**
auch für das Notariat in City-West gesucht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2009-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bürogemeinschaft in westlicher City-Lage **bietet modernes Arbeitszimmer**. Mitbenutzung von Besprechungszimmer und Empfang möglich. Kollegiales Miteinander sowie perspektivische Zusammenarbeit sind ausdrücklich erwünscht.

Zuschriften unter: antwortmail.anzeige@web.de

Rechtsanwalt mit mehrjähriger Berufserfahrung (Tätigkeitsschwerpunkte: private Unfallversicherung, Wirtschaftsrecht, Mietrecht) **sucht** neues Betätigungsfeld in **Berlin**.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2009-11** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt (33), 2 Jahre BE, Examina vollbefriedigend und oberes befriedigend, Fachanwaltslehrgang Steuerrecht, bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Prozessführung vor den Zivil- und Finanzgerichten, Schadensersatzrecht (insbesondere Freiberuflerhaftung) sucht neue Tätigkeit.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2009-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/ Stuck, wird ein Büroraum frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Wohnen und Arbeiten unter einem Dach

Villa, 320 m², saniert, klassizistischer Baustil in brandenburgischer Kleinstadt mit laufender Einzelanwaltskanzlei aus persönlichen Gründen zu veräußern. Sehr günstige Verkehrsanbindung. **VB 310.000 € für Villa und Kanzlei.**

bitte mail an: villamitkanzlei@web.de

Suche Büroraum (ca. 25 m²) zur Untermiete für 250,- EUR (VB)

Rechtsanwalt Paul J. Schmitt Tel.: (30) 251 35 47

Repräsentativer Büroraum, Mommsenstraße, Berlin-Charlottenburg, ca. 17 m². Das Büro ist verkehrsgünstig gelegen. Das Sekretariat und der Konferenzraum können nach Absprache mitbenutzt werden.

Telefon (030) 319 98 630 Telefax (030) 319 98 631

Suchen freiberufliche Rechtsanwälte/innen für alle Rechtsgebiete

Einarbeitung erfolgt. Ideal für Berufsanfänger!

Thöner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 01520 853 2387

Rechtsanwalt/in mit Interessenschwerpunkt Familienrecht ab sofort zur Ergänzung des starken Familienrechtsdezernats für 30 – 38 h gesucht.

Bewerbung an

RAe Knebel & Partner, Johannisthaler Ch. 333, 12351 Berlin

Büro am Tauentzien

Wir bieten: Repräsentative Büroräume im Altbau in der Tauentzienstraße, direkt gegenüber dem KaDeWe in eingeführter Rechtsanwaltskanzlei mit Notariat.

Zur Untervermietung stehen nach Modernisierung ab Mitte des Jahres bis zu 8 Räume sowie ein gemeinsamer Konferenzraum und sonstige Infrastruktur zur Verfügung. Die Vermietung kleinerer Einheiten ab 2 Räumen ist möglich.

Kontakt: Rechtsanwalt und Notar Albrecht
info@rakanzlei-berlin.de Tel.: 030/213 10 91

NJW (gebunden)

Jahrgänge 1961 bis 2007 für 800 EUR zu verkaufen
Telefon (030) 832 67 72

Bestverankerte Zivilrechtskanzlei, Berlin, bietet Chance

Einstieg über freie Mitarbeit mit Option auf weit mehr; nur für unternehmerisch orientierte Bewerber/-innen sinnvoll.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2009-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Kollegen oder Syndikus

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2008-9** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt sucht Nachmieter für Büroräume

in 14197 Berlin-Wilmersdorf Nähe U-Bhf. Rüdeshheimer Platz.

Ruhig und zentral gelegen mit Ladencharakter.

3 Büroräume mit ca. 95 m². Nettomiete ca. 860,- € netto.

Auch Verkauf kommt in Betracht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2009-10** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Drei Jahre bestehende Bürogemeinschaft (2 RAe/1 RAin) sucht bis zu zwei KollegInnen zur

Zusammenarbeit in BG oder GbR in neuen Räumen.

Kontakt: 0151 - 5 92 15 087; kanzlei2009@gmx.de

RA'e, Notare, WP, StB, in bester Citylage

(8 Berufsträger) möchten wachsen und **suchen Kolleginnen/Kollegen** in Bürogemeinschaft oder Außensozietät, zu sehr günstigen Bedingungen.

Kontaktaufnahme bitte unter kanzleipartner@web.de
oder Telefon (030) 214 77 668

Drei Anwaltszimmer plus Empfang,

Sekretariat und Besprechungsraum

Nähe Ku'damm/Europacenter günstig abzugeben.

Fax: 030 / 809 03 940

Tel. 0151 / 5916 2028

Bürogemeinschaft am Strausberger Platz

Steuerberater/in und Rechtsanwalt suchen für repräsentative, zentral gelegene Büroräume Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt für vertrauensvolle Zusammenarbeit. Infrastruktur des Büros kann gemeinsam genutzt werden.

Telefon (030) 27 58 10 00

Kollege/Kollegin für Bürogemeinschaft in Berlin-Moabit gesucht

Langjährige zivil- und familienrechtlich ausgerichtete Kanzlei bietet Büroraum bei Mitbenutzung des Sekretariatszimmers zu günstigen Konditionen (250,- EUR zzgl. MwSt.). Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht bevorzugt aber nicht Bedingung.

Telefon (030) 393 37 00

Steuerberater bietet Bürogemeinschaft in

repräsentativem Altbau in der Marburger Straße/Tauentzienlage. 1-2 Räume ca. 25 qm bis 60 qm für 11 €/qm zzgl. BK, die auch einzeln anzumieten sind. Mitbenutzung von Gemeinschaftsräumen.

Telefon (030) 236 310 810.

Bürogemeinschaft gesucht

RA mit Schwerpunkt Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Forderungseinzug sucht Büromeinschaft in Mitte/Prenzl. Berg/Pankow, eigener Mandantenstamm ist vorhanden

Tel.: 030 / 8738781 oder 0179 / 5103460

Gut eingeführte Kanzlei in Friedrichshain **sucht Rechtsanwa(e)lt(in) ab sofort in Teilzeit, ab Sommer auch gerne Vollzeit;** bevorzugt mit Berufserfahrung in folgenden Bereichen: Sozialrecht, Familienrecht, Mietrecht und Strafrecht sowie **Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfe(in)** in Teilzeit (400,00 Euro Basis) ab sofort bzw. spätestens ab 01.05.2009. Kontaktaufnahme bitte unter: RA'in Geisdörfer-Hoch, mobil: 0177/8342969 Tel.: 030/40393553.

Bürogemeinschaft in Friedrichshagen, Bölschestr. 98, bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit anzubieten. Repräsentative, möblierte Kanzleiräume, incl. Infrastruktur vorhanden.

Tel. (030) 656 60 330 www.dierechtlicheseite.de

Fachanwältin für Arbeitsrecht (Schwerpunkt Arbeitgeberberatung) **sucht Büroraum in Berlin-Mitte** zur Untermiete oder in Bürogemeinschaft mit Möglichkeit zur Mitbenutzung von Konferenz- u. Nebenräumen

Kontakt: fachanwaeltin@web.de

Wohnungsaufösungen

Fa. Robert Berendt Funk-Tel. 0176-963 83 270

Bürogemeinschaft (2 StrafR m/w; Alt-Moabit/Ecke Kirchstr.) sucht dritten Kollegen/Kollegin für schönes Büro (mit Besprechungsraum/Sekretariat). Kosten ca. 450,- zzgl. MwSt.
E-Mail: strafverteidigung@googlemail.com

Repräsentative Büroräume in Potsdam

zu vermieten. Nähe Holländerviertel. Bel-Etage. Zwischen 40 qm – 170 qm (flexibel). Parkplätze vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2009-12** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Einzelkanzlei Nähe Kurfürstendamm/Konstanzer Str. in Berlin Wilmersdorf **zu veräußern.** Fax (030) 323 28 43

MEYER-KÖRING Rechtsanwälte Steuerberater

MEYER-KÖRING ist eine Anwaltssozietät mit mehr als hundertjähriger Tradition. Für unseren Berliner Standort, an dem wir vorwiegend im Medizinrecht, im internationalen Recht und im Arbeitsrecht tätig sind, suchen wir ab sofort eine/n

Auszubildende/n zur/m Rechtanwaltsfachangestellten im ersten oder zweiten Ausbildungsjahr.

Erfahrung mit AnNoText sowie englische Sprachkenntnisse sind von Vorteil. Wir bieten ein großzügiges, mit neuester Technik ausgestattetes Büro in Berlin-Mitte sowie eine kollegiale Arbeitsatmosphäre.

Nähere Informationen über uns unter www.meyer-koering.de.
Vorzugsweise elektronische Bewerbungen an
RA Dr. Christopher Liebscher,
Email: liebscher@meyer-koering.de.

RAin, 30 J., Berufserfahrung, FA-Kurs Familienrecht, freut sich auf eine **Mitarbeit** in Ihrer Kanzlei im **Zivilrecht**, gerne mit Schwerpunkt **Familienrecht**. Interesse an Erb- und **Steuerrecht** vorhanden.

Kontakt: rechtsanwaeltin-in-berlin@gmx.de

Arbeitsrechtler/-in gesucht !

Potsdamer Fachanwaltskanzlei, spezialisiert auf Arbeits-, Beamten- und öffentliches Dienstrecht sucht Fachanwalt/Fachanwältin für Arbeitsrecht oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit einschlägiger Berufserfahrung. Ein absolvierter Fachanwaltskurs im Arbeitsrecht ist in jedem Fall von Vorteil.

Wir erwarten :

- durch entsprechende Examina nachgewiesene solide Rechtskenntnisse
- unternehmerisches Denken und Handeln
- Freude am Anwaltsberuf
- Engagement und Einsatzbereitschaft
- Gute Englischkenntnisse

Sie erwartet :

- ein interessantes Tätigkeitsfeld in Potsdam, Berlin, Brandenburg und darüber hinaus
- ein Angestelltenverhältnis mit fairen Konditionen
- ein motiviertes Team.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche, aussagekräftige Bewerbung an :

Rechtsanwalt Thomas Becker, LL.M., FA f. Arbeitsrecht
-persönlich-
Kurfürstenstr. 22, 14467 Potsdam
www.becker-anwaltskanzlei.de

Inkassospezialist mit langjähr. Erfahrung im Außendienst für Banken, spez. Sicherstellung von Mobilien, Aufenthaltsermittlung u. Verhandlung mit Schuldnern **sucht neues Betätigungsfeld**
Tel.0177/2988839

Kanzleilösung für Einzelanwälte und Zweigstellen

Reduzieren Sie ihre Betriebskosten.
Schaffen Sie Kalkulationssicherheit.

999,00 €/Monat zzgl. USt.

Dafür gibt es:

- 1 Büroraum (16 qm)
 - 1 Reno (Personalleistung mind. 14 h/Woche)
 - 1 Besprechungsraum (Mitbenutzung)
 - 1 der besten Adressen Berlins
- gegenseitige Vertretung

Weitere Leistungen inklusive: Mitnutzung Empfang, Telefonservice, Gemeinschaftsflächen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2009-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

ANZEIGENAUFGABE PER EMAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS AM 25. DES VORMONATS

Junge Rechtsanwältin sucht
NOTAR (m/w),
dessen Notariatsverwaltung sie
außerhalb seiner Kanzlei durchführen darf
und der ihr evtl. auch beratend zur Seite steht.

Gerne übernehme ich auch Kleinnotariate
und/oder schwierige Abwicklungen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2009-14** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir suchen eine/n Mitstreiter/in, zunächst auf der Basis der
freien Mitarbeit, zur selbständigen Bearbeitung von Fällen
aus den Rechtsgebieten

Ausländerrecht, Strafrecht sowie int. Familienrecht.

Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere andere als engli-
sche/französische) wären bei der Betreuung unserer interna-
tionalen Mandantschaft sehr von Vorteil. Eine praktische
Einführung in die genannten Rechtsgebiete sowie in das
ausländische Recht ist möglich. Langfristige Zusammen-
arbeit ist beabsichtigt.

www.osteuropa-ra.com

Tel: 030/ 887 11 80

Büroraum in Mitte - verkehrsgünstig Linienstraße nahe Friedrichstraße

Ein großer Büroraum mit 28 qm, Altbau, Dielen, Flügeltüren,
eig. Telefonanschluss, Mitbenutzung Gemeinschaftsflächen
für VB 550,- (inkl.).

Tel.: (030) 27 90 74 60

Erfolgreiche Wirtschaftskanzlei mit Sitz am Kurfürstendamm
und Schwerpunkt in der Beratung mittelständischer Unter-
nehmen sucht zur Ergänzung ihres Dienstleistungspek-
trums zwei

Partner

in den Bereichen

Arbeitsrecht

und

öffentliches Wirtschaftsrecht/Vergaberecht.

Sie haben als Partnerin/Partner oder Angestellte/r einer
größeren oder kleineren Kanzlei mehrjährige Erfahrung als
Wirtschaftsanwältin/-anwalt gesammelt. Sie besitzen ein Be-
wusstsein für juristische Qualität und verfügen bereits über
einen ansehnlichen Mandantenstamm. Sie schätzen eigen-
ständiges Arbeiten in einem kollegialen Umfeld mit transpa-
renten Strukturen, in denen Sie sich nicht fremdgesteuert
oder in Ihrer Entwicklung behindert fühlen. Wenn Sie diese
Voraussetzungen erfüllen, würden wir Sie gerne kennenler-
nen. Wir sichern Ihnen absolute Vertraulichkeit zu.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 1-2/2008-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei nahe Kurfürsten-
damm **bietet ab sofort 2-3 schöne Zimmer** (Stuckaltbau)
zur Untervermietung für Kollegen/-in mit eigenem Mandanten-
stamm. Mitbenutzung von Kanzleieinrichtung und Personal
möglich. Ideal für den Aufbau einer eigenen Sozietät.

Telefon (030) 881 40 49

Bürogemeinschaft

In unserer in unmittelbarer Nähe des Kurfürstendamms ge-
legenen Kanzlei sind 2 schöne und repräsentative Büro-
räume vakant. Eine gegenseitige fachliche Unterstützung
und eine berufliche Zusammenarbeit werden angestrebt.

Um Kontaktaufnahme unter Telefon 030 / 21 23 21 93 wird
gebeten. Alle Anfragen werden selbstverständlich vertraulich
behandelt.



Beratung, Konzeption und Gestaltung:

- Erscheinungsbilder
- Geschäftsausstattungen
- Internetauftritte

T 030.814 63 67-3 | www.buero-d.de

Büroraum 20 qm Altbau
in Bürogemeinschaft 300 EURO warm
Verkehrsgünstig gelegen in STEGLITZ
U-Bahn Schloßstraße
030-25 93 76 90

Fachanwalt Baurecht

bietet kooperative Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft im
Regierungsviertel. 1 RA-Zimmer, gemeinsame Nutzung von
Nebenflächen und Besprechungsraum. Sekretariat optional.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2009-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA und FA f. Arbeitsrecht, 42, sucht Büroraum
in kollegialer Bürogemeinschaft in Steglitz, möglichst in der
Schloßstr. oder nähere Umgebung des Schloßparktheaters.
Sekretariatsmitbenutzung (Telefon etc.) denkbar.

Tel.: 69505656

E-mail: info@friedrich-wolf.de / (www.friedrich-wolf.de)

Büroraum in Kanzlei (Berlin-Mitte) zu vermieten!

Wir suchen ab sofort berufserfahrene/n **Rechtsanwalt/
Rechtsanwältin oder Steuerberater/ Steuerberaterin** mit
eigenem Mandantenstamm für Büroraum in zentraler Lage
(zur Zeit 6 RAe). Sekretariatsanbindung und Benutzung der
Besprechungszimmer möglich.

Rechtsanwälte Prof. Dr. Streich & Partner
Eichendorffstraße 14, 10115 Berlin, Telefon (030) 2263571-0
Telefax (030) 226 35 71-50, desnizza@streich-anwaelte.de

Anwalts- und Notariatskanzlei in Zehlendorf sucht
baldmöglichst

Volljuristen in Teilzeitarbeit

als Mitarbeiter in überwiegend zivilrechtlichen Verfahren.
Berufserfahrung erwünscht. Eigenverantwortliches Arbeiten
auf Honorarbasis ist erforderlich.

Bewerbungen bitte an:

Anwaltskanzlei und Notariat Hans-Joachim Rose,
Clayallee 333, 14169 Berlin.

Auswärtiger RA, ausschließlich Erbrecht (FA, promov.)
mit eigenem Mandantenstamm

wünscht anspruchsvolle Kooperation

für Zweigstelle/Bürogemeinschaft auch zur Abrundung Ihres
Profils, (ein o. zwei Tage/Woche) in Mitte, gehobenes Kanz-
leiniveau, Beteiligung an Kanzleikosten

Kontakt: erbfuchs@web.de

Seit über 30 Jahren sehr gut eingeführte

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei

in Berlin-Hermsdorf steht in absehbarer Zeit aus Alters-
gründen zum Verkauf, auch auf Rentenbasis. Praxis vorwie-
gend zivilrechtlich ausgerichtet. Nottariat überdurchschnitt-
lich. 105 qm Büroräume auch für 2 Partner geeignet.
Langjähriger MV möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2009-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt/Notar bietet Kollegin/Kollegen **Büroraum**
(ca. 22 m²) mit Infrastruktur im Zentrum von Neukölln. Erfah-
rungsaustausch und gegenseitige Vertretung gewünscht.
Spätere Praxisübernahme möglich. Tel. 030 / 687 49 48

RA/StB (Steuerrecht, Allgemeines Zivilrecht) **bietet** ab so-
fort repräsentative **Kanzleiräume** (drei Zimmer zu
18m², 25m² und 27m²) in der Frankfurter Allee 69,
10247 Berlin, an. **Tel.: 030/243 119 0**

Wir sind eine stetig wachsende Partnerschaft aus Steuerbe-
ratern, Rechtsanwälten und Unternehmensberatern. Aktuell
besteht unser Team aus 17 Mitarbeitern. Wir betreuen vor-
wiegend mittelständische Mandanten mit einem Focus auf
Wachstumsphasen und hohem Innovationsgrad. Zur Ver-
stärkung unseres Bereiches Gesellschaftsrecht suchen wir
zum nächst möglichen Zeitpunkt eine(n)

Rechtsanwalt (m/w)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe des mög-
lichen Eintrittszeitpunktes und Ihrer Gehaltsvorstellung per
E-Mail an bewerbungen@kmup.de oder per Post an KMUP -
Kanzlei Meyer & Partner, Hackescher Markt 1, 10178 Berlin.

Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

p & w klose Rechtsanwälte und Notar bieten

freien Büroraum am Standort Berlin Mitte/Alexander-
platz im Haus des Lehrers. Umfassende moderne Infrastruk-
tur und Besprechungsraum vorhanden.

Fachliche Ergänzung angenehm

Zuschriften gern an mail@pwklose.de

Bürogemeinschaft

Wir bieten freundliche und kollegiale Arbeitsatmosphäre in
City-West: Repräsentatives Dachgeschoss, loftähnlich,
Aufzug, Anmietung von Kfz-Stellplätzen möglich, kom-
plette Infrastruktur, repräsentatives Besprechungszimmer
(ca. 28 qm), angebundenes Sekretariatszimmer (ca. 15 qm),
Gemeinschaftsflächen.

RA Ralf Schreiner, Wittelsbacherstraße 17, 10707 Berlin,
Tel.: (030) 28 50 88 70, www.rechtsanwalt-schreiner.de

Büroräume (wahlweise bis zu 3; repräsentativer Altbau;
Sekretariatsplatz und Besprechungszimmer vorhanden) in

Bürogemeinschaft in guter Wilmersdorfer Lage an
RA/StB zu vermieten. **Tel. (030) 880 97 074**

BERLINER ANWALTSBLATT

ANZEIGENAUFGABE PER EMAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS AM 25. DES VORMONATS

Bürofläche nahe Hackesche Höfe

Modernes Bürogebäude mit Fahrstuhl und moderner Ausstattung (alle Räume mit bodentiefen Fenstern) bietet im 3. Obergeschoss eine Bürofläche von ca. 150 qm, bestehend aus drei Anwaltsräumen, einem großen Sekretariatsraum sowie einem sehr großem Besprechungsraum nebst kleiner Terrasse.

Ein Empfangsbereich für die Mandanten ist vorhanden. (KAT 5 Verkabelung; Teeküche; getrennte Sanitäreinheiten; Tiefgaragenplätze möglich).

Zumbaum Rechtsanwälte

Mörfelder Landstr. 117, 60598 Frankfurt am Main
 Telefon-Nr.: 069-69-76-75-0
 Tefefax-Nr.: 069-69-76-75-10
frankfurt@zumbaum.de

Büroetage in Wildau (S-Bahnbereich) evtl. mit Wohnraum günstig zu vermieten. **Telefon 0171 - 757 14 26**

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
 Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Bürogemeinschaft am Savignyplatz

Rechtsanwaltssozietät bietet ab sofort ein oder zwei

Anwaltszimmer direkt am Savignyplatz (1 A Lage)

Bürogemeinschaft mit Personal (ReNo's) und kompletter Bürotechnik, Mitnutzung von Bibliothek und Küche.

Zur sinnvollen Ergänzung und Übergabe von Mandaten gerne auch Arbeitsrechtler, Gesellschaftsrechtler, Steuerrechtler.

Telefon: (030) 31 000 70

Berlin - Top City - West Joachimstaler Strasse METROPOLE nur wenige Schritte zum Kurfürstendamm

Sie wollen mit Ihrem Büro ganz hoch hinaus?
 Dann haben wir genau das Richtige für Sie!
 Bürohaus bietet einen traumhaften Blick
 über die Dächer von Berlin.

Sie sind der erste Mieter nach kompletter hochwertiger Modernisierung. Die Bürofläche besteht auf ca. 270 m² aus 8 Zimmern, 2 WC-Bereichen und Küche. Ausstattung: Eichenparkett, KAT 6 Verkabelung, integrierte Beleuchtung. KFZ- Stellplätze im hauseigenen Parkhaus sind verfügbar.

**Vermietung provisionsfrei durch
 die Grundstücksverwaltung**

Wohnbau-Commerz GmbH & Co. Bautreuhand KG
 (030) 88 095 850 / 854 (Herr Hartmann)
hartmann@wohnbau-commerz.de

Interim Manager – Interim Executive Maschinen- und Anlagenbau Automotive / Druckmaschinen sucht neues Projekt und Zusammenarbeit

Dipl. Wirtsch.-Ing (TH), langj. Management Erfahrung in den Bereichen Unternehmensleitung, Vertrieb und Produktion in großen internationalen und bedeutenden mittelständischen Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus.

Schwerpunkte: Restrukturierung mit erfolgreichem Turnaround – kaufmännisches Risiko-Management – Anpassung an Märkte und neue Strukturen, Prozessoptimierung mit Produktivitäts-Steigerung, Post Merger Integration, Internationalisierung, Projekt- und Claimmanagement, Überbrückung von Vakanzen

Besondere Stärken in der operativen Hands-On Führung von internationalen, multikulturellen Unternehmen, Fertigungen und Logistik (Supply-Chain-Management – Outsourcing – Kanban), Lean Management, KVP, Kaizen.

Mitglied im Dachgesellschaft Deutscher Interim Management e.V. (DDIM) und der Bundesvereinigung Restrukturierung,

Sanierung und Interim Management e.V. (BRSI)

Mobil: 01 72/5 21 10 65 ·

E-Mail: intercon@gillnet.com - www.gillnet.com

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,

38 Jahre, 2. Examen **vollbefriedigend**, 10 Jahre Berufserfahrung im zivilen Wirtschaftsprozessrecht, derzeit Fachanwaltslehrgang im **Handels- und Gesellschaftsrecht**, sucht aus ungekündigtem langjährigem Arbeitsverhältnis Neuanstellung.
fachanwalt-profil-berlin@arcor.de

RA BIETET BÜROGEMEINSCHAFT

IN BESTER LAGE (GENDARMENMARKT) ZU ATTRAKTIVEN KONDITIONEN – AUCH GEEIGNET FÜR STB, WP, NOTAR.

TELEFON (030) 36 75 95 90

Rechtsanwalt und Notar sucht freundlichen **Kollegen/freundliche Kollegin zur Untermiete** (möbliert) in repräsentativen Kanzleiräumen nahe Kurfürstendamm für Bürogemeinschaft und gegenseitige logistische Unterstützung (z.B. Urlaubsvertretung). Bürotechnik, Bibliothek und Besprechungszimmer können bei Bedarf mitgenutzt werden.

Zuschriften unter sebwillie@googlemail.com

Freie Mitarbeit

RA, 10 Jahre Berufserf., mit strafrechtl. und verwaltungsrechtl. Arbeitsschwerpunkt sucht **nach bestandendem Fachanwaltskurs** für Arbeitsrecht Anschluss an Kanzlei **zur Bearbeitung von arbeitsrechtl. Fällen** auf Honorarbasis.

Kontakt: info@ra-reibold.de oder Tel.: (030) – 791 59 20

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40
Fax: (03361) 69 32 50

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen, München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,

Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Berlin • Brandenburg • NRW

**Anwaltssozietät Kröger & Tillmann
Berlin • Hohen Neuendorf • Attendorn**

Ansprechpartner **RA Guido Kröger**

Tel.: 0 30 / 43 72 99 -23 Fax: - 24

Mail : kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

*Termins- und Prozeßvertretungen
Köln/Düsseldorf/Bonn/Aachen/Rheinland*

an sämtlichen Gerichten mit PLZ 4xxxx und 5xxxx,
RA seit 1980

Rechtsanwalt Rainer Marx

Am Markt 7, 50169 Kerpen/Köln,
Tel. (02237) 7116, Fax (02237) 62648

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Zwangsversteigerungstermine

an allen Gerichten der neuen Bundesländer
(für andere Gebiete auf Nachfrage)

Rechtsanwaltskanzlei Kunst & Jäger in Bürogemeinschaft
Morgensternstr. 23 • 12207 Berlin
Tel.: 030 – 81 00 10 88 Fax: 030 – 81 00 10 89

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

BERLINER ANWALTSBLATT

ANZEIGENAUFGABE PER EMAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS AM 25. DES VORMONATS

Zu viel um die Ohren ...



Besuchen
Sie uns auf
der CeBIT
Halle 4,
Stand B58

HANNOVER
3. - 8.3.2009

cebit.com

... zu wenig unterm Strich?

14.000 RA-MICRO Kanzleien wissen: Es geht auch anders!

+++ senkt Aufwand +++ spart Kosten +++ entlastet den Anwalt +++ erhöht den Aktendurchsatz +++ verbessert die Kanzleiqualität +++

Das günstigste RA-MICRO aller Zeiten jetzt mit

Full-Service-Entgelt-Pauschale!



Infoline: 0800 726 42 76

Produktinformationen für Interessenten

www.ra-micro.de

RA-MICRO
ANWALTS SOFTWARE